

Schweizerisches Bundesblatt.

28. Jahrgang. II.

Nr. 21.

13. Mai 1876.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine
Geschäftsführung im Jahre 1875.

Geschäftskreis des Departements des Innern.

A. Allgemeines.

**Fristen für Referendumsbegehren; eidgenössische Wahlen
und Abstimmungen; Vertretung im Nationalrath; Organi-
sation und Geschäftsgang des Bundesrathes.**

Bezüglich der Fristen für Begehren um Volksabstim-
mung über Bundesgesetze wurde anlässlich der Anordnung der
Volksabstimmung über die Bundesgesetze, betreffend Civilstand und
Ehe und politische Stimmberechtigung, von uns grundsätzlich fest-
gestellt, daß die Frist von 90 Tagen, innerhalb welcher nach Art. 4
des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 (A. S. n. F. I. 116) das Referen-
dumsbegehren gestellt werden muß, nicht vom Tage der Ausgabe
der betreffenden Bundesblattnummer, in welcher Bundesgesetze und
Bundesbeschlüsse zur Bekanntmachung gelangen, sondern von dem
darauf folgenden Tage an zu berechnen sei; ferner daß Bundes-

geseze und Bundesbeschlüsse, gegen welche die Volksabstimmung gar nicht oder nicht von der erforderlichen Zahl verlangt worden ist, frühestens mit dem Tage nach Ablauf der Referendumsfrist als vollziehbar zu erklären seien (7. April). — Nach Eingang einer Anzahl Gesuche aus den Landgemeinden des Kantons Genf, dahin gehend, daß Art. 3 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872, betreffend eidgenössische Wahlen und Abstimmungen, auch im Kanton Genf, wo einstweilen die Abstimmungen im Wahlgebäude zu Genf stattfanden, zur Anwendung gebracht werden möchte, wurde die Regierung von Genf unter Kenntnißgabe dieses Eingangs und unter Verweisung auf die Verhandlungen des Nationalrathes, welche unser Kreisschreiben vom 19. August 1873 zur Folge gehabt hatten, eingeladen, für die damals auf 31. Oktober bevorstehende Nationalrathswahl und für spätere eidgenössische Abstimmungen Anordnungen zu treffen, welche den Stimmberechtigten die Ausübung ihres Stimmrechts in möglichster Nähe ihres Wohnorts auszuüben gestatten (15. Oktober). Die Regierung von Genf erhob jedoch Schwierigkeiten hiegegen und machte unter Anderm geltend, daß für die auf 31. Oktober angesetzte Nationalrathswahl die Wähler nach Vorschrift des Genfer Wahlgesetzes vom 18. Mai einzuberufen seien. In Würdigung der Schwierigkeiten der Sachlage wurde der Regierung von Genf geantwortet, daß man, immerhin unter Festhaltung des bereits eingenommenen Standpunktes, es ihr anheimstelle, ob sie, selbst auf die Gefahr einer bezüglichen Beschwerdeführung beim Nationalrathe, am 31. Oktober nach der bisherigen Wahlordnung in einem einzigen Wahlraume in der Stadt Genf wählen lassen wolle, und daß im Hinblick auf spätere eidgenössische Wahlen und Abstimmungen hierorts die nöthigen Einleitungen getroffen seien, um ein einheitliches Verfahren für die ganze Schweiz zu sichern. Die Petenten wurden mit Vertröstung auf die Zukunft beschieden (20. Oktober). Eine Erwiderung der Genfer Regierung wurde nach Vormerkung ad acta gelegt (25. Oktober). — Ueber ein uns zuhanden der Bundesversammlung eingegebenes Gesuch der landespolitischen Abtheilung des Arbeiterbundes von Basel und Umgebung, betreffend erweiterte Vertretung des Kantons Basel-Stadt im Nationalrathe mit Rücksicht auf die Bevölkerungszunahme, wurde von Ihnen auf unsere bezügliche Botschaft vom 20. Dezember (Bundesblatt IV. 1270) in der Dezembersizung noch nicht entschieden (Bundesblatt 1876 I. 16). — Auf einen vom Departement uns vorgelegten Bundesgeszentwurf, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 16. Mai 1849 und des Gesetzes vom 28. Juli 1873 (A. S. I. 49, XI. 156), wurde einstweilen nicht eingetreten, sondern derselbe bis zu geeigneter Zeit in Erdaurung belassen (3. Juni).

Bundeskanzlei.

Ungeachtet der Geschäftsvermehrung durch das Heranziehen des Eisenbahnwesens zu den Aufgaben des Bundes, durch die weitere Entwicklung der in Folge der neuen Bundesverfassung centralisirten Staatsverhältnisse und durch die daherigen öfteren Sessionen der gesetzgebenden Räthe, gelang es der Bundeskanzlei, die Protokolle in einem befriedigenden Zustande herzustellen und mit den übrigen ihr gewordenen Aufgaben Schritt zu halten. Ueber den Stand der Protokolle, sowie der Kontrollen und der Registratur wird der Kürze halber auf den Kanzleibericht verwiesen. Das Protokoll des Bundesrathes enthält 178 Sitzungen (3 weniger als im Vorjahr) und 7455 erledigte Geschäfte (40 weniger als im Vorjahr). Die scheinbare Verminderung der Geschäfte rührt davon her, dass kleinere Geschäfte durch Präsidialverfügungen, nicht, wie bisher, vom Bundesrathe erledigt wurden. — Betreffend die von der Bundeskanzlei besorgten Drucksachen, erschien das Bundesblatt, in 4 Bänden 241 deutsche und 235^{3/8} französische Bogen haltend, in einer Auflage von 1750 deutschen und 1250 französischen Exemplaren; davon wurden 1834 abonnrte, 790 Gratisexemplare, zusammen 2624 ausgegeben. Vom 1. Bande der neuen Folge der Gesesammlung wurden 44 deutsche, 42^{5/8} französische und 56 italienische, von der Eisenbahnaktensammlung 20 deutsche und 19^{3/4} französische Druckbogen geliefert. Bei einer Gesamteinnahme von Fr. 10,864. 92 auf dem Bundesblatte u. s. w. betrugen die Ausgaben Fr. 40,720. 55; die Einnahmen erscheinen jedoch entsprechend höher (Fr. 20,604. 42), wenn man die üblichen, auf dem Bundesblatt durch Protokollabzüge und mehrfache Satzbenutzung erzielten Ersparnisse hinzurechnet. Näheres bietet der betreffende Spezialbericht der Bundeskanzlei. Bezüglich der vom Ständerathe unterm 3. Juni 1874 gemachten und im Berichtsjahre am 6. Juni wiederholten Anregung, betreffend Verbesserungen in der Ausgabe des Bundesblattes, resp. eine handlichere Ausgabe desselben, hat das Departement, welches diese Anregung der Bundeskanzlei zur Ansichtäußerung und Antragstellung überwies, eine Vorlage derselben genehmigt, wonach ein vorläufiger Versuch gemacht und dann wieder Bericht erstattet werden soll (4. Dezember). — Zur Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 29. Juni/1. Juli, betreffend den Druck der Protokolle der Bundesrevisionsverhandlungen von 1873—1874 (Bundesblatt III. 735), hat die Bundeskanzlei im Auftrage des Departements einen Vorschlag gemacht, mit welchem das Departement sich einverstanden erklärt hat (14. Okt.), und sind die Protokolle im Druck. Dem Postulate des Nationalrathes vom 15. Juni, betreffend den Druck der Entwürfe zu Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen in

italienischer Sprache (Bundesbl. III. 736), entsprachen wir durch Bericht vom 20. August (Bundesbl. IV. 181), mit welchem wir das angeregte Verfahren befürworteten und erklärten, daß wir es für angemessen erachtet, dasselbe fortan in's Leben treten zu lassen. Sie nahmen am 11./17. Sept. von diesem Berichte in genehmigendem Sinne Vormerkung (Bundesbl. IV. 376). Von der dießfälligen Anzeige ließen wir der Bundeskanzlei behufs Nachachtung Mittheilung zugehen (22. September).

Archive und Münzsammlung.

Die Herausgabe der amtlichen Abschiedesammlung wurde ihrem Abschlusse wesentlich näher gebracht. Von den 5 Bänden, welche, abgesehen vom Supplement, allein noch ausstehen, wurden 2 von früher her unter der Presse liegende, nämlich Bd. IV 1 b (1529—32, redigirt von Hrn. Dr. Strickler in Zürich) und V 2 (1618—48, redigirt von Hrn. Prof. Dr. Fechter in Basel), im Druk bedeutend gefördert (der erstere um 136, der letztere um 89 Bogen), so daß die Veröffentlichung dieser Bände im laufenden Jahre erfolgen wird. Die außer dem Supplement noch in Bearbeitung bleibenden 3 Bände, nämlich Bd. IV 1 c (1533—44, Redaktor Fürsprecher Deschwanden in Stans), IV 1 d (1545—55, redigirt von Ebendemselben) und VI 2 (1681—1712, nach Ableben des Hrn. Dr. Kothing redigirt von Hrn. Kanzleidirektor Kälin in Schwyz), wurden so weit gefördert, daß der erste auf Ende laufenden Jahres, der dritte spätestens 1878 zum Druk kommen wird, während der zweite noch zurücksteht. Die Arbeit am Supplement wurde durch den Redaktor, Hrn. Archivar Dr. Kaiser, erheblich gefördert. Ueber das Nähere des Standes der schriftlichen und Drukarbeiten, sowie über die Thätigkeit des Oberredaktors gibt dessen Bericht ausführlichen Aufschluß. Vom Repertorium der Abschiede von 1814—48 kam der erste, auf Ende 1874 im Druk vollendete Band zur Veröffentlichung und theilweisen Versendung; der zweite wurde im Druk um 130 Bogen gefördert und wird, laut Bericht des Oberredaktors, gleich dem ersten 150 Bogen haltend im laufenden Jahr veröffentlicht werden. Der früher beabsichtigte dritte Band fällt weg, da die Urkundenbeilagen auf zirka 50 Bogen dem zweiten Bande, der die vorausgesetzte Umfänglichkeit nicht erreichte, beigegeben werden konnten. Als literarische Unternehmungen, welche sich an die amtliche Abschiedesammlung anschließen werden, sind hier zu erwähnen: die Aktensammlung aus dem venetianischen Staatsarchiv und die Sammlung offizieller Akten-

stücke aus der Zeit der sog. Helvetik (1798—1803). In Betreff dieser Unternehmungen wird der Kürze halber auf unsere Botschaft über das Budget für 1876, sowie auf den Bericht des Oberredaktors der amtlichen Abschiedsammlung verwiesen. Durch die Bewilligung der in erwähnter Botschaft beantragten Kredite sind beide Unternehmungen gesichert. — Im Bundesarchiv wurden die Registraturarbeiten z. Th. wesentlich gefördert: die wegen dringender Arbeit früher eingestellte Registrirung der Bundesrathsprotokolle, über welche das Personen- und theilweise das Sachregister bis 1854 reicht, wurde wieder aufgenommen und in Nachholung des rückständigen Ortsregisters von 1849 an bis Ende 1852 nachgeführt; das Verzeichniß der Personalakten gelangte, soweit es die Serie der Jahre 1849—66 betrifft, zum Abschluß; dagegen machte das Registriren der Protokolle des helvetischen Vollziehungsdirektoriums wegen der vielen übrigen, im Archivariatsberichte namhaft gemachten Geschäfte geringen Fortschritt. Von den ausgegebenen 3764 Akten stunden am Jahresende 1854 noch aus. — Die Münzsammlung erhielt, nach Abrechnung der verkauften Dubletten, durch Ankauf und Geschenke eine Vermehrung von 65 Stücken im Metallwerthe von Fr. 805. 15 (Kaufpreis: Fr. 709. 57). Bestand der Sammlung auf Jahresende: 4764 Stücke (Metallwerth: Fr. 14,305. 34). Ueber das Nähere gibt der Bericht des Konservators Aufschluß.

Bibliothek.

Der Bibliothekbestand hat sich auch im Berichtjahre um ein Bedeutendes vermehrt. Hervorzuheben sind drei Büchergeschenke, der italienischen Regierung, Belgiens und der Vereinigten Staaten. Im Laufe dieses Jahres wird das 2. Supplement des Kataloges zur Veröffentlichung gelangen. Von den ausgeliehenen 767 Bänden stunden zu Jahresende noch 136 aus, von denen seither ein Theil wieder eingegangen ist. Nachdem zwei Fachmänner dem Ersuchen des Departements um Vorschläge für eine rationelle Ergänzung der Bibliothek nicht entsprochen hatten, beauftragte das Departement zwei andere, bewährte Fachmänner mit der Sache. Dieselben haben vor Jahresende dem Departement gemeinsam gemachte Vorschläge eingereicht, welche von dem Standpunkte ausgehen, daß mit der Bibliothek, vorläufig wenigstens, nicht beabsichtigt wird, eine irgendwie vollständige öffentliche Büchersammlung zu bilden, sondern eher den eidgenössischen Beamten und den jeweilen zusammen tretenden Räten oder Kommissionen ein wünschbares, wohlgeordnetes Material zu ihren administrativen und gesetzgeberischen Ar-

beiten an die Hand zu geben, wonach die Bibliothek wesentlich zu umfassen hätte: staatsrechtliche, politische und praktisch-historische Werke mit Auswahl und mit Ausschluß des allzu fachmäßigen oder bloß gelehrten Materials. (Angeschlossen ist eine Liste der anzuschaffenden, in der bisherigen Sammlung nicht enthaltenen Bücher.)

Mass und Gewicht.

Das Bundesgesetz über das metrische Maß und Gewicht vom 3. Juli wurde am 24. gleichen Monats öffentlich bekannt gemacht (Bundesbl. III. 841), am 27. und 29. gl. Mts. den Kantonen mitgetheilt und von uns, nach Ablauf der Einspruchsfrist (22. Okt.) ohne erfolgte Einsprache, gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und mit dem 1. Januar 1877 als vollziehbar erklärt (A. S. n. F. I. 759). Gleichzeitig, am 22. Oktober, erließen wir die zugehörige Vollziehungsverordnung, welche von einer Kommission mit Berücksichtigung der in beiden Räten gefallenen Anregungen vorberathen war (A. S. n. F. I. 760); durch gleichzeitiges Kreisschreiben theilten wir dieselbe den Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mit, wobei wir dieselben über ihre nunmehrigen Befugnisse im Maß- und Gewichtswesen gegenüber dem bezüglichen Bundesgesetze in's Klare setzten (Bundesbl. IV. 530). Behufs der rechtzeitigen Bestellung der metrischen Probemaße und Gewichte wurden vom Departement mit Kreisschreiben v. 26. Okt. sämtlichen Kantonsregierungen Preisverzeichnisse nebst Bestellbogen übermacht. (Bis zum Jahresende machten 18 Kantonsregierungen ihre Bestellungen.) Kurz vor Jahresschluß erfolgte dann noch der Erlaß der neuen Anleitung für die schweizerischen Eichmeister (27. Dez., A. S. n. F. I. 822). Zur vollständigen Ausführung der Bestimmungen des Art. 21 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht vom 3. Juli abhin erübrigen nur noch die Feststellung der Reduktionstabelle, enthaltend die Angaben über die Verhältnisse der bisherigen Maße und Gewichte zu den metrischen und umgekehrt, und der Erlaß von Vorschriften über Eichung der Gasuhren. — Die Direktion der eidgenössischen Eichstätte erlitt einen Personenwechsel: Herr Friedr. Hermann, Direktor seit 1869, der mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand und seine Berufsgeschäfte die Entlassung von dieser Stelle nachsuchte, erhielt dieselbe auf Jahresende unter Verdankung der geleisteten Dienste. Die erledigte Direktorstelle wurde Hrn. Ris-Schnell, Lehrer der Physik an den oberen Klassen der städtischen Realschule in Bern und bisherigem Stellvertreter des Direktors der Eichstätte, vom 1. Januar 1876 an provisorisch übertragen. Ueber die von der eidg. Eichstätte behandelten laufenden

Geschäfte, sowie über fernere Beschäftigung desselben wird der Kürze halber auf den Bericht der Eichstädtedirektion verwiesen. Betreffs der im Berichtsjahre von der internationalen Meterkonferenz in Paris unter Bethheiligung der Schweiz gepflogenen Verhandlungen und ihres Ergebnisses verweisen wir der Kürze halber auf unsere Botschaft vom 10. Juni, mit welcher wir Ihnen den auf Errichtung eines internationalen Maß- und Gewichts-bureau's abzielenden Maß- und Gewichtsvertrag (Metervertrag), der in der am 20. Mai gehaltenen Sizung der Meterkonferenz zwischen den Vertretern von 17 Staaten, einschließlich der Schweiz, abgeschlossen wurde, nebst dem zudienenden Reglement und den Uebergangsbestimmungen zur Genehmigung vorlegten (Bundesbl. III. 546). Sie ertheilten diesem Vertrage durch Beschluß vom 2. Juli die vorbehaltene eidgenössische Ratifikation und beauftragten uns mit der Vollziehung dieses Beschlusses (A. S. n. F. II. 1). Die Auswechslung der Ratifikation fand sodann am 20. Dezember in Versailles statt, mit Festsetzung des Inkrafttretens des Vertrags auf 1. Januar 1876. In Folge des Metervertrags vom 20. Mai und im Sinne unserer Botschaft über denselben (Bundesbl. III. 551) geschah unseits die Bestellung der Prototype des Meters und des Kilogramms, nämlich eines Normal-Strichmeters und eines Normal-Kilogramms, beim Vorsizer des internationalen Ausschusses für Maß und Gewicht in Paris (22. Okt.).

Unterrichtswesen.

Was die eidg. polytechnische Schule betrifft, wird auf den Abschnitt über dieselbe verwiesen.

Betreffend die Volksschule (Artikel 27 der Bundesverfassung), ist Folgendes zu erwähnen:

Den Familienvätern der Ortschaft Magnot bei Vétroz (Wallis), welche sich bei uns über Einverleibung der Ortsschule in die von Vétroz beschwerten, wurde eröffnet, daß kein Grund vorliege, die angefochtene Maßregel, welche zufolge Vernachlässigung der Regierung von Wallis die Ermöglichung eines bessern Unterrichts für die Kinder von Magnot bezweckte, als ungiltig zu erklären (20. Januar). Gesuchstellern aus Poschiamo (Graubünden), welche die Aufhebung eines Beschlusses der reformirten Schulvorsteherschaft, betreffend Erhebung einer Schulsteuer, verlangten, indem nur der Primarunterricht, nicht aber auch der Unterricht in den nur von den Reichen besuchten Oberklassen unentgeltlich gegeben werden solle, wurde erwiedert, daß sie sich vorab an die kantonale Oberbehörde zu

wenden haben, und daß erst, wenn diese Behörde einen Bescheid gegeben haben werde, der nach ihrer Ansicht mit den Vorschriften der Bundesverfassung nicht übereinstimme, der Weiterzug an die Bundesbehörde offen stehe (26. April).

Ueber die schweizerische Unterrichtsstatistik und die projektirte ständige schweizerische Schulausstellung in Zürich siehe unten den Artikel Ausstellungen etc.

Kantonale Ausweise für Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten (Freizügigkeit).

Zur Vorbereitung des Gesezes, welches in Folge Artikel 33, Absatz 2, der Bundesverfassung, betreffend Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten und wissenschaftliche Ausweise zu erlassen ist, hat das Departement das Nöthige gethan, so weit es ihm möglich gewesen ist; auch hoffte dasselbe, uns durch Vorlage eines bezüglichen Gesezentwurfes in den Stand zu sezen, in der Dezemberrisung der Bundesversammlung dem Postulate derselben vom 1. Juli zu entsprechen, durch welches wir eingeladen wurden, mit thunlichster Beförderung Anträge über die Ausführung des vorerwähnten Artikels der Bundesverfassung vorzulegen (A. S. n. F. I. 578, Ziff. 4). Es war dies jedoch nicht möglich, weil dem Departement der nöthige Stoff von Seite der betreffenden Experten nicht einging. Dasselbe ersuchte nämlich den schweizerischen ärztlichen Centralverein, den Apotheker- und den Juristenverein um Mittheilung ihrer Ansichten und Wünsche betreffs des zu erlassenden Gesezes. Erstere zwei Vereine haben ihre diesfälligen Arbeiten eingegeben; der Juristenverein war damit am Jahresende noch im Rückstande. Die einstweilen gemachten Eingaben wurden vom Departement einem Fachmanne überwiesen, um einen Gesezentwurf über Regelung der ärztlichen Freizügigkeit auszuarbeiten.

Ein von der schweizerischen Gesandtschaft in Paris übermachter Vorschlag des dänischen Gesandten daselbst zu einem Zusatzartikel zum schweizerischen Niederlassungsvertrag mit Dänemark, betreffend gegenseitige Berechtigung zur Ausübung aller erlaubten Berufs- und Gewerbsarten, wurde von uns angenommen. — Auf eine Anfrage der österreichischen Gesandtschaft, betreffend Gestattung der Ausübung der medizinischen Praxis durch einen österreichischen Doktor der Medizin wurde erwidert: die Zulassung zur ärztlichen Praxis von ausländischen Doktoren der Medizin aus solchen Staaten, welche mit der Schweiz nicht in einem hiefür maßgebenden Vertrage stehen (wie es mit Oesterreich der Fall sei) bleibe den Kantonsregierungen anheimgestellt (28. Mai).

Steuern für Kultuszwecke.

Ein uns vom Departement des Innern in Ausführung des Art. 49 (Schlußsatz) der Bundesverfassung vorgelegter Entwurf eines Kultussteuergesetzes wurde von uns nach einigen Abänderungen genehmigt und der Bundesversammlung in der Dezembersession vorgelegt (Botschaft vom 26. November und Gesetzentwurf, Bundesblatt IV. 971, 982); er kam jedoch in derselben noch nicht zur Berathung. — Mit Rekurs vom 4. Dezember 1874 beschwerte sich der Gemeinderath von Saignelégier bei uns über die Verfügung der bernischen Direktion des Gemeindewesens, dem weitaus von der Mehrzahl der stimmberechtigten Bürger nicht anerkannten altkatholischen Ortspfarrer Holz zuführen zu lassen, was dem Art. 49 der Bundesverfassung zuwiderlaufe. Wir beschlossen, die Akten zur Prüfung vom Gesichtspunkte der Bestimmung im Art. 50, Absatz 3 der Bundesverfassung und zur daherigen Antragstellung dem Justiz- und Polizeidepartement zuzustellen.

Civilstand und Ehe; Begräbnisswesen.

Für die von einem großen Theile des Schweizervolkes verlangte Abstimmung über das unterm 30. Januar im Bundesblatt (I. 105) öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874, betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, ordneten wir das Nöthige durch Beschluß vom 7. April an (Bundesblatt I. 563; III. 304; A. S. n. F. I. 485). Von unserer Botschaft vom 9. Juni über das Gesamtergebniß der Abstimmung am 23. Mai (Bundesblatt III. 299), aus welcher sich die Annahme des Gesetzes durch das Volk ergab, haben Sie unterm 1. Juli Akt genommen (A. S. n. F. I. 588), worauf gestützt wir unterm 7. gl. Mts. das Gesetz mit dem 1. Januar 1876 in Kraft und als vollziehbar erklärten (A. S. n. F. I. 527). Um Anfragen der Kantone zu befriedigen, wie es sich mit den nach Art. 2 des Gesetzes, betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes, anzuschaffenden Registern verhalte, übersandten wir den Kantonen mit Kreisschreiben vom 14. Juli Musterformulare für die Civilstandsregister mit der Einladung, Gutachten über dieselben einzureichen (Bundesblatt III. 822). Nachdem beinahe sämtliche Kantonsregierungen mehr oder weniger einläßliche Gutachten über die ihnen zugesandten Formulare eingesandt hatten, stellten wir die letztern unterm 17. September definitiv fest (A. S. n. F. I. 719) und übermachten dieselben den Kantonsregierungen durch gleich-

zeitiges Kreisschreiben, mit der Einladung, die nach Art. 60 des Gesetzes uns zur Genehmigung vorzulegenden kantonalen Vollziehungsverordnungen; welche, sowie das Gesetz selbst, auf 1. Januar laufenden Jahres in Kraft treten mußten, rechtzeitig und spätestens bis zum 1. Dezember mitzutheilen (Bundesblatt IV. 415). Vor Jahresende hatten sämtliche Kantonsregierungen die kantonalen Vollziehungsverordnungen eingesandt, welche von uns theils unverändert, theils mit den unsererseits nöthig befundenen und von den betreffenden Kantonsregierungen nachträglich angebrachten Abänderungen genehmigt wurden. (Vergl. übrigens den Jahresbericht des eidg. statistischen Bureau's, am Schlusse.) Eine Vereinbarung mit Deutschland, betreffend Eheschließungen, wurde unsererseits unterm 10. November angebahnt. — Behufs Einleitung der Ausführung Ihres Postulats vom 20. Dezember 1874, betreffend das Begräbnißwesen in den Kantonen (Bundesblatt 1874, III. 1092), luden wir mit Kreisschreiben vom 4. Januar sämtliche Kantonsregierungen ein, uns unter Einsendung der bezüglichen Materialien (Gesetze etc.) einzuberichten, welche Maßregeln in den Kantonen getroffen seien, um eine schickliche Beerdigung jedes Verstorbenen zu sichern, namentlich darüber, wie es mit der Beerdigung von Selbstmördern und Verstorbenen anderer Konfessionen gehalten werde (Bundesblatt I, 21). Ueber das Ergebnis dieses Kreisschreibens machten wir Ihnen mit Bericht vom 24. Mai Mittheilung, indem wir damit die angemessen scheinenden Anträge verbanden (Bundesblatt III. 4). Diese wurden von Ihnen unterm 12./16. Juni zum Beschlusse erhoben: es sei von dem Erlaß eines Bundesgesetzes, betreffend Regelung des Begräbnißwesens, Umgang zu nehmen, unsere Behörde aber einzuladen, die Beobachtung des Art. 53, 2. Absatz, der Bundesverfassung zu überwachen (A. S. n. F. I. 571).

Gesundheitswesen.

Betreffs der Angelegenheit des Konkordats für Freizügigkeit des Medizinalpersonals wird auf den Artikel Konkordate u. s. w. verwiesen. — Von einem Gesuche des schweiz. ärztlichen Centralvereins und der Société médicale de la Suisse romande, betreffend Zulassung oder Veranlassung von Ansichtsäußerungen der schweiz. Aerzte über zu erlassende Gesetze und Vollziehungsverordnungen im Gebiete der Medizin und der Gesundheitspflege, wurde unsererseits Vormerkung genommen (21. April); auch hat das Departement den erstern genannter Vereine veranlaßt, seine Meinung über das hinsichtlich der Freizügigkeit der wissenschaftlichen Berufsarten zu

erlassende Gesetz, soweit es die Medizin betrifft, abzugeben (s. oben den betreffenden Artikel). Eine Mittheilung der großbritannischen Gesandtschaft, betreffend die Aufnahme der Beschlüsse der Wiener internationalen Sanitätskonferenz von 1874 seitens der königl. Regierung und dahin gehend, daß dieselbe besagten Vorschlägen, ausgenommen hinsichtlich der Errichtung einer internationalen Sanitätskommission, im Wesentlichen beipflichtete, wurde bezüglich der von der Konferenz für den Seeverkehr vorgeschlagenen Maßregeln gegen die Cholera dahin erwiedert, daß die Schweiz nicht in der Lage sei, sich näher mit der Frage zu befassen; betreffs der Bestellung einer ständigen Kommission wurde von der unterm 23. November 1874 an die österreichische Gesandtschaft erlassenen Antwort in Kürze Kenntniß gegeben (3. Februar). Ebendieselbe Antwort wurde der spanischen Gesandtschaft mitgetheilt, welche um Auskunftsertheilung zuhanden ihrer Regierung ersuchte, ob den Beschlüssen der vorerwähnten Konferenz hierseits zugestimmt worden sei oder werde, oder ob Gründe für eine theilweise oder gänzliche Ablehnung obwalten (5. Mai). Der österreichischen Gesandtschaft, welche den Entwurf einer in Ausführung der Wiener Konferenzbeschlüsse zwischen den Konferenzstaaten abzuschließenden internationalen Vereinbarung über Maßregeln gegen Verbreitung der Cholera und über Einsetzung einer ständigen internationalen Kommission für Gesundheitswesen in Wien mittheilte und um Bekanntgebung der bezüglichen Entschließungen ersuchte, wurde hinsichtlich der angeregten Quarantäne- oder Revisionsfrage erwiedert, daß unsererseits dem Vertrag einzig dann beigetreten werden könne, wenn eine Antwort auf die Frage bezüglich Annahme des einen oder andern Systems nicht verlangt werde; es sei dies eine Frage, welche die Schweiz nicht berühre und in welcher wir auch nicht den Schein des Vorwurfs auf uns ziehen wollen, durch Stimmgabe eine Pression nach der einen oder andern Seite auszuüben; betreffend die internationale Kommission seien wir, wie schon in der Note vom 23. November 1874 bemerkt, von der Zweckmäßigkeit einer solchen nach Maßgabe des Vertragsprojekts überzeugt und glauben, den für die Schweiz in Aussicht gestellten jährlichen Kostenbeitrag bis auf Fr. 2293 verantworten zu können. Zugleich brachten wir der österreichischen Gesandtschaft zur Kenntniß, daß wir unter Vorbehalt der Ratifikation durch die Bundesversammlung unsern Gesandten in Wien beauftragen werden, den Vertrag zu unterzeichnen, immerhin in der Meinung, daß die Beitrittserklärung der Schweiz sich im Wesentlichen nur auf die Art. XX—XXXIII beziehe, da die Art. I—XIX auf und durch die Schweiz keine Anwendung finden können (4. Oktober). —

Ueber den medizinischen Kongreß in Brüssel s. den Artikel Kongresse u. s. w.

Nachdem wir uns im Geschäftsbericht über 1874 (Bundesblatt 1875, II. 237) hinsichtlich des Postulats vom 25. Juni ausgesprochen hatten, durch welches wir eingeladen worden waren, die erforderlichen Bestimmungen und Anordnungen zu treffen, um das Departement des Innern mit Bezug auf die Handhabung der Viehgesundheitspolizei zweckentsprechender zu organisiren (A. S. n. F. I. 51), luden Sie uns unterm 1. Juli ein, Anordnungen zu treffen, um das Departement in gleicher Beziehung vollständiger als bisher zu organisiren (A. S. n. F. I. 578). Da jedoch die zukünftige Stellung des eidg. Oberpferdearztes, mit welcher, wie im letzten Jahresbericht bemerkt wurde, diese ganze Frage wesentlich zusammenhängt, noch nicht fixirt ist, so konnte eine entsprechende Organisation des Departements in Bezug auf Viehgesundheitspolizei noch nicht in Angriff genommen werden. Was sodann die Abänderung des Viehseuchengesetzes betrifft, welche in der Richtung der Erweiterung der vom Bunde zu leistenden Vergütung für viehpolizeiliche Maßregeln der Kantone postulirt wurde (A. S. n. F. I. 51), so konnte bei den dem Departement obliegenden, zur Ausführung der neuen Bundesverfassung dringend erforderlichen Gesetzesvorlagen an eine Revision des Seuchengesetzes einstweilen nicht gedacht werden.

Die Handhabung der Viehpolizei im Innern und die viehpolizeilichen Verhältnisse zum Auslande beschäftigten das Departement, wie in den letzten Jahren, in hohem Maße, womit der Umfang der Berichterstattung in angemessenem Verhältnisse steht.

Viehseuchen im Innern, Maßnahmen dagegen; viehpolizeiliche Strafurtheile und Rekurse; Entschädigungsbegehren; interkantonale Sperren u. s. w. Das Andauern der Maul- und Klauenseuche veranlaßte mehrfache Erlasse zum Zwecke ihrer Bekämpfung; dieselben gingen meistens vom Departement aus. Vorerst brachte dasselbe sämtlichen Kantonsregierungen die zur Verhütung von Verschleppung der Maul- und Klauenseuche und der Viehseuchen überhaupt beim Eisenbahnverkehr zu beobachtenden gesetzlichen Vorschriften nochmals in Erinnerung, mit der Einladung, den kantonalen Sanitätsbehörden entsprechende Weisungen zu ertheilen (Kreisschreiben vom 8. Januar). Als beim Herannahen der Jahreszeit des Viehauftriebs auf die Alpen neuerdings zu besorgen war, daß mit demselben die Maul- und Klauenseuche dahin verschleppt werde, und da die von einzelnen

Kantonen aufgestellten Bergfahrtsordnungen gegen Abwehr dieser Gefahr nicht genügende Garantie boten, so empfahl das Departement den Alpwirtschaft treibenden Kantonen Vorsichtsmaßregeln für den Alpauftrieb (Desinfektion der Alpenställe u. s. w.) (Kreisschreiben vom 19. Mai). Da im Sommer, zufolge der von den Kantonen für die eidgenössischen Seuchenbulletins gemachten Angaben, ein günstigerer Stand der Seuche im Allgemeinen sich zeigte, entstand die Frage, ob mit Rücksicht hierauf nicht im größern Theile der Schweiz eine etwelche Verkehrserleichterung, namentlich eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Gesundheitsscheine gestattet werden könnte. Um jedoch ganz sicher zu sein, daß wirklich alle Fälle der vorkommenden Seuche einberichtet werden, lud das Departement die Kantonsregierungen ein, dafür zu sorgen, daß unter Hinweis auf die im eidgenössischen Seuchengesetze angedrohten Bußen, die Angaben für das auf Ende August zu publizierende Bulletin mit pünktlicher Genauigkeit gemacht werden (Kreisschreiben vom 19. August). Das Bulletin fiel jedoch nicht günstig aus, und es war überdies eine neue Ausbreitung der Seuche infolge der Thalfahrt des alpenden Viehes zu befürchten, so daß eine allgemeine Modifikation der bestehenden Vorschriften im Sinne einer Verkehrserleichterung nicht Statt haben konnte. Durch die zu Anfang des Herbstmonats sich ergebende ziemlich starke Verbreitung der Seuche auf den Alpen der Kantone Schwyz, Glarus und Wallis sah das Departement sich veranlaßt, die Regierungen dieser Kantone einzuladen, bei der Alpentladung die geeigneten und den Lokalverhältnissen am Besten entsprechenden Sicherheitsmaßregeln zu treffen, um eine neue Seuchenausbreitung im Unterlande zu verhindern (3. September). Zur Abwehr der mit der Einfuhr von Schweinen und Schafen aus Frankreich neuerdings verbundenen Gefahr der Einschleppung und Weiterverbreitung der Seuche erließen wir die nöthigen Verfügungen durch Beschluß vom 25. November, betreffend Quarantänemaßregeln für die Einfuhr von Schweinen und Schafen aus Frankreich in die Schweiz (A. S. n. F. I. 806), welcher Beschluß den Kantonsregierungen mitgetheilt wurde. Betreffend den jeweiligen Stand und den Verlauf der Maul- und Klauenseuche, sowie über partielles Auftreten anderer Seuchen und die diesfälligen Maßnahmen kann auf die vom Departement herkömmlich veröffentlichten Seuchenbulletins (incl. desjenigen vom 5. Januar 1876) verwiesen werden. — Die Mittheilung von Strafurtheilen, betreffend Widerhandlungen gegen die Viehpolizei, war auch im Berichtsjahre noch mangelhaft. Bei Widerhandlungen, die, in einem Kanton gegen unsere viehpolizeilichen Verordnungen begangen, dem Departement durch Sanitätsbehörden anderer Kantone bekannt gegeben wurden, lud

dieses die Kantonsregierungen ein, die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen, resp. zu bestrafen, und das Nöthige in Sache anzuordnen. Beschwerden von Gemeinden und Privaten über Bußerkennnisse wegen Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen wurden den Kantonsregierungen vom Departement zur Untersuchung und Erledigung überwiesen, indem das Departement den Grundsatz befolgte, daß es nicht seine Sache sei, Untersuchungen selbst anzuheben, sondern sich auf die von den Kantonsbehörden gepflogenen zu verlassen, wobei jedoch letztern die Erwartung ausgesprochen wurde, daß, wenn Jemand in eine Buße verfällt werde, ohne sie durch ein Vergehen verdient zu haben, dieselbe ohne Weiteres nachgelassen werde. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung ist hier anzuführen, was unsererseits einer Walliser Gemeinde auf ihr Gesuch um Kassation eines Bußerkennnisses wegen Vernachlässigung der Viehgesundheitspolizei, nach Anhörung der Kantonsregierung über die Vorgänge, welche das angefochtene Erkenntniß zur Folge hatten, erwiedert wurde: Die Untersuchung und Bestrafung, betreffend Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über polizeiliche Maßnahmen gegen Viehseuchen stehe den kompetenten kantonalen Behörden zu, ohne daß uns, den erlassenen Strafurtheilen gegenüber, die Stellung einer Appellations- oder Kassationsbehörde zukomme, weshalb wir auch auf das gestellte Gesuch nicht eintreten können. Ob nach Art. 25 des Gesetzes über die Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 eine Anrufung des eidg. Kassationsgerichts zulässig sei, unterstehe ebenfalls nicht unserer Entscheidung. Wenn die Regierung von Wallis in einem frühern Bescheide an den Gemeinderath auf einen gleichartigen Fall (Pirazzini) verweise, so beruhe dies auf einem Irrthum, da es in jenem Falle sich einfach um ein Strafnachlaßgesuch für eine ausgesprochene Geldbuße, nicht um die richtige oder unrichtige Anwendung des betreffenden Gesetzes gehandelt habe (Bundesblatt 1874 I. 1105, II. 413) und dermalen ein solches Gesuch, das allerdings vor die Bundesversammlung gehören würde, gar nicht vorliege (20. Jan.). Betreffend Entschädigungsbegehren von Kantonsregierungen wegen Maßnahmen gegen Viehseuchen ist Folgendes zu bemerken. Ein unterm 1. Dez. 1873 abschlägig beschiedenes, nunmehr erneuertes Begehren der Regierung von Neuenburg um Uebernahme eines Theils der Kosten der in les Verrières geübten Ueberwachung der Vieheinfuhr aus Frankreich durch den Bund wurde unter Bestätigung der unter obigem Datum gegebenen Begründung und unter Mittheilung eines vom Departement eingeholten Berichts des eidg. Viehpolizeikommissärs abgewiesen, mit dem Bemerken, daß es der Regierung

anheimgestellt bleibe, den in diesem Gutachten ertheilten Rath, betreffend feste Anstellung und Entschädigung eines Thierarztes in les Verrières und Gebührenerhebungen zuhanden des Staates, in Erwägung zu ziehen (28. Juni). Gesuchen von Waadt und Wallis um einen Bundesbeitrag an die infolge Tilgung der Lungenseuche im Jahr 1874 entstandenen Kosten, worüber das Nähere in unserer Botschaft vom 18. Juni, betreffend Nachtragskredite, S. 7 ff., wurde von Ihnen durch Bewilligung der erforderlichen Nachtragskredite entsprochen. (Ueber das Postulat vom 25. Juni 1874, betreffend Kostenvergütung an Kantone bei Maßregeln gegen Viehseuchen, s. oben.) Förmliche interkantonale Sperren wegen Seucheneinschleppung oder wegen Befürchtung solcher fanden nicht Statt. Klagen von Kantonsregierungen über ungenügende Handhabung der eidgenössischen viehpolizeilichen Vorschriften in Nachbarkantonen und daherige Einschleppung von Seuchen wurden den betreffenden Kantonsregierungen zur Untersuchung überwiesen und je nach dem Ergebniss derselben erledigt. Weitere die Handhabung der Viehpolizei anlangende, theils von uns, theils vom Departement des Innern erledigte Geschäfte betrafen unter Anderm: Gesuche von Regierungen und Gemeinden um Oeffnung von Zollstätten für Vieheinfuhr (vergl. z. B. Bundesblatt von 1875, III, 1058); Reklamationen wegen Gesezwidrigkeiten im Bezug der Taxen für Viehuntersuchungen an der Grenze gegen das Ausland, sowie für die Vollziehung des Seuchengesetzes und der bezüglichlichen Vollziehungsverordnung. In Folge mehrfacher solcher Reklamationen wurden sämtliche Kantonsregierungen vom Departement eingeladen, Bericht darüber zu erstatten, wie diese Taxen geordnet seien (19. Oktober); die Antworten der Kantone waren am Jahresende noch nicht alle eingegangen. Außerdem behandelte das Departement eine Menge auf Viehpolizei bezüglicher Geschäfte im Einvernehmen mit dem Zolldepartement. Solche betrafen z. B.: die Kontrolle der Stationen, für welche vom Departement Vieheinfuhr speziell bewilligt worden war, und die Zurechtweisung von Widerhandlungen seitens von Gemeinden und Zollbeamten. — Aus Veranlassung des Departements wies das Zolldepartement die Vorsteher von Zollstätten an, neben der Handhabung unserer Vorschriften über den Grenzverkehr mit Vieh auch darüber zu wachen, daß für sämtliches zur Ausfuhr gelangende Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine die vorgeschriebenen Gesundheitsscheine mitgeführt werden (Bundesblatt III. 1056). Es wurde dadurch eine nützliche Kontrolle über die Handhabung der Vorschriften, betreffend die Gesundheitsscheine, geschaffen, ohne den regelmäßigen Verkehr zu belästigen.

Anzeigen von Viehseuchen und Gegenmaßnahmen im Auslande. Die periodischen Berichte der schweizerischen Gesandtschaft in Wien und des schweizerischen Konsulats in Budapest über den Stand der Rinderpest in Oesterreich-Ungarn wurden, wie bisher, für die eidgenössischen Seuchenbulletins benutzt. Die schweiz. Gesandtschaft in Berlin machte Mittheilungen über Rinderpestausbüche in Preußen und in Sachsen. Das großh. badische Ministerium des Innern übermachte in Erwiderung der Mittheilung der eidgenössischen Viehseuchenbulletins die Erhebungen über den jeweiligen Thierseuchenstand in Baden, enthalten in den monatlich erscheinenden „Thierärztlichen Mittheilungen“. Das im Vorjahre begonnene Bulletin über den Gesundheitszustand des Viehs im Königreich Italien wurde von der italienischen Gesandtschaft ferner mitgetheilt. Infolge vorjährigen Ansuchens betreffend Erkundigung über das Vorhandensein der Lungenseuche in Savoiën übermachte die schweiz. Gesandtschaft in Paris dem Departement eine Mittheilung des Ministeriums des Aeußern, wonach der Präfekt von Savoiën eingeladen worden war, über den Viehgesundheitszustand des Departements zu berichten und die erforderlichen Maßregeln streng anzuwenden (2. Februar). Weiteres hat hierüber nicht verlautet. Anderes hier Einschlagendes ist im Zusammenhang mit dem Folgenden erwähnt. — Viehsperren, Einfuhrverbote und andere Schutzmaßnahmen gegen das Ausland. Hier ist zuvörderst Sachbezügliches, das vom Vorjahr herrührte, zu erwähnen. Da bezüglich des vorjährigen Antrags von Wallis, betreffend Viehsperre gegen Savoiën wegen dort herrschender Lungenseuche, eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Regierungen von Waadt und Genf, welchen dieser Antrag vom Departement zur Ansichtäußerung mitgetheilt worden war, sich in der Weise herausstellte, daß erstere Regierung den Antrag befürwortete, letztere von einer Sperre gegen Savoiën abstrahiren wollte, so lud das Departement die Regierungen von Wallis und Waadt ein, ihre Bemerkungen zum Antwortschreiben von Genf anzubringen, besonders aber Thatsachen zu verzeigen, welche die Gefahr der Einschleppung der Lungenseuche aus Savoiën als eine permanente zu konstatiren geeignet seien, indem anders ein Entscheid in Sache hierseits nicht gefaßt werden könne (8. Januar). Damit hat diese Sache ihr Bewenden gehabt. Die im Vorjahr von Wallis mit Ermächtigung des Departements gegen Italien und Frankreich außerordentlich angeordnete achttägige Quarantäne wurde aufrecht erhalten, da die Gründe dieser Maßregel, die Permanenz der Maul- und Klauenseuche und die Unzuverlässigkeit der Gesundheitsscheine in Savoiën und Italien, noch immer fortbestanden; auch hatte das Departement bei der isolirten

Lage des Wallis kein Interesse, von der dortigen Regierung die Aufhebung der Quarantäne zu verlangen. Eine in Graubünden von früher her bestandene Ausnahmsmaßregel, wonach das durch den Kanton Tessin eingetretene Sömmerungsvieh an den tessinisch-bündnerischen Einfuhrstationen namentlich auf Maul- und Klauenseuche untersucht wurde, blieb mit Genehmigung des Departements aufrecht erhalten, weil die Seuche ihre Ausbreitung noch nicht verloren hatte und auch Italien geringe Garantie bot (16. Mai). Dagegen wurde ein Gesuch der Regierung von Schaffhausen, die vom Vorjahr her infolge Auftretens der Maul- und Klauenseuche in der badischen Nachbarschaft angeordnete Maßregel der Untersuchung alles aus Baden kommenden Rindviehs nach dem jenseitigen Erlöschen der Seuche aufzuheben, vom Departement unter Festhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Grenzverkehr bewilligt (17. August). Die im Vorjahr angeregte Angelegenheit der einheitlichen Regulirung der Passierscheine für ausländisches Vieh hat ihre Erledigung durch Aufstellung eines bezüglichen Formulars noch nicht gefunden.

In das Einzelne der im Berichtsjahre von Kantonsregierungen und kantonalen Behörden erfolgten Anzeigen über Seuchenausbrüche im benachbarten Auslande und diesfällige Sicherheitsanordnungen kann der Kürze halber nicht eingetreten werden. Das Herrschen der Maul- und Klauenseuche in Nachbargegenden Frankreichs und die daherige Gefahr der Einschleppung der Seuche veranlaßten unsern Beschluß vom 25. November, betreffend Quarantänemaßregeln für die Einfuhr von Schweinen und Schafen aus Frankreich (s. oben). — Viehsperren des Auslandes gegen die Schweiz. Betreffs eines Verbots der Vieheinfuhr aus der Schweiz über die Grenz-Zollstation St. Remy im Aostathale wurde auf diesfällige Beschwerde von Wallis der schweizerische Gesandte in Rom angewiesen, bei der italienischen Regierung wegen dieser Viehsperre Einsprache zu erheben und deren beförderliche Aufhebung zu verlangen (15. September). Die italienische Regierung sprach ihr Bedauern aus, mit Rücksicht auf die ihr gewordenen Auskünfte und Nachweisungen dem hierseitigen Ansinnen dermalen nicht willfahren zu können (13. Oktober), und die Sache blieb auf sich beruhen. — Viehpolizeiliche Verhältnisse zum Auslande. Die vorjährige Reklamation bei Oesterreich, betreffend Mißbräuche in Verabfolgung von Viehgesundheitsscheinen durch Gemeindevorsteher in Tirol und Vorarlberg, hatte laut Mittheilung der Gesandtschaft in Wien zur Folge, daß das k. Ministerium des Innern die Gemeindevorstände genannter Landestheile anwies, künftighin bei Ausstellung von Viehpässen mit der größten Gewissenhaftigkeit vorzugehen, wovon unserseits Vormerkung genommen wurde (22. Januar). Eine im Vor-

jahr bei Frankreich erhobene Reklamation, betreffend Ausstellung von Gesundheitsscheinen durch den Maire von Mouchard für Vieh, welches nicht aus dieser Gemeinde kam, wurde von der französischen Regierung dahin erwiedert: sie könne gegen jenen Maire nicht wohl mit Strenge einschreiten, da die fraglichen Scheine keine falschen Angaben enthalten (der Maire bescheinigte nämlich, daß in seiner Gemeinde keine Seuche herrsche); es liege in der Befugniß der schweizerischen Behörden, strengere Forderungen zu stellen und nur solche Scheine zu acceptiren, welche keine zweideutigen Angaben enthalten. Unter Kenntnißgabe dieses Sachverhalts machte das Departement die Regierungen der an Frankreich angrenzenden Kantone auf die Nothwendigkeit aufmerksam, alles von Frankreich her in die Schweiz eintretende Klauenvieh, sowie die dasselbe begleitenden Gesundheitszeugnisse sorgfältig und streng zu untersuchen; damit verband das Departement die Einladung, den betreffenden Grenzbeamten die geeigneten Weisungen hierüber zugehen zu lassen (Kreisschreiben vom 8. Februar). Betreffend Süddeutschland, wurden außer den von dortigen Ortsbeamten (Schultheißern, Bürgermeistern u. s. w.) für Viehaußfuhr nach der Schweiz ausgestellten Gesundheitsscheinen auch die von Thierärzten (Bezirks-Thierärzten u. s. w.) abgegebenen amtlichen Viehgesundheits-scheine vom Departement in einer weitem Interpretation von § 12 unserer Verordnung vom 3. Oktober 1873 als zulässig erkannt; gleichzeitig ersuchte das Departement das Zolldepartement, den Direktionen der an Süddeutschland angrenzenden Zollgebiete Weisungen im Sinne dieser Erkenntniß zuhanden der betreffenden Zollstätten ertheilen zu lassen (24. März). Mißbräuche im Ausstellen von Viehgesundheits-scheinen auf Seite badischer Amtsstellen veranlaßten unsererseits Reklamationen bei der badischen Regierung, welche denselben gerecht wurde (8. Oktober — 13. Dezember). — Internationale Maßregeln gegen Viehseuchen. Die deutsche Gesandtschaft zeigte uns mit Note vom 22. März an, daß die in unserer Mittheilung vom 13. November 1874 enthaltenen Vorschläge und Anordnungen, betreffend gleichmäßig zu ergreifende Maßregeln für wechselseitige Benachrichtigung bei Rinderpestausbüchen, von der Reichsregierung als zweckentsprechend anerkannt und annehmbar gefunden und demgemäß die Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen ersucht worden seien, behufs der Ausführung die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wobei eine regelmäßige und zwar direkte hierseitige Mittheilung der Viehseuchenbülletins an die genannten Regierungen sehr erwünscht erscheine. Wir machten betreffs des geäußerten Wunsches entsprechende Zusage und ersuchten um Angabe derjenigen Regierungsstellen, welchen die Seuchenbülletins jeweilen vom Departement

unmittelbar zuzusenden wären (24. März). Die Zusendung findet an die seither angegebenen Regierungsstellen statt. Mit Rücksicht auf die bisher eingelangten, zumeist jedoch bloß verschiebenden Antworten, beziehungsweise auf die Rückstände zum hierseitigen Erlaß vom 25. September 1874 an die Regierungen der Nachbarstaaten, betreffend Maßregeln für Tilgung und Verhütung von Viehseuchen und insbesondere für ausreichende Reinigung des zum Viehtransport verwendeten Eisenbahnmaterials, wurde an die schweizerischen Gesandtschaften zuhanden der betreffenden Regierungen rechargirt (27. August). Die seitherigen Antworten beschränkten sich auf die Mittheilung von bezüglichen Gesezen, Gesezentwürfen u. s. w. oder waren sonst unbefriedigend. Theils um Ihrem Postulat vom 1. Juli, betreffend Einleitung einer internationalen Konferenz mit den Nachbarstaaten zur Veranlassung von Maßregeln gegen die Viehseuchen (A. S. n. F. I. 579), Genüge zu leisten, theils um einer unsererits bereits im Jahr 1873 bei Oesterreich gemachten Anregung zur Aufstellung gemeinschaftlicher Maßregeln gegen die Lungenseuche (Geschäftsbericht des Departements für 1873, S. 13, Bundesblatt 1875 II. 244) weitere Folge zu geben, erließen wir auf Antrag des Departements an die Regierungen der Nachbarstaaten eine Note, mit welcher dieselben zur Beschikung einer Konferenz eingeladen wurden, deren Aufgabe es wäre, ein Regulativ für die Bekämpfung der Lungenseuche aufzustellen (30. August). Die Antworten stunden am Jahresende größern Theils noch aus, und ist das Resultat abzuwarten.

Interkantonale Grenz- und Gebietsverhältnisse.

Hierauf Bezügliches ist im Berichtsjahre nicht vorgekommen.

Einbürgerung der Einwohner von Cavajone (Graubünden).

Nachdem durch einen seitens der Regierung von Graubünden uns unterm 26. April einbegleiteten Beschluß des Großen Rathes dieses Kantons vom 1. Dezember 1874 dem Bundesbeschlusse vom 27. Januar gl. Js., betreffend die Einbürgerung der in der Ortschaft Cavajone auffälligen heimatlosen Familien in die Gemeinde Brusio (A. S. XI. 454), Genüge geleistet worden war, beschlossen wir, genannter Regierung auf ihr Ansuchen die durch den angeführten Bundesbeschuß an die Einbürgerungskosten bewilligte eidgenössische Vergütung von Fr. 17,900 ausrichten zu lassen (4. Mai).

Bundesbeiträge für Zwecke schweizerischer Vereine im Inlande.

Im Allgemeinen ist hier zu bemerken, daß dem von Ihnen zum Budget für 1875 gestellten Postulate, wonach kein Beitrag an wissenschaftliche und gemeinnützige Unternehmungen in's Budget aufgenommen werden soll, wenn von der betreffenden Gesellschaft nicht gehöriger Ausweis für die Ausgaben geleistet wird (A. S. n. F. I. 443), in dem von Ihnen seither genehmigten Entwürfe des Budgets für 1876 entsprochen worden ist. Hinsichtlich des Näheren der Arbeiten und des Rechnungswesens der einzelnen Vereine u. s. w., deren Unternehmungen vom Bunde unterstützt werden, wird auf die betreffenden, z. Th. gedruckten Spezialberichte verwiesen. Hier wird aus denselben dasjenige hervorgehoben, was die Verwendung der Bundesbeiträge betrifft. — Für Zwecke des schweizerischen landwirthschaftlichen Vereins, einschließlich seiner Zweigvereine, waren Bundesbeiträge im Gesamtbetrage von Fr. 9,200 ausgesetzt; davon waren bestimmt: Fr. 2000 für Versuche mit Erntemaschinen (schweizer. landw. Verein); Fr. 700 für das pomologische Bilderwerk und Fr. 2000 für Förderung des schweizerischen Obstbaues (schweiz. Obst- und Weinbauverein); Fr. 4,500 für die Milchversuchsstation und für Milchwirthschaft (schweiz. alpwirthsch. Verein). Diese Bundesbeiträge wurden bestimmungsgemäß, mit Zuzugung eigener, z. Th. bedeutender Mittel, bereits nahezu verwendet; ein kleiner Rest wird gleiche Verwendung finden. Der schweiz. landwirthsch. Verein hat den Beitrag der Fr. 2000 zur theilweisen Dekung der auf Fr. 2634. 60 sich belaufenden Kosten der Ausstellung und Prüfung von Futtererntemaschinen verwendet, die vom 27.—31. Mai in Zürich mit bestem Erfolge stattgefunden hat und über welche ein gedruckter Bericht vorliegt. Der schweiz. Obst- und Weinbauverein verausgabte für die Fortsetzung des pomologischen Bilderwerkes Fr. 927. 55, für Förderung des schweiz. Obstbaues einstweilen Fr. 1678. 50. Die Ausgaben des schweiz. alpwirthsch. Vereins beliefen sich auf Fr. 11,104. 35, wovon Fr. 10,104. 35 auf die Milchversuchsstation, Fr. 1000 auf Alverbesserung und Hebung der Milchwirthschaft verwendet wurden. Die landwirthschaftliche Gesellschaft der romanischen Schweiz hat die für Fortsetzung der agrikulturchemischen Analysen bewilligte Summe von Fr. 1000 zur Dekung der im Gesellschaftsjournal veröffentlichten Analysen verschiedener Erdarten der romanischen Schweiz ausschließlich verwendet. — Der schweiz. Kunstverein hat gemäß dem von uns im Vorjahr genehmigten Verfahren im Verwenden der Bundesbeiträge den 1875er Kredit im Betrage von

Fr. 6000 an die Sektion Winterthur verabfolgt, welche denselben mit Genehmigung des Centralkomite's in Basel zum Ankauf des Gemäldes eines Schweizerkünstlers verwendete. — Der Vorstand der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz beabsichtigt, den für die Fortsetzung der Herausgabe schweizerischer Chroniken empfangenen Bundesbeitrag von Fr. 1,500 an die leztjährigen, Fr. 1697 betragenden Kosten der nach langer Verzögerung vollendeten Herausgabe der Chronik des Joh. Fründ über den alten Zürichkrieg zu verwenden. Im Uebrigen wurde von der Gesellschaft der 20. Band des „Archiv“ herausgegeben, der 1. Band der „Quellensammlung zur schweizerischen Geschichte“ und das „Jahrbuch für schweizerische Geschichte“ zum Druk befördert und der „Anzeiger“ fortgesetzt. Einnahmen (ohne den Bundesbeitrag, der erst nach Neujahr bezogen wurde): Fr. 11,925. 97; Ausgaben: Fr. 4624. 87; Saldo: Fr. 3701. 10. — Was die vom Bunde unterstützten Arbeiten der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft betrifft, sind die ihren einzelnen Kommissionen gewährten Bundesbeiträge dem Zwecke entsprechend verwendet worden. Vorerst hat die geologische Kommission von der geologischen Karte der Schweiz das geologisch kolorirte Blatt IX Dufour (Theile der Ostschweiz) veröffentlicht; das Blatt XXIV (Lugano) wurde chromolithographirt, irgleichen eine der Kommission zur Publikation überlassene Aufnahme der Gebirge zwischen den Diablerets und Martigny. Ueber den Stand des gesammten Unternehmens der geologischen Kommission gibt der Spezialbericht derselben nebst seiner gedruckten Beilage genügenden Aufschluß. Einnahmen der Kommission (incl. Bundesbeitrag von Fr. 15,000) Fr. 26,121. 82; Ausgaben: Fr. 16,975. 05; Saldo: Fr. 9146. 77. Aus den Arbeiten der meteorologischen Kommission, welche ihren regelmäßigen Fortgang hatten, sind hervorzuheben: die Vervollständigung des Jahrgangs 1873, der Druk des größten Theils des Jahrgangs 1874, die Druklegung der Beobachtungen der Hauptstationen vom Dezember 1875 und die Inangriffnahme des für die älteren Beobachtungen bestimmten Supplementbandes, von welchem nächstens die 2. Lieferung zur Versendung kommt; ferner das im Gang Erhalten aller wichtigen Stationen und die Vervollständigung des meteorologischen Netzes durch eine Reihe von Stationen, welche die Gotthardbahn-Direktion auf ihre Kosten erstellt hat. Einnahmen (Bundesbeitrag Fr. 15,000, Abonnemente Fr. 1,200): Fr. 16,200; Ausgaben: Fr. 16,177. 25; Aktivsaldo: Fr. 22. 75). Die im gedruckt vorliegenden Protokolle der Sizung der geodätischen Kommission vom 16. Mai vorgesehenen Ergänzungsarbeiten für die Triangulation wurden unter Beihülfe des eidg. Stabsbüreau's an den Stationen Naye, Suchet,

Berra, Titlis und Cramoisins, sowie an den Stationen Röthi, Napf, Hörnli, Rigi und Hohentwiel vorgenommen. Die Verarbeitung der neuen Beobachtungen mit den alten geschieht in Genf unter der Leitung von Hrn. Plantamour. Die Berechnung der Längenbestimmung Neuenburg-Simplon-Mailand ist im Druk erschienen (die dem Departement zu unsern Händen übermachten Exemplare der betreffenden Drukschrift wurden übungsgemäß, wie in früheren Geschäftsberichten angegeben, vertheilt); diejenige der Längenbestimmung Pfänder-Zürich-Gäbris ist nahezu fertig und wird im laufenden Jahre veröffentlicht werden. Der Anschluß der Schweiz an die Nachbarstaaten ist so nach N. und O. erreicht; den nach N. und W. hoffen die HH. Hirsch und Plantamour im Jahreslaufe ebenfalls zu erlangen. Betreffend das Nivellement wurden die Linien Stekborn-Zürich und Aarburg-Bern kontrolirt und die Linie Stekborn-Stein (bei Rheinfelden) neu nivellirt. Nach Abschluß der Reduktionsrechnungen wird die Druklegung der 6. Lieferung stattfinden. Einnahmen (Bundesbeitrag): Fr. 15,000; Ausgaben: Fr. 15,000. 87; Passivsaldo: Fr. 0,87. — Das Centralkomite des vom Bunde für Abhaltung von Vorturnkursen unterstützten schweizerischen Turnvereins gibt in einem gedruckten Berichte Aufschluß über die Thätigkeit und die Rechnungsverhältnisse des Vereins. Die Kosten der Vorturnkurse beliefen sich auf Fr. 1375. Den Einnahmen (incl. Bundesbeitrag: Fr. 1,000) kamen die Ausgaben im Betrage von Fr. 12,501. 22 gleich. — Was letztlich die vom Bunde ebenfalls unterstützten Arbeiten für Herausgabe eines schweizerdeutschen Idiotikons betrifft, hat der Vorstand der geschäftsleitenden Kommission für diese Unternehmung einen 2. Jahresbericht veröffentlicht, welcher den Zeitraum vom 1. Oktober 1874 bis 30. September 1875 umfaßt und den eidgenössischen Räthen mitgetheilt worden ist. Diesem Bericht hat der Vorstand nichts wesentliches Neues beizufügen. Einnahmen: Fr. 10,446. 05; Ausgaben: Fr. 5665. 65; Saldo: Fr. 4780. 40, wozu noch der seit Neujahr bezogene Bundesbeitrag von Fr. 3,000 kommt.

Landwirthschaft.

Das Fortbestehen der Reblausgefahr veranlaßte unsererseits schon im Anfang des Jahres folgende Erlasse und Beschlüsse: ein Kreisschreiben an die weinbauenden Kantone in Mittheilung eines Genfer Gesezes, betreffend Bekämpfung der Reblaus, mit Anregung ähnlichen gesetzgeberischen Vorgehens (20. Januar, Bundesblatt I. 89); das Verbot der Einfuhr von Rebholz und Wurzelreben aus Rheinpreußen und von solchen amerikanischen Ursprungs (22. Januar,

Bundesblatt I. 93); die Ergänzung der eidgenössischen Centralkommission für Berathung von Maßregeln gegen die Reblaus durch die HH. Kraft, Rebenbesitzer in Schaffhausen, und Professor Dr. Krämer in Zürich, infolge der Anzeige sporadischen Auftretens der Reblaus im Kanton Schaffhausen und am Zürichsee (1. Februar, Bundesblatt I. 188). In Folge des Auftretens der Reblaus im Kanton Genf, angeblich auch im Kanton Zürich, machten einige Kantonsregierungen bei uns die Anregung der Beschränkung des Verkehrs mit Reben. — Unter Hinweisung auf die bereits erlassenen Verbote gegen die Einfuhr von Wurzelreben und Rebholz wurde erwidert: es liegen zur Zeit keine Gründe zu einer weitem Ausdehnung dieser Verkehrseinschränkungen vor und zu einer solchen im Innern der Schweiz könnte unserseits, weil sie zur Zeit nicht nöthig sei und in der Folge auch nicht leicht durchzuführen wäre, nicht Hand geboten werden, selbst davon abgesehen, daß bekanntermaßen die Reblaus auch in anderer Weise Verbreitung finde. Anlässlich der Konstatirung des Vorkommens der Reblaus an englischen Treibhausreben in Mühlberg, Kantons Thurgau, empfahl das Departement der Kantonsregierung die Zerstörung dieser Reben in Anwendung der kantonalen Verordnung vom 5. März, betreffend Maßregeln gegen die Reblaus; im Fernern machte das Departement die Regierungen der weinbauenden Kantone mit Kreisschreiben vom 3. April darauf aufmerksam, daß es gerathen wäre, das Vorhandensein von Reben genannter Herkunft zu untersuchen und dieselben kraft kantonalen, im Sinne unseres Kreisschreibens vom 20. Januar erlassener oder noch zu erlassender Geseze und Verordnungen eventuell zu zerstören, sobald sie mit der Reblaus behaftet seien; im Falle des Vorkommens von solchen ersuchte das Departement um Kenntnißgabe davon, sowie von daherigen Maßnahmen. Anlässlich amtlicher französischer Veröffentlichungen, betreffend die Entdeckung eines wirksamen Mittels zur Tilgung der Reblaus, erließ das Departement unterm 24. Mai ein Kreisschreiben an die weinbauenden Kantone, betreffend die Wirksamkeit und Anwendung des entdeckten Mittels; zugleich wies das Departement darauf hin, daß in allen weinbauenden Kantonen, wo noch keine Expertenkommissionen für Beobachtung und eventuelle Tilgung der Reblaus beständen, solche unverzüglich niedergesetzt werden sollten; dabei wurden die den schon bestehenden oder noch zu ernennenden Kantonalkommissionen zu stellenden Aufgaben näher bezeichnet. Die Einfrage einer Kantonsregierung beim Departement, ob die Einfuhr von Tafeltrauben aus Südfrankreich beanstandet oder gestattet sei, veranlaßte die Untersuchung der Frage, ob das unterm 11. August 1874 erlassene Verbot der Einfuhr von Trauben u. s. w. aus Frankreich in Kraft bleiben solle. Da nun gerade im

südlichen Frankreich die Reblaus immer zahlreicher auftrat, so erschien es unerlässlich, jenes Verbot festzuhalten; das Departement sah sich daher veranlaßt, an das Zolldepartement das Ansuchen zu richten, durch die betreffenden Zolldirektionen besagtes Verbot in seinem ganzen Umfang streng handhaben zu lassen (12. Juli). In Folge davon, daß die Reblaus im Kanton Genf (zu Pregny) neuerdings auftrat, ordnete die Regierung zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung derselben die Vernichtung verschiedener Weingärten an; unter Einsendung des bezüglichen Beschlusses richtete sodann die Regierung an uns das Gesuch um einen Bundesbeitrag an die Kosten solcher weittragenden Maßregeln, die im allgemeinen Nutzen getroffen werden. Dieses Ansinnen wurde jedoch abschlägig beschieden, da verschiedene Umstände (der Mangel eines zur Bestreitung der Entschädigung verwendbaren Kredites, das Nichtbegründetsein des Begehrens durch ein Bundesgesetz, die Konsequenzen im Bewilligungsfalle u. s. w.) dem Eintreten auf dasselbe entgegenstünden (6. August). (Seither haben Sie uns durch Postulat vom 23. Dezember, A. S. n. F. II. 53, eingeladen, zu prüfen, ob nicht eine Subventionirung derjenigen Kantone, denen durch die Maßregeln gegen die Reblaus Kosten erwachsen, durch das Interesse des Landes und die Billigkeit geboten sei.) Die mit Kreisschreiben des Departements vom 17. November und Mahnung vom 9. Dezember einverlangten Berichte der weinbauenden Kantone über die von den kantonalen Untersuchungskommissionen angestellten Untersuchungen über das Vorkommen der Reblaus gingen vor Jahresende vollständig ein. Mit Benutzung dieser vom Departement dem Präsidenten der eidg. Centralkommission übermachten Materialien verfaßte derselbe einen Jahresbericht über den Stand der Rebepflanzungen in der Schweiz mit Rücksicht auf die Verbreitung der Reblaus. Als Hauptresultat ergibt sich aus diesem Bericht, daß im Sommer 1875 die Reblaus außerhalb ihres Herdes im Kanton Genf (bei Pregny), wo sie durch die Maßnahmen der Regierung lokalisiert blieb, nirgends constatirt wurde; daß dieselbe im Kanton Thurgau, wo sie im Frühjahr an englischen Treibhausreben in Mülberg vorgekommen war, infolge gründlicher Tilgung verschwunden ist, und daß in den Kantonen Zürich und St. Gallen, wo die Reblaus zu Flurlingen (Zürich) und Schmerikon (St. Gallen) signalisiert worden war, dieselbe im Sommer 1875 ebensowenig sich gezeigt hat, als im Kanton Schaffhausen, wo sie im Jahre 1875 angezeigt worden war und woselbst im Sommer 1875 zwei Experten ihre Gegenwart nicht haben konstatiren können. Mit Rücksicht darauf, daß im Laufe des Jahres in allen weinbauenden Kantonen Expertenkommissionen organisiert und Gesetze und Verordnungen, betreffend Maßregeln gegen die Reblaus, erlassen worden waren, und daß die

Regierungen der weinbauenden Kantone mit dem Departement direkt in Verbindung stunden, warf die eidg. Centralkommission beim Departement die Frage ihres Fortbestandes neben den kantonalen Expertenkommissionen auf; das Departement glaubte jedoch, die Centralkommission noch wenigstens auf unbestimmte Zeit fort dauern lassen zu können. Die eidg. Centralkommission hielt im Laufe des Jahres drei Sitzungen in Genf; Hauptgegenstand ihrer mit den Genfer Experten gepflogenen Verhandlungen war das gegen die Reblaus im Kanton Genf anzuwendende Tilgungsverfahren. — Nachdem wir unterm 30. Oktober 1874 die schweizerischen Gesandtschaften und einige schweizerische Konsulate bei den europäischen Seestaaten beauftragt hatten, amtliche Erkundigungen anzustellen, ob und welche Maßregeln von den Regierungen der betreffenden Staaten gegen die Einschleppung des Coloradokäfers ergriffen worden seien, ergab es sich aus den bezüglichen Berichten der beauftragten schweizerischen Agentschaften im Auslande, sowie aus Mittheilungen auswärtiger Gesandtschaften in der Schweiz, daß sämtliche seefahrende Staaten Europas mehr oder weniger ausgedehnte und strenge Vorsichtsmaßregeln gegen die mögliche Einschleppung des Coloradokäfers ergriffen hatten, so daß die Schweiz gegen dieselbe hinlänglich gesichert war; wir beschlossen daher, von einem hierseitigen Ergreifen derartiger Maßregeln (Verbot der Einfuhr von nordamerikanischen Kartoffeln u. s. w.) Umgang zu nehmen (9. Juli). — Durch das im Sommer in verschiedenen Gegenden der Schweiz stattgefundene zahlreiche Auftreten der Wanderheuschrecke sahen wir uns zu Maßregeln, welche von einer Kantonsregierung angeregt wurden, nicht veranlaßt, gestützt auf ein vom Departement eingeholtes und der betreffenden Regierung mitgetheiltes fachmännisches Gutachten (6. August). — Ueber die vom Bunde unterstützten Arbeiten des schweizerischen und des romanischen landwirthschaftlichen Vereins ist der Artikel Bundesbeiträge u. s. w. nachzusehen. Eine Folge des Wiener internationalen land- und forstwirthschaftlichen Kongresses ist hienach (unter Vogelschutz) erwähnt.

Jagd und Vogelschutz; Fischerei.

Unsere Botschaft mit Gesezentwurf über die Jagd und den Schutz der nützlichen Vögel, vom 26. Mai (Bundesblatt III. 23. 33), worüber ein Bericht der Kommission des Nationalrathes nebst einem Minoritätsberichte vorliegt (Bundesblatt III. 929. 939), kam in der Septembersitzung der Bundesversammlung zur Berathung, aus welcher das betreffende Bundesgesetz vom 17. September hervor-

ging. Dasselbe wurde unterm 23. Oktober mit Festsetzung der Einspruchsfrist (21. Januar l. Js.) öffentlich bekannt gemacht (Bundesblatt IV. 489) und den Kantonsregierungen mitgetheilt. Das Weitere gehört in den nächsten Jahresbericht. Unsere fernere Botschaft und der Gesezentwurf betreffend die Fischerei, vom 25. August (Bundesblatt IV. 149. 167), kamen im September bei der Bundesversammlung zur Berathung. Aus derselben ging das bezügliche Bundesgesetz vom 18. September hervor, welches unterm 20. November mit Festsetzung der Einspruchsfrist (16. Februar l. Js.) öffentlich bekannt gemacht (Bundesblatt IV. 653) und den Kantonsregierungen mitgetheilt wurde. Das Weitere wird im nächsten Jahresbericht Erwähnung finden. Einem Auftrage des Nationalrathes vom 17. September, betreffend Prüfung der Frage des Erlasses gesetzlicher Bestimmungen zum Schutze des Fischlaichs (Bundesblatt IV. 376), entsprachen wir durch Bericht vom 22. November (Bundesblatt IV. 1235), mit dem Antrage, der Sache keine weitere Folge zu geben, womit Sie sich unterm 17./23. Dezember einverstanden erklärten (Bundesblatt 1876 I. 4). — Betreffend die vom Wiener internationalen land- und forstwirthschaftlichen Kongresse von 1873 angeregte Frage einer internationalen Uebereinkunft zum Schutze der nützlichen Vögel, wird auf den Artikel Konkordate und internationale Uebereinkünfte verwiesen, ebenso hinsichtlich der Uebereinkunft mit Baden über die Fischerei im Rhein u. s. w. und der Uebereinkunft der Kantone Waadt, Genf und Wallis mit Frankreich über die Fischerei im Genfersee.

Hebung der schweizerischen Pferdezucht.

Veräußerung importirter Zuchtpferde hat, wie im Vorjahre, nicht stattgefunden. Dem Gesuche der Regierung des Kantons Thurgau, von der Bedingung, wonach die importirten Zuchtthiere wenigstens 6 Jahre lang zur Züchtung verwendet werden müssen, enthoben zu werden, entsprach das Departement, da diese Bedingung, so weit es die vom Kanton Thurgau im Jahre 1868 übernommenen Zuchtpferde betraf, als dahingefallen zu betrachten war. Die 1874er Jahresberichte der bei den eidgenössischen Pferdeankäufen betheiligten Kantone über die Erfolge der Pferdezucht gingen auf diesfällige Einladung des Departements vom 14. Januar (rechargirt am 6. April) bis im April ein, mit Ausnahme desjenigen von Nidwalden. Ueber die Hauptergebnisse dieser Berichte, sowie derjenigen der eidg. Experten über kantonale Pferdeschauen von 1874 75 erstattete Hr. Oberst Wehrli, Mitglied der eidg. Pferdezuchtkommission, zuhanden der-

selben ein im Auftrage des Departements verfaßtes Referat; nach diesem lauten die kantonalen Berichte günstig von Schwyz, Freiburg, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Waadt, mittelmäßig von Bern, Luzern und Baselland, ungünstig von Zürich, Thurgau und ganz besonders von Solothurn. Die eidg. Pferdezüchtkommission nahm durch Cirkulation Kenntniß von einem Berichte des Hrn. Oberst Wehrli über die im Vorjahr behufs der Gründung des eidg. Fohlenhofes bei Thun gemachten Fohlenankäufe. In ihrer Sizung vom 24. Mai nahm sodann die vom Departementschef herkömmlich präsidirte Kommission das vorerwähnte Referat entgegen, sowie einen günstigen Bericht des Genannten über den von ihm besichtigten eidg. Fohlenhof; ferner diskutirte die Kommission die Schlußanträge einer Abhandlung ebendesselben über Pferdezücht und Armee-Remontirung; zur Begutachtung der angeregten Fragen wurde eine engere Kommission von zwei Mitgliedern niedergesetzt, welche in einer spätern Sizung Bericht erstatten soll; weiter berieth die Kommission die Frage des für 1876 zu verlangenden Kredits für Pferdezücht und seiner Bestimmung. (Die diesfälligen Beschlüsse, resp. Vorschläge der Kommission sind in der Botschaft zum Budget für 1876 S. 46 f. berücksichtigt.) Eine von Kommissionsmitgliedern nachgehends vorgenommene genaue Inspektion des eidg. Fohlenhofes machte einen sehr guten Eindruck. Was die zu Ende des Vorjahres stattgefundene Gründung dieser Anstalt betrifft, beliefen sich die Gesamtausgaben für den Fohlenankauf schließlich auf Fr. 14,907. 40. (Ein Ankaufsbericht ist oben erwähnt.) Nach dem Ankaufe blieb in den Stallungen des Fohlenhofes noch Platz für 2—4 Thiere; von sofortigen weiteren Ankäufen wurde jedoch seitens des Departements abstrahirt, weil zuerst die Erfahrungen und Resultate betreffs der angekauften Fohlen abgewartet werden mußten und übrigens der leztjährige betreffende Kredit bereits erschöpft war. Der Fohlenhof wurde seitens der Direktion der eidg. Pferderegieanstalt, welcher er unterstellt ist, auf Ermächtigung des Departements mit Fohlen, Fourage und Geräthschaften bei der schweiz. Mobiliarversicherungsanstalt gegen Feuerschaden versichert. Genannte Direktion stellt dem Departement Monatsrechnungen über den Fohlenhof und hält ein Stammregister über die Fohlen. Ein im eidg. Fohlenhof stationirtes 3¹/₂ jähriges Hengstfohlen wurde auf Antrag der Pferdezüchtkommission und daherige Ermächtigung des Departements von der Regieanstalt an die Pferdeausstellung in Iferten (s. unten) geschickt und nachgehends um Fr. 4000 mit Ratifikation des Departements an die Regierung von Waadt verkauft. Ein Zuwachs des Fohlenhofes erfolgte gegen Jahresende und zu Anfang laufenden Jahres durch den vom Departement angeordneten und von Mitgliedern der Pferdezüchtkommission bewerkstelligten Ankauf von 4 Hengst-

fohlen um die Summe von Fr. 2830. — In fernerer Anordnung eidgenössischer Expertisen über kantonale Pferdeschauen sandte das Departement an solche Schauen, welche ihm von Kantonsregierungen übungsgemäß angezeigt wurden, Experten ab: an die luzernisch-kantonale, mit Aufführung der im Kanton befindlichen Abstämmlinge importirter Zuchtpferde verbundene Pferdeschau in Ruswyl vom 13. März Hrn. Oberst Wehrli, an die bernische Pferdeschau in Dachsfelden vom 18. März, an die waadtländisch-kantonale Ausstellung von Zuchthengsten, trächtigen Stuten und Stuten mit ihren Fohlen in Lausanne vom 15. Mai, an die kantonale, mit Beiziehung der importirten Zuchthengste und ihrer Abstämmlinge gehaltene Ausstellung von Mutterstuten in Freiburg vom 30. August bis 2. September Hrn. Thierarzt Müller in Tramelan. Ueber die genannten Pferdeschauen liegen die Expertenberichte vor. Für die von der romanischen Pferdeverbesserungsgesellschaft veranstaltete und am 4. September in Iferten gehaltene Zuchtpferdeausstellung, sowie für diejenige, welche, von einer Kommission organisirt, am 26. und 27. September in Zürich stattfand, wurden von uns Bundesbeiträge behufs der Aufbesserung der Prämien bewilligt, an erstere Ausstellung im Betrage von Fr. 500, an letztere im Betrage von Fr. 250; über die Verwendung dieser Beiträge wurde der ausbedungene Ausweis ihrer Verwendung geleistet.

Erfindungen und Patente.

Ueber eine uns vom Nationalrathe unterm 25. Juni zur Vernehmlassung zugewiesene Petition für den Erlaß eines Gesetzes zum Schutze der Erfindungen erstatteten wir Bericht (22. November, Bundesblatt IV. 1232), mit dem Antrage auf Tagesordnung, welcher auch von der Kommission des Nationalrathes in ihrem bezüglichlichen Berichte gestellt wurde (Bundesblatt 1876 I. 69) und womit Sie sich am 15/17. Dezember einverstanden erklärten (Bundesblatt 1876 I. 4).

Unterstützung Beschädigter durch Naturereignisse.

Ein Gesuch der Regierung von Wallis, betreffend Verabfolgung, respektive Verrechnung eines dem Kanton aus den Hilfgeldern für die Wasserbeschädigten von 1868 noch zustehenden Guthabens von Fr. 10,801. 69, wurde unsererseits dahin erwiedert, daß die diesfalls früher zugesagte Vorlage über Verwendung dieser Summe gewärtigt werde (27. Januar). Ein daheriger Vorschlag

der Regierung von Wallis befriedigte uns nicht, und erst auf einen neuen Vorschlag derselben beschlossen wir die Ausbezahlung obiger Summe, unter dem Vorbehalt ihrer Verwendung für die Wasserbeschädigten des Kantons (10., 17. Februar). Die vom schweizerischen Generalkonsul in Washington uns gemachte Mittheilung, daß in Nebraska, wo viele Schweizer angesiedelt seien, eine furchtbare Hungersnoth herrsche, und daß denselben Hilfe aus ihrer alten Heimat sehr erwünscht wäre, wurde von uns veröffentlicht (2. April, Bundesblatt I. 585). Eine von der schweizerischen Gesandtschaft in Paris veranstaltete Kollekte von Schweizern in Sens (Frankreich) für die im Juli von Hagelschaden betroffenen schweizerischen Landesgegenden wurde an das Hilfskomite für die Hagelbeschädigten in Genf übermittelt (3. August).

Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone.

Der mit unserer Botschaft vom 2. Juni Ihnen vorgelegte bezügliche Gesezentwurf (Bundesblatt III. 251, 269) kam in Ihrer Junisession zur Berathung; aus dieser ging das Bundesgesetz vom 22. Juni hervor. Dasselbe wurde unterm 3. Juli öffentlich bekannt gemacht (Bundesblatt III. 531), den Kantonsregierungen mitgetheilt und von uns, nach Ablauf der Einspruchsfrist (1. Oktober) ohne erfolgte Einsprache, unterm 6. Oktober gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und mit dem 1. November als vollziehbar erklärt (A. S. n. F. I. 744).

Ausstellungen im Inlande; Ausstellungen, Kongresse und Konferenzen im Auslande.

Die Aufsichtskommission des Gewerbemuseums Zürich und Namens des Schulvereins Zürich die Spezialkommission für die schweizerische Schulausstellung richtete an uns das Gesuch um Unterstützung des projektirten Unternehmens einer ständigen schweizerischen Schulausstellung; wir beauftragten das Departement, über Plan und Bedeutung dieses Unternehmens, besonders für das Primarschulwesen, genauere Erhebungen zu pflegen und hernach uns darüber Bericht zu erstatten (13. Oktober). Näheres über die projektirte Ausstellung ist seither dem Departement auf diesfällige Erkundigung nicht bekannt gegeben worden. — Ueber Pferdeausstellungen in Iferten und Zürich siehe den Artikel Hebung der schweizerischen Pferdezucht. —

Nachdem die uns von den schweizerischen Mitgliedern der internationalen Jury der Wiener Weltausstellung von 1873 erstatteten Berichte während des Druks successiv an die Präsidenten der kantonalen Ausstellungskommissionen, die Jurymitglieder u. s. w. verabfolgt worden waren, wurden die im Druk vollendeten Berichte den Mitgliedern der Bundesversammlung, den Kantonsregierungen (diesen mit Kreisschreiben, Bundesblatt II. 634), den Gesandten der Schweiz und des Auslandes übermacht. Die der Schweiz zugefallenen 22 Ehrendiplome der Wiener Ausstellung wurden von Herrn Oberst Rieter in Winterthur, gewesenem schweizerischen Generalkommissär der Ausstellung, den Betreffenden übermittelt. Ebenderselbe besorgte die Versendung der letzten den schweizerischen Austellern vom internationalen Preisgerichte zugesprochenen Prämierungen, nämlich der Verdienst- und Mitarbeitermedaillen. Letztlich übermachte der Genannte dem Departement als Nachtrag zu der im Vorjahr gestellten Abrechnung die Schlußrechnung der Ausstellung im Betrage von Fr. 7856. 19, sowie die Schlußakten sammt der Schlußkorrespondenz (Oktober). Das Departement besorgte verschiedene von der Wiener Ausstellung herrührende Rechnungssachen: mit dem Verleger des Handels- und Industrieatlases der Schweiz von Professor Wartmann, mit dem Druker der Juryberichte und mit Herrn Professor Kinkelin, betreffend dessen Schweizerische Unterrichtsstatistik, welche, 7 Bände haltend, im Mai laufenden Jahres vollendet sein wird. — Die vom Departement im Vorjahr vorbereitend behandelte Angelegenheit des im Berichtsjahr zu Paris gehaltenen internationalen Kongresses für geographische Wissenschaften und der damit verbundenen geographischen Ausstellung wurde von uns behufs fachmännischer Behandlung des Gegenstandes dem Militärdepartement, beziehungsweise dem eidgenössischen topographischen Bureau zu fernerer Besorgung übertragen (25. Januar). Eine vom Präsidenten des deutschen Weinbauvereins an das Departement gerichtete Einladung zur Theiligung der schweizerischen Weinbauer an dem Weinbaukongreß in Colmar (gehalten im September) wurde vom Departement dem Präsidenten des schweizerischen Obst- und Weinbauvereins zu geeigneter Verwendung übermacht (4. April). Unter Einsendung von Programm und Reglement der im September in Brüssel gehaltenen 4. Sitzung des internationalen Kongresses für medizinische Wissenschaften ersuchte die belgische Gesandtschaft Namens des Organisationskomite's um Veröffentlichung dieser Schriftstücke und sprach den Wunsch der Beschikung des Kongresses aus der Schweiz aus. Das Departement theilte Programm und Reglement, sowie den geäußerten Wunsch dem Vorstande des schweizerischen ärztlichen Centralvereins mit; unserseits

wurde die Bekanntmachung der eingesandten Schriftstücke angeordnet (Bundesblatt I. 590) und der belgischen Gesandtschaft hievon Kenntniß gegeben (29. Mai). Als Abgeordnete an die vom 3. bis 5. August in Bruchsal gehaltene Konferenz der vom Londoner Pönitiarkongreß von 1872 niedergesetzten Kommission für Verbesserung des Gefängnißwesens ernannten wir Herrn Dr. Guillaume, Direktor der Strafanstalt in Neuenburg, Mitglied jener Kommission (26. Juli); von einem Berichte desselben über die gepflogenen Konferenzverhandlungen nahmen wir Kenntniß.

Konkordate und internationale Uebereinkünfte.

Betreffend das Konkordat für Freizügigkeit des Medizinalpersonals vom 22. Juli 1867 (Amtliche Sammlung IX. 98), wurden unter dem herkömmlichen Vorsize des Departementschefs zwei Konferenzen der Konkordatsstände gehalten. Die erste, vom 17. Juni, nahm ein Referat des leitenden Ausschusses für die Konkordatsangelegenheiten entgegen, betreffend die Ansichtsäußerungen der Konkordatsstände über den vom leitenden Ausschusse zufolge frühern Konferenzbeschlusses vorgelegten Entwurf eines Maturitätsprogramms für Pharmazeuten, welcher besagten Ständen mit Kreisschreiben des Departements vom 29. Januar mitgeteilt worden war; sodann wurde das Programm berathen und endgültig festgestellt; außerdem traf die Konferenz Ersatzwahlen in die Prüfungskommissionen. In der zweiten Konferenz, vom 17. Dezember, fand die reglementarische Erneuerungswahl des leitenden Ausschusses und der Prüfungskommissionen statt, deren vierjährige Amtsdauer mit Ende des Jahres auslief (der leitende Ausschuß wurde bestellt in den Herren Dr. Ad. Ziegler in Bern, Präsident, Sanitätsrath Ludwig Meyer, Apotheker in Zürich, Vicepräsident, und Dr. Fr. Müller in Basel als Aktuar); sodann wurde der leitende Ausschuß beauftragt, zu untersuchen, ob die Berufe der Zahnärzte und Hebammen zu den wissenschaftlichen zu zählen seien und darüber in nächster Konferenz zu referiren, ferner ein Reglement für Prüfung der Zahnärzte auszuarbeiten und in der nächsten Konferenz vorzulegen. (Vergleiche übrigens den Artikel: Kantonale Ausweise für Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten.) Aeltere Konkordate betreffend, ist zu erwähnen: der Beitritt von Basellandschaft zum Konkordate für gemeinschaftliche Prüfung der Geometer und deren Freizügigkeit im Gebiete der Konkordatskantone vom 18. Oktober 1864 (Bundesblatt II. 328; Amtliche Sammlung, neue Folge I. 500) und die Ersetzung des Konkordats über Ver-

pflegung und Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone vom 16. November 1865 durch das betreffende Bundesgesetz (siehe oben den bezüglichen Artikel). Eine zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg am 2. März abgeschlossene Uebereinkunft betreffend die Schifffahrtspolizei für die Dampfschifffahrt auf dem Neuenburger- und Murtensee und dem Kanal der untern Broye, wurde von uns genehmigt, da dieselbe nichts enthält, was den Rechten des Bundes oder anderer Kantone zuwiderläuft (24. Dezember). In Sache der vom schweizerischen Verein für Straf- und Gefängnißwesen angeregten Anbahnung eines Konkordats für Gründung einer interkantonalen Rettungsanstalt für junge Verbrecher und Taugenichtse berief das Departement mit Kreisschreiben vom 7. September die von den Kantonen auf Einladung vom 5. August vorher bezeichneten Abgeordneten zu einer Konferenz ein. An dieser, die am 14. September stattfand, waren vertreten die Kantone Bern, Uri, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, beide Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg; Solothurn verlangte Mittheilung des Protokolls und Genf erklärte nachträglich grundsätzliche Zustimmung zum fraglichen Konkordatsprojekt. Mehrere Kantone wollten eine abwartende Stellung einnehmen und beschikten daher die Konferenz nicht; andere, welche Abgeordnete sandten, ertheilten ihre Zusage immerhin nur unter Vorbehalt. Die Konferenz berieth die einleitenden Schritte im Allgemeinen und beschloß die Niedersezung einer vom Departementschef als Vorsizer zu bestellenden Kommission aus 4 Mitgliedern, welche unter Berücksichtigung der in der Konferenz geäußerten Ansichten einen Konkordatsentwurf zur Gründung einer oder mehrerer gemeinsamen Korrekptionsanstalten für junge Verbrecher auszuarbeiten und einer spätern Versammlung vorzulegen hat. Der Berichterstatter dieser vom Departement bestellten Kommission, Herr Regierungsrath Hartmann in Bern, bezeichnete es als nothwendig, vor Anhandnahme der Arbeit zu einem Konkordatsentwurfe noch statistisches Material aus den Kantonen zu beschaffen, indem das vorhandene Material ungenügend war und keine genügenden Anhaltspunkte bot, um das Bedürfniß einer oder mehrerer Anstalten der fraglichen Art zu ermessen. Auf diesfälliges Kreisschreiben des Departements vom 3. November an sämtliche Kantonsregierungen waren die betreffenden Materialien vor Jahresende erst von acht Kantonen eingegangen. — Nach partieller Wiederaufnahme der seit 1870 unterbrochenen Verhandlungen behufs einer Uebereinkunft zur Regelung der Fischerei im Rhein (vergl. Botschaft zum Fischereigesetzentwurf Bundesblatt 1875, IV. 150 ff.)

wurde am 25. März zwischen schweizerischen und badischen Bevollmächtigten eine Uebereinkunft über Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen, einschließlich des Bodensees, geschlossen. Mit Note vom 19. Juni brachte sodann das großherzoglich badische Ministerium uns zur Kenntniß, daß es die großherzogliche Ermächtigung erhalten habe, die Ratifikation der gedachten Uebereinkunft Namens der großherzoglichen Regierung unter dem Vorbehalte auszusprechen, daß die Einführung und künftige Beibehaltung der in ihr vorgesehenen Vorschriften in Elsaß-Lothringen als Bedingung ihrer Wirksamkeit zu gelten habe, und daß es überdies jedem der vertragschließenden Theile freistehen solle, nach Ablauf von 10 Jahren jederzeit mit einjähriger Kündungsfrist von derselben zurückzutreten. Unterm 30. November ertheilten wir dieser Uebereinkunft die endgültige Ratifikation unter dem von der großherzoglich badischen Regierung gemachten Vorbehalte. Wir glaubten dies um so eher thun zu dürfen, weil die Mannheimer Konvention vom 9. Dezember 1869, betreffend gemeinsame Bestimmungen über die Fischerei im Rhein, welche Ihre Sanktion erhalten hatte, auf den gleichen Grundlagen beruhte. Bekanntlich hat die Uebereinkunft von 1869 nie Rechtskraft erlangt, und wird nun an deren Stelle die neue, von Baden am 5. Dezember ratifizierte Konvention treten (Amtliche Sammlung neue Folge I. 812). Ueber die schon vor Längerem angebahnte Uebereinkunft der Kantone Waadt, Genf und Wallis mit Frankreich, betreffend die Fischerei im Genferssee, auf unsere Botschaft zum Fischereigesetz (Bundesblatt IV. 165 f.) verweisend, bemerken wir hier nur, daß nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Vertragsprojekt einer Revision wird unterworfen werden müssen, um möglichste Uebereinstimmung zwischen beiden zu erzielen. Ihr Postulat vom 2. Juli, betreffend Fortsetzung der Unterhandlungen mit den Nachbarstaaten, namentlich mit Italien, behufs Abschlusses einer Vereinbarung zum Schutze der nützlichen Vögel (Bundesblatt III. 736) wurde erledigt durch Auftrag des Departements an die schweiz. Gesandtschaften in Wien und Rom, vom 25. September. Letztere Gesandtschaft übermachte unterm 18. gleichen Monats den Entwurf einer auf den Vogelschutz bezüglichen Deklaration zwischen Italien und Oesterreich. Weiteres hat über diesen Gegenstand im Berichtsjahre nicht verlautet. Ueber Verhandlungen, betreffend den Beitritt der Schweiz zu einem internationalen Sanitätsvertrage, sowie über Anregungen, betreffend die Vereinbarung internationaler viehsanitätspolizeilicher Maßregeln ist oben unter Gesundheitswesen referirt. Die Anbahnung einer Vereinbarung mit Deutschland betreffend Eheschließungen, ist unter Civilstand und

Ehe berührt. Der internationale Maß- und Gewichtsvertrag (Metervertrag) vom 20. Mai 1875 findet unter Maß und Gewicht Erwähnung. Eine Modifikation des schweizerischen Niederlassungsvertrags mit Dänemark vom 10. Februar 1875 ist unter der Rubrik kantonale Ausweise für Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten erwähnt.

Vollziehung der Uebereinkünfte mit auswärtigen Staaten über literarisches, künstlerisches und gewerbliches Eigenthum.

In Folge der diesfälligen Uebereinkunft mit Frankreich vom 30. Juni 1864 wurden eingeschrieben: A. Literarische Werke (bei der schweizerischen Gesandtschaft in Paris) 577; B. Künstlerische Werke 238; C. Fabrik- und Handelszeichen (beim Departement) 38 — zusammen 853. Die Uebereinkünfte mit Belgien vom 25. April 1867, mit Italien vom 22. Juli 1868 und mit Norddeutschland vom 13. Mai 1869, betreffend den Schutz literarischer Werke, hatten Einregistrirungen zur Folge: die erste 63 beim schweizerischen Konsulate in Brüssel, die zweite 91 bei der schweizerischen Gesandtschaft in Rom, die dritte 9 beim Departement. Näheres über diese Einregistrirungen ist in den bezüglichlichen Spezialberichten der genannten schweizerischen Agentchaften enthalten. Die Literarkonventionen mit Baden vom 16. Oktober 1869, mit Bayern, Württemberg und Hessen vom gleichen Datum veranlaßten keine Eintragung, dagegen der schweizerisch-deutsche Handelsvertrag vom 13. Mai 1869 eine beim Departement.

Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen.

Die im Vorjahr begonnenen Vorarbeiten für den Entwurf eines bezüglichlichen Gesezes wurden mit Benutzung der anwendbaren Geseze einiger anderen Staaten in der Weise gefördert, daß das Departement uns im Oktober diesen Entwurf nebst dem einer betreffenden Botschaft vorlegen konnte. Nach diesfälliger Berathung luden wir das Departement ein, durch Mittheilung des Gesezentwurfs, wie auch, wenn nöthig befunden, der Botschaft an die öffentlichen Blätter, an die Kantonsregierungen und an die schweizerischen Konsulate auf Plätzen, welche die Auswanderung vermitteln, eine allgemeine Erörterung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu veranlaßen, damit wir an der Hand ihrer Ergebnisse seiner Zeit

mit mehr Sachkenntniß auf die Einzelberathung eintreten können (10. November). In Folge dieser Einladung hat das Departement durch zwei Kreisschreiben vom 29. Dezember den Kantonsregierungen und den betreffenden Konsulaten den Gesezentwurf zum Anbringen allfälliger Bemerkungen über denselben mitgetheilt. — Verschiedene uns zugekommene Mittheilungen über die Behandlung von Auswanderern nach Venezuela veranlaßten das Departement zu einer bezüglichen Bekanntmachung (Bundesblatt IV. 912—1259). Vom Ministerresidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika uns mitgetheilte Bestimmungen des Gesezes der Vereinigten Staaten über Einwanderung, vom 3. März 1875, betreffend Prohibitivmaassregeln gegen Einwanderer gewisser Menschenklassen, wurden ebenfalls veröffentlicht (Bundesblatt II. 698).

Mittheilungen über schweizerische Verhältnisse an das Ausland und umgekehrt.

Während einerseits auswärtige Regierungen auf gestellte Gesuche Auskunft über schweizerische Verhältnisse von uns erhielten, kamen anderseits amtliche Mittheilungen aus dem Auslande und über dasselbe uns in Menge zu; auch wurden solche durch unsere Vermittlung an Regierungen, Gesellschaften und Institute des Inlandes, zum Theil auf deren Auskunftbegehren, gemacht. Das diesfällige beidseitige Detail beweist die zunehmenden vielseitigen Beziehungen der Schweiz zum Auslande, wird aber um der Kürze willen nicht näher erörtert.

B. Polytechnische Schule.

I. Leistungen und Frequenz der Anstalt.

Der angekündigten Vorlesungen und Uebungskurse waren im Wintersemester 179, im Sommersemester 176, von welchen im Wintersemester 163, im Sommersemester 158 wirklich gehalten wurden.

Für Aufnahme als Schüler haben sich angemeldet:

im Oktober 1874	312,	im Oktober 1873	265,
im April 1875	16,	im April 1874	39,
	328,		304,

und es wurden aufgenommen:

im Oktober 1874	257,	im Oktober 1873	224,
im April 1875	11,	im April 1874	24,

Summa $\frac{268}{268} = 81,70\%$ $\frac{248}{248} = 81,50\%$
der Angemeldeten.

Die Aufnahmen vertheilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Fachschulen:

	1873/74.	1874/75.
Bauschule	4	13
Ingenieurschule	48	65
Mechanisch-technische Schule	38	42
Chemisch-technische Schule	33	29
Forstschule	6	9
Landwirthschaftliche Abtheilung	9	7
Fachlehrerabtheilung	14	14
Mathematischer Vorkurs	76	89
	248	268
Die Gesamttfrequenz betrug	1873/74.	1874/75.
an Schülern	676	711
an Auditoren	275	251
	951	962

Die Schülerzahl hat sich sonach um 35 vermehrt, die Zahl der Auditoren um 24 vermindert; die Gesamttfrequenz zeigt eine Zunahme um 11 Personen.

Während des Schuljahres haben die Anstalt vor Beendigung ihrer Studien verlassen:

im Berichtsjahre 60, im Jahr 1873/74 61 Schüler.

Aus den obersten Kursen sind abgegangen, theils mit Diplom, theils mit Abgangszeugnissen: 162 Schüler; es bleibt somit für den Schluß des Schuljahres eine Schülerzahl von 489.

Von den regelmäßigen Schülern in ihrer Gesamtzahl gehören 322 der Schweiz, 389 dem Auslande an; im Vorjahre waren es 277 Schweizer gegenüber 399 Ausländern. Es zeigt sich also gegenüber dem Schuljahr 1873/74 dort eine Zunahme um 45, hier eine Abnahme um 10 Schüler.

Die Gesamtschülerfrequenz, auf die Fachschulen vertheilt, ergibt folgendes Resultat:

Abtheilung.	1873/74.			1874/75.			Zunahme gegenüber 1873/74.	Abnahme
	Schweizer.	Ausländer.	Total.	Schweizer.	Ausländer.	Total.		
Bauschule . . .	12	13	25	16	12	28	3	—
Ingenieurschule .	83	204	287	105	195	300	13	—
Mechanisch-technische Schule .	72	66	138	84	66	150	12	—
Chemisch-technische Schule .	41	47	88	35	34	69	—	19
Forstschule . .	12	2	14	18	4	22	8	—
Landwirthschaftliche Abtheilung	8	6	14	7	9	16	2	—
Fachlehrerabtheilung	23	3	26	27	7	34	8	—
Mathematischer Vorkurs . . .	26	58	84	30	62	92	8	—
	277	399	676	322	389	711	54	19

Differenz + 35.

Die schweizerischen Schüler vertheilen sich auf folgende Kantone:

Kanton.	Bauschule.	Ingenieurschule.	Mech.-technische Schule.	Chem.-technische Schule.	Forstschule.	Landwirthsch. Abtheilung.	Fachlehrerabtheilung.	Mathemat. Vorkurs.	Total 1874/75.	Total 1873/74.	Zunahme gegenüber 1873/74.	Abnahme gegenüber 1873/74.
Zürich	5	21	27	13	2	5	6	8	87	73	14	—
Bern	1	18	5	3	1	—	4	2	34	32	2	—
Aargau	2	7	7	—	2	1	4	2	25	14	11	—
St. Gallen	1	7	3	6	2	—	1	—	20	18	2	—
Waadt	1	5	—	2	5	—	1	3	17	11	6	—
Neuenburg	1	3	6	4	1	—	—	—	15	14	1	—
Graubünden	2	5	1	2	1	—	—	3	14	6	8	—
Luzern	—	6	5	—	1	—	1	1	14	12	2	—
Thurgau	—	3	3	1	—	—	7	—	14	11	3	—
Glarus	—	6	3	—	—	—	1	1	11	17	—	6
Tessin	—	7	2	—	—	—	—	1	10	13	—	3
Genf	3	—	5	—	1	—	—	1	10	6	4	—
Schaffhausen	—	—	4	1	2	1	1	—	9	13	—	4
Basel-Stadt	—	3	1	2	—	—	—	3	9	8	1	—
Freiburg	—	4	3	1	—	—	—	1	9	7	2	—
Basel-Landschaft	—	3	3	—	—	—	—	1	7	4	3	—
Wallis	—	3	1	—	—	—	—	1	5	6	—	1
Appenzell	—	—	4	—	—	—	—	—	4	3	1	—
Zug	—	1	1	—	—	—	1	—	3	2	1	—
Unterwalden	—	1	—	—	—	—	—	1	2	1	1	—
Schwyz	—	1	—	—	—	—	—	1	2	3	—	1
Solothurn	—	1	—	—	—	—	—	—	1	3	—	2
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	16	105	84	35	18	7	27	30	322	277	62	17

Differenz + 45

Ueber die ausländischen Schüler und die von ihnen besuchten Abtheilungen gibt folgende Tabelle Aufschluß:

	Bauschule.	Ingenieurschule.	Mech.-technische Schule.	Chem.-technische Schule.	Forstschule.	Landwirthsch. Abtheilung.	Fachlehrerabtheilung.	Mathematischer Vorkurs.	Total 1874/75.	Total 1873/74.	Zuwachs gegenüber 1873/74.	Abgang gegenüber 1873/74.
Oesterreich und Ungarn . . .	6	88	26	8	—	1	3	22	154	160	—	6
Russische Staaten	1	40	6	10	—	4	1	5	67	78	—	11
Deutsches Reich .	2	14	9	12	2	—	2	7	48	48	—	—
Italien	—	8	12	—	—	4	1	8	33	35	—	2
Schweden u. Norwegen . . .	—	10	3	—	1	—	—	2	16	18	—	2
Dänemark . . .	1	11	—	—	—	—	—	3	15	13	2	—
Rumänien und andere Donaufürstenthümer .	—	7	2	—	1	—	—	5	15	10	5	—
Großbritannien .	—	3	3	1	—	—	—	4	11	8	3	—
Nord- und Südamerika . . .	2	3	—	1	—	—	—	5	11	8	3	—
Frankreich . .	—	5	1	1	—	—	—	—	7	10	—	3
Holland . . .	—	2	3	1	—	—	—	—	6	6	—	—
Türkei u. Serbien	—	3	1	—	—	—	—	1	5	5	—	—
Portugal . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
	12	195	66	34	4	9	7	62	389	399	14	24

Differenz — 10

Wie oben bereits bemerkt, betrug die Zahl der Auditoren für einzelne Fächer, namentlich der VII. Abtheilung, 251, im Jahre 1873/74 275, worunter 78 Studenten der zürcherischen Hochschule, gegenüber 93 Studenten im Jahre 1873/74. Die 251 Zuhörer hatten während des ganzen Jahres 603 semestrals Kurse belegt, nämlich im Wintersemester bei einer Zahl von 179 Zuhörern 326, im Sommersemester bei 118 Zuhörern 277, oder durchschnittlich 2 Kurse.

II. Fleiss und Disziplin.

Hinsichtlich des Fleißes und der Disziplin haben sich die Verhältnisse nicht erheblich geändert. Ermahnt wurden durch den Direktor und die Vorstände wegen Unfleiß 112, wegen Ungehorsams 6, wegen unanständigen Betragens außerhalb der Schule 8, zusammen 126 (im Vorjahre 121).

Mit der Wegweisung sind bedroht worden:

31	Schüler	wegen	Unfleiß,
2	"	"	Disziplinarvergehen,

Summa 33, gegenüber 37 im Jahr 1873/74, und endlich wurde die Relegation ausschließlich wegen Studienvernachlässigung ausgesprochen gegen 5, im Vorjahre gegen 7 Schüler.

In Prozenten ausgedrückt ergeben sich:	1874/75	1873/74
für Ermahnungen durch Direktor und		
Vorstände	17,50 %	nahezu 18 %
" Androhung der Wegweisung	4,63 %	5,47 %
" Wegweisung	0,70 %	etwas über 1 %

Hinsichtlich der Veränderungen im Schülerbestande während des Berichtsjahres und der Promotionen in die höhern Jahreskurse sowohl als aus dem Vorkurse an die Fachschulen verweisen wir auf nachstehende tabellarische Zusammenstellung.

	Jahres- kurs	Schüler- zahl während des Schul- jahres	Ausge- treten am Schluß des Jahres	Bestand Promovirt am Schluß des Jahres	Nicht- promovirt	
Bauschule . .	I	16	5	11	10	1
	II	4	—	4	4	—
Ingenieurschule .	I	96	12	84	73	11
	II	83	1	82	81	1
	III	66	1	65	65	—
Mech.-technische Schule . . .	I	67	8	59	53	6
	II	43	3	40	40	—
Chem.-technische Schule . . .	I	33	3	30	27	3
Forstschule . .	I	11	1	10	10	—
	II	4	—	4	4	—
Landwirthschaftl. Abtheilung .	I	6	2	4	4	—
	II	5	1	4	4	—
Fachlehrerabthei- lung		23	7	16	16	—
Mathem. Vorkurs		92	16	76	62	14
		549	60	489	453	36

Die Zahl der Nichtpromovirten beträgt demnach $6\frac{1}{2}\%$, im Jahre 1873/74 etwas über 9% .

Die Diplomprüfungen ergeben folgendes Resultat:

a. Uebergangsdiplomprüfung.

	Gemeldet.	Abgewiesen.	Zur Haupt- prüfung zugelassen.
Bauschule	4	—	4
Ingenieurschule	24	4	20
Mechan.-technische Schule	20	3	17
Chemisch-technische Schule	13	4	9
Forstschule	7	—	7
Landwirthschaftl. Schule .	2	—	2
	70	11	59
Im Jahr 1873/74	64	8	56

b. Hauptprüfung.

	Schüler- zahl der obersten Kurse.	Be- werber.	Abge- wiesen.	Diplo- mirte.
Bauschule	8	4	2	2
Ingenieurschule	55	20	1	19
Mechanisch-technische Schule	40	16	—	16
Chemisch-technische Schule	36	9	3	6
Forstschule	7	6	—	6
Landwirthschaftliche Abtheilung	6	2	—	2
Fachlehrerabtheilung	11	10	—	10
	163	67	6	61
oder		41 % der Schüler- zahl.	9 % der Be- werber.	91 % der Be- werber.
Im Vorjahre waren es		54	1	53

Die Zahl der seit Eröffnung der Schule ertheilten Diplome beläuft sich auf 767, nämlich:

67	Diplome für Architekten.
224	„ „ Ingenieure.
211	„ „ Maschineningenieure.
108	„ „ technische Chemiker.
85	„ „ Forst- und Landwirth.
82	„ „ Fachlehrer in mathematischer und natur- wissenschaftlicher Richtung.

Summa 767; davon entfallen auf
 die deutschen Schweizer 379,
 die romanischen Schweizer 98,
 die Ausländer 290 Diplome,

ein mit Rücksicht auf die Zahlenverhältnisse der schweizerischen Schüler zu den ausländischen sehr günstiges Resultat.

Von den im August 1875 fällig gewesenen Preisaufgaben wurden diejenige der chemisch-technischen und der Forstabtheilung gelöst. Für die Aufgabe der chemisch-technischen Schule: „Experimentelle Untersuchung der verschiedenen nicht giftigen Darstellungsmethoden des Fuchsin aus dem künstlichen Anilin und Vergleichung dieses Fuchsin hinsichtlich der Ausbeute, der Nüance des Farbstoffes, sowie des Kostenpunktes mit dem mittelst Arsensäure Bereiteten“ erhielt Herr Hans Wolff von Zürich den Haupt-

preis, bestehend in der silbernen Medaille nebst einer Geldzulage von 130 Fr.; für die Aufgabe der Forstschule: „Die Waldweide in ihren Beziehungen zur Forst- und Landwirthschaft“ erlangte Herr Joseph Arnold von Kulmerau (Luzern) den Nahepreis, bestehend in der silbernen Medaille nebst 50 Fr. Geldzulage.

Exkursionen wurden mit den Schülern, hauptsächlich der obern Kurse, ausgeführt, wie folgt:

1) An der Bauschule mit den Schülern des 3. Kurses eine 3tägige Exkursion nach Rothweil in Württemberg, Kloster Alpertsbach und Haussach im Schwarzwald, nach Villingen und Donaueschingen.

2) An der Ingenieurschule: eine 3tägige Exkursion nach Wyl zur Besichtigung der Toggenburgerbahn mit ihren schönen eisernen Brücken auf Hochjochen, nach Heiden zum Besuche der Bergbahn und nach Frauenfeld zur Besichtigung der Thurkorrektur und der hölzernen Howe'schen Thurbrücke daselbst.

3) Mit den Schülern des II. und III. mechanischen Kurses wurden in Ausflügen von kürzerer und längerer Dauer besucht: die mechanischen Etablissements von Gebr. Sulzer, Rieter & Komp., der Lokomotiv- und Maschinenfabrik in Winterthur, die Papierfabrik an der Sihl in Zürich, die Spinn- und Webefabriken der Herren Schmid in Gattikon, Jenny & Enderli an der Ziegelbrücke, Rieter & Komp. in Glattfelden, die Werkzeugmaschinenfabrik von Daverio, Sievert & Komp. in Oerlikon und die Werkstätten der Nordostbahn in Zürich.

4) Die Forstschulen besuchten auf 2 größern Exkursionen im Frühjahr und August 1875 die Staatswaldungen von St. Gallen, die Genossenschaftswaldungen von Einsiedeln und Schwyz und die Waldungen am Bürgenstock bei Stanz und am Gütsch bei Luzern. Die jeden Samstag vorgenommenen kleinern Ausflüge galten den Waldungen Zürichs und Umgebung.

5) Die Landwirthe besichtigten die Fabrik in Cham für kondensierte Milch, besuchten abwechselnd die Gutswirthschaften der HH. Müller in Rost bei Zug, Blattmann im Neugut, Wädensweil, Bertschinger in Oberweil bei Pfäffikon und des Hrn. Matti auf Rosegg; ferner die Kalksteinbrüche in Solothurn, die Papierfabrik in Biberist und die Kammwollspinnerei in Derendingen. Endlich bot die im Monat Mai auf dem Strikhof abgehaltene Ausstellung von Futter- und Erntemaschinen den Schülern die beste Gelegenheit, sich mit der Konstruktion, dem Betriebe und den Leistungen der Milch- und Heuwendemaschinen, der Pferderechen etc. bekannt zu machen. Hr. Professor Kohler führte die Schüler wiederholt in die Rebberge und Obstbaumanlagen der Umgegend Zürichs.

6) Mit den Studirenden der Geologie machte Hr. Professor Heim während des Sommersemesters fünf verschiedene Ausflüge in den Jura, die Lägern, auf den Randen, nach dem Schwarzwald, in die interessanten Umgebungen des Wallenstattersee's und endlich auf die Sandalp und den Sandgletscher im Lintthal. Dank den Bestimmungen des Escher'schen Legates, wonach den dürftigen Studirenden Beiträge verabreicht werden können, waren die geologischen Exkursionen stets von einer schönen Anzahl von Theilnehmern besucht.

III. Sammlungen und wissenschaftliche Anstalten.

Die Jahresrechnung weist als Verwendung unter diesem Titel die Gesamtsumme von Fr. 69,831 04 Rp. auf. Die wichtigsten der angeschafften Gegenstände waren:

a. Für die verschiedenen Vorlagensammlungen:

1) Der Bauschule: Modelle für Eisenbeschläge zum innern Ausbau der Wohnhäuser in modernster Façon, Vervollständigung der Vorlagen für den Zeichnungsunterricht und einige architektonische Werke für die Bauschulbibliothek.

2) Für Landschaftzeichnen: 2 Original-Aquarelle von Verhas & Eibner, nebst sechs Stük Vorlagerahmen mit Glas und Rückwand.

3) Für Figurenzeichnen: 1 Band Loggienbilder aus der alten Pinakothek in München, 1 Gypsbüste (Juno Ludovici), 3 Statuetten, 2 Kupferstiche und 3 Photographien von Cornelius.

4) Der Ingenieurschule: einige Blätter der topographischen Karte des Kantons Zürich für das Kartenzeichnen und 50 Exemplare einer Vorlagensammlung für das Planzeichnen.

5) Für die mechanisch-technische Schule: an Utensilien für den Zeichnungsunterricht ein Proportionalzirkel mit Etui, ein Lichtpaus-Apparat; ferner 8 Wandtafeln, 208 verschiedene Vorlagen-Zeichnungen, theils Originale, theils Pausen, eine Anzahl Bücher und Zeichnungswerke, Alles zusammen in einem Inventarwerthe von Fr. 2051.

b. Für die Modell- und Instrumentensammlungen:

1) An der Ingenieurschule: ein sechszölliger Repetitions-theodolit, und als Ergänzung verschiedener, im Laufe des Jahres abgegangener oder defekt gewordener Stüke, 2 Kreuzscheiben, 2 Winkelspiegel, ein kleines Nivellirinstrument, Latten, Maßstäbe,

Lineal und Winkel und ein Polarplanimeter. Die dießfälligen Ausgaben belaufen sich auf Fr. 1238.

2) An der mechanisch-technischen Schule: 3 Manometer zur genauen Beobachtung der Pressung des Wassers bei dem hydraulischen Versuchsapparat; diverse Hahnen, Ventile etc. an dem genannten hydraulischen Apparat, 2 Kugeln zur Vervollständigung des Kugeldrehapparates, 18 Lagerstuhlmodelle aus Holz, eine Anzahl kinematische Modelle, die Bewegung für Dampfschieber und Pumpenkolben darstellend, ein hölzernes Modell einer Waggonaxenbüchse nebst Axenschenkel, endlich ein Modell zur Darstellung der störenden Bewegungen der Lokomotive auf der Bahn und der vor- und rückwärts stoßenden Bewegungen von Dampfschiffen, nebst A. m.

3) Für die physikalische Sammlung: ein galvanischer Queksilber-Interruptor und ein rotirender Elektromagnet nach Helmholtz; 2 akustische Flammapparate von König in Paris; eine elektrische Lampe nebst 50 Bunsen'schen Elementen, ein Augenspiegel und eine Camera lucida; ein Thomson'scher Elektrometer von White in Glasgow und ein größerer Kondensator von Süß in Marburg. Außer dem schon im letzten Berichte erwähnten Motor von $1\frac{1}{3}$ Pferdekraft ist ein weiterer transportabler Motor von $\frac{1}{4}$ Pferdestärke in der physikalischen Werkstätte erstellt worden; ein dritter von $\frac{1}{9}$ Pferdekraft wird nächstes Jahr ausgeführt werden, und es erfreut sich alsdann die physikalische Anstalt in dieser Hinsicht einer Ausstattung, deren nur wenige andere Anstalten sich rühmen können.

4) Für die forstwissenschaftliche Sammlung: Geräthe und Modelle für den Forstbetrieb; Fabrikate aus Holz und andern Walderzeugnissen; Querschnitte und Musterstücke einheimischer und exotischer Holzarten; land- und forstwirtschaftlich nützliche und schädliche Thiere und Fraßstücke; Mineralien, Fels- und Bodenarten; forstbotanische Gegenstände, Betriebsapparate und forstliche Literatur. Namentlich erfreute sich die Sammlung überaus zahlreicher und werthvoller Geschenke, auf deren detaillirte Aufführung wir indessen aus Mangel an Raum für diesen Bericht verzichten müssen. Die Namen der verehrlichen Herren Geber sind weiterhin unter dem Titel Geschenke aufgeführt. Wie im letzten Berichte schon erwähnt, ist für Uebersiedelung und Kompletirung der forstwirtschaftlichen Sammlung ein Extrakredit bewilligt worden; über die Verwendung desselben konnte jedoch, einiger Umstände wegen, zur Zeit ein Abschluß noch nicht gemacht werden. Die künftige Rechnung wird dieses Verhältniß endgültig regeln.

5) Die Neuanschaffungen für die landwirthschaftliche Sammlung betraf im Berichtsjahre vorwiegend Utensilien für

die Milchwirthschaft und Tafeln zur Unterstützung des Unterrichtes in der Thierproduktion, sodann die Vollendung der vortrefflichen Wollesammlung; Erweiterung der Sammlungen von Instrumenten bei zootomischen Uebungen und thierärztlichen Operationen, endlich Hilfsmittel für den Unterricht in Obst- und Weinbau und Weinbehandlung. Es wurde auf die Sammlung der ordentliche Jahreskredit von Fr. 1000 vollständig verwendet; daneben geschahen auch Anschaffungen auf Rechnung des hiefür ausgesetzten außerordentlichen Kredites, der nunmehr auch nahezu absorbiert ist. Abgesehen von etwelcher Beschränktheit im Raume sind die Sammlungslokalitäten außerordentlich günstig und gestatten die Aufstellung der Objekte in übersichtlicher und die Benutzung erleichternder Weise. Der Zustand der Sammlung ist deßhalb auch ein durchaus geordneter.

Pflanzenphysiologisches Institut und Gewächshaus. Erst im Berichtsjahre, anlässlich der Uebersiedelung in das landwirthschaftliche Gebäude, ist dieses Institut so recht eigentlich in's Leben getreten. Zwar wurden von jeher mikroskopische Uebungen abgehalten; aber erst seit der Eröffnung der land- und forstwirthschaftlichen Abtheilung, resp. seit dem Bezuge des hiefür errichteten Gebäudes konnten dieselben und damit im Zusammenhang die physiologischen Versuche zu ihrer vollen Geltung gelangen. Die ganze zweite Etage des Gebäudes ist diesem Unterrichtszweige gewidmet, und sind ihm daselbst die nöthigen Lokalitäten für mikroskopische Uebungen und physiologische Experimente, sowie für die erforderlichen Sammlungen eingeräumt. Ein Extrakredit im Betrage von Fr. 11,377 diente zu den nöthigsten Anschaffungen von Apparaten und Sammlungsgegenständen, zur Ausstattung des Gewächshauses und zur Anlegung des botanischen Gartens. Die Ausstattung des Institutes umfaßt gegenwärtig eine bedeutende Anzahl Mikroskope, nebst den dazu nöthigen Utensilien, mikroskopische Präparate, Apparate für Pflanzenphysiologie, Herbarium zum Gebrauche bei den botanischen Vorlesungen, Sammlung getrockneter Früchte, Samen, Hölzer u. s. w.; pflanzliche Objekte in Spiritus, Wachspräparate, Bücher, demonstrative Zeichnungen, nebst A. m. Für den Garten und das Gewächshaus wurden die erforderlichen Etiquetten und Geräthe und zirka 900 Exemplare lebende Pflanzen angeschafft. — Welch' bedeutenden Einfluß die Eröffnung des pflanzenphysiologischen Institutes auf den botanischen Unterricht schon ausgeübt hat und weiter ausüben wird, dürfte am Deutlichsten aus dem Umstande hervorgehen, daß nicht nur die Frequenz der Vorlesungen ganz erheblich zugenommen hat, sondern auch der Besuch der mikroskopischen Uebungen von 25 Theilnehmern im letzten Winter bereits auf 35 im laufenden Semester gestiegen ist.

c. Naturhistorische Sammlungen.

1) Die Gesamtvermehrung der zoologischen Sammlung, höhere Thiere, beläuft sich auf 116 Stüke. Die Ankäufe umfassen 5 Stüke Säugethiere in 3 Arten und 27 Arten Vögel; die Schenkungen 84 verschiedene Vögel. Sämmtliche Acquisitionen betreffen sehr werthvolle und seltene Gegenstände, die größtentheils der Sammlung fehlten und meist nur in ganz großen Museen vorhanden sind. Zu erwähnen sind dießfalls: ein Paar Gabelantilopen (amerikanische Gemse), ein Paar Büffel-Antilopen, äußerst seltene Thiere, welche nur wenige Sammlungen besitzen; die zierliche *Gallia* aus Madagaskar, ferner eine Suite von 27 Arten Sing-, Schmuck- und Klettervögeln von Darjaling am Himalaya.

2) Zoologische Sammlung, niedere Thiere. Die dießjährigen Anschaffungen betreffen 12 Wachsmodele, die Entwicklung von Echinodermen darstellend, 50 Spezies Meerthiere in 100 Exemplaren vom rothen Meere und aus Aegypten, einen großen Vorrath von Präparatengläsern und ein Schleppnetz von Eisen nebst einer Kiste mit Gläsern und Konservierungsflüssigkeit zur Benutzung beim Einfangen von lebenden Meerthieren. An Geschenken gingen ein: eine Anzahl prachtvoller Käfer aus Costa Cuca (Guatemala), 57 Spezies Meerthiere in 186 Exemplaren, 20 Käfer und 30 Schmetterlinge aus Mexiko und prachtvolle Muscheln. Der Zustand der Sammlung ist befriedigend.

3) Mineralogisch-geologisch-paläontologische Sammlung. Der Zuwachs dieser Sammlung betrifft 147 angekaufte und 552 geschenkte Stüke für die mineralogische Sammlung; 62 angekaufte und 677 geschenkte Stüke für die geologische Sammlung, — Alles zusammen in einem Werthe von Fr. 3382 73 Rp. Was die Bearbeitung der Sammlung betrifft, so beschäftigte sich Herr Dr. C. Mayer im Berichtsjahre neben kleinern Arbeiten hauptsächlich mit dem Ordnen und Katalogisiren der Petrefakten aus dem Nummuliten-Gebilde des Kantons Schwyz, während Herr Mösch seine in frühern Jahren begonnenen Arbeiten mit Umsicht fortsetzte.

4) Botanische Sammlung. Im letzten Jahresberichte erwähnten wir einer sehr werthvollen Schenkung von Seite des Hrn. Apotheker Schalch in Schaffhausen. Dieselbe umfaßt zirka 3000 Arten der centraleuropäischen Flora, worunter bei 1200 Arten aus dem Kanton Schaffhausen, welche nach dem Willen des Gebers aus der allgemeinen Sammlung ausgeschieden und als selbstständiges Schaffhauser Herbarium in 12 verschiedenen Faszikeln aufgestellt worden sind. Einen weitem wichtigen Zuwachs bilden 1595 Spezies exotischer Pflanzen, aus dem Nachlaß von Hohenaker angekauft,

ferner zirka 150 Spezien indischer Pflanzen, vorzüglich Lorbeer- und Feigenarten, welche durch Tausch für unsere Sammlung erworben wurden. Der Konservator beschäftigte sich hauptsächlich mit der Ordnung des allgemeinen Herbariums und hat diese Arbeit im großen Ganzen zu Ende gebracht; außerdem bearbeitete er das Herbarium von Schalch, besorgte die Einordnung der angekauften und geschenkten Pflanzen und traf die nöthige Auswahl der für den Tausch bestimmten Sammlungsobjekte. Er leitete überdies auch im verflossenen Sommer die botanischen Exkursionen an der Stelle des Hrn. Professor Heer.

5) Die entomologische Sammlung vermehrte sich, theils in Folge Ankaufes, theils durch Geschenke und Tausch, durch spanische und süditalienische Coleopteren, schweizerische Hymenopteren und Lepidopteren, eine nicht unbedeutende Kollektion meist schweizerischer Dipteren und eine kleine Zahl exotischer Insekten. Außer den laufenden Geschäften und der nicht unbedeutenden Arbeit für Erhaltung der Sammlungsobjekte wurden vom Custos die im letzten Jahre erworbenen Insekten in die bezüglichlichen Abtheilungen eingeordnet, die Sammlung der schweizerischen Rynchoten umgeordnet und neu katalogisirt und ein Katalog für die nächstens nothwendige Umordnung der Schweizer Coleopteren vorbereitet.

d. Werkstätten und Laboratorien.

1) Für die Modellirwerkstätte wurden eine Statue des Helios, Modellvorlagen, Naturabgüsse von Körpertheilen und Steinschnittvorlagen angeschafft. Die Frequenz derselben belief sich im Winter auf 8 Schüler und 3 Zuhörer, im Sommersemester auf 5 Schüler.

2) Die Metallwerkstätte wurde im Berichtsjahre in den daneben liegenden, ungleich zweckmäßigeren und größern Raum verlegt und bei diesem Anlaße zum Betriebe der Drehbänke, der Bohrmaschine, der Schleifsteine u. s. w. ein Wassermotor nebst Wellentransmission aufgestellt. Die Werkstätte ist im Wintersemester von 13, im Sommersemester von 4 Schülern besucht worden.

3) Im analytischen Laboratorium arbeiteten im Winter 61 Schüler und 4 Zuhörer, im Sommer 39 Schüler und 8 Zuhörer. Zur Unterbringung dieser Zahl von Praktikanten mußte auch der letzte bisher noch freie Raum im Souterrain für Arbeitsplätze hergerichtet werden. Die Anschaffungen betreffen eine große Zahl Präparate für die Sammlungen, sodann an Apparaten einen Messingapparat zur Bereitung von Platinconus, eine kupferne Retorte neuer Konstruktion für trockene Destillation, zahlreiche dem Verbräuche

unterliegende Glasapparate und Gefässe, sodann an Edelmetallen einen Platineylinder und endlich die neuesten Jahresberichte der Chemie zur Vervollständigung der Laboratoriumsbibliothek. Eine Anzahl Praktikanten und die Assistenten des Laboratoriums haben sich in erfreulicher Weise mit wissenschaftlichen Arbeiten selbstständiger Art beschäftigt. 24 Abhandlungen sind theils im Druck veröffentlicht worden, theils befinden sich dieselben noch unter der Presse; außer dem Direktor des Laboratoriums, Hrn. Prof. Dr. V. Mayer, haben diese Arbeiten zu Verfassern die Assistenten Michler, Locher, Lecco und Ambühl und die Praktikanten Friese, Ter Mer, Witt, Nölting, Tscherniak, Forster, Barbieri, Hallmann und Wald. Drei der Praktikanten wurden auf Grund ihrer am Laboratorium gemachten wissenschaftlichen Arbeiten durch die philosophische Fakultät der Universität Zürich zu Doktoren der Philosophie promovirt.

4) Am technischen Laboratorium betrug die Frequenz im Wintersemester 32 Schüler und 3 Zuhörer, im Sommersemester 49 Schüler und 4 Zuhörer. Die Einnahmen belaufen sich, mit Einschluß eines Extrakredites von Fr. 800, auf Fr. 9383 95 Rp., die Ausgaben auf Fr. 8366 20 Rp., und schließt demnach die Rechnung mit einem Ueberschusse von Fr. 1017 75 Rp. insofern, als eine Anzahl Gegenstände, welche auf Rechnung des dießjährigen Kredites bestellt waren, noch nicht eingetroffen sind. Es ist deßhalb dieser angebliche Vorschuß vom Direktor des Laboratoriums zu Handen genommen worden, um daraus die in naher Aussicht stehende Lieferung der bestellten Gegenstände zu bestreiten. Zur etwelchermaßen bessern Regulirung der Rechnungsverhältnisse dieses Laboratoriums und mit Rücksicht darauf, daß die Natur der ausgeführten Arbeiten nothwendig einen größern Verbrauch an Materialien bedingt, ist die von den Praktikanten zu entrichtende Gebühr auf Fr. 50 für das Winter- und auf Fr. 45 für das Sommersemester erhöht worden. Von den Assistenten und Praktikanten wurden im Berichtjahre 16 verschiedene Untersuchungen selbstständig ausgeführt und veröffentlicht.

5) Das landwirthschaftliche Laboratorium, während der Herbstferien 1874/75 in das landwirthschaftliche Gebäude dislozirt, hat nunmehr das erste Jahr seiner eigentlichen vollen Thätigkeit hinter sich. Wir können das im letzten Berichte bezüglich der Einrichtung und Ausstattung desselben Angeführte nur wiederholen. Beides hat sich vollkommen bewährt. Die noch nothwendige Kompletirung der Apparate, Sammlungsgegenstände u. s. w. hat in den ersten Monaten des Schuljahres stattgefunden, und es ist hiefür der Rest des zu diesem Zwecke ausgesetzten Extrakredites ver-

wendet worden. Die für Ausstattung des Laboratoriums (mit Einschluß der Sammlungen) verausgabte Summe beläuft sich nunmehr im Ganzen auf Fr. 17,942, während der hiefür bewilligte Kredit Fr. 17,935 beträgt. Es kann versichert werden, daß das Laboratorium gegenwärtig mit den für die einschlägigen chemischen Arbeiten nothwendigen Einrichtungen in genügender Weise versehen ist, daß ferner auch alle für die Demonstrationen in den Vorlesungen erforderlichen Hilfsmittel (Apparate, Präparatensammlungen und Wandtafeln) so vollständig beschafft worden sind, als Umstände und Mittel es erlaubten. Im Wintersemester haben 6 Schüler und 1 Zuhörer, im Sommersemester 11 Schüler, wovon zwei aus der chemisch-technischen Abtheilung, im Laboratorium praktisch gearbeitet. Vom Direktor, den Assistenten und einem Schüler wurden einige wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt und in den Fachzeitschriften veröffentlicht.

e. Archäologische Sammlung, Kupferstichsammlung und Vasensammlung.

Die archäologische und die Vasensammlung sind in ihrem Bestande gleich geblieben. Für die Kupferstichsammlung wurden neben kleinern Ankäufen von Blättern und Handbüchern aus einer Auktion Börner in Leipzig Stiche im Betrage von Fr. 488. 40 Rp. erworben. Unter diesen befinden sich besonders Doubletten des Frankfurter Kabinetes von Stechern aus der Rubens-Schule, welche Schule bisher bei uns nur schwach vertreten ist. Ueber die zahlreichen und werthvollen Geschenke, welche auch dieses Jahr der Sammlung wieder zufließen und welche einen Haupttheil des Zuwachses ausmachen, wird auf den unten folgenden betreffenden Titel dieses Berichtes verwiesen.

f. Ueber diewissenschaftlichen Arbeiten der Sternwarte verweisen wir auf die im Berichtsjahre erschienenen Nr. 37 und 38 der astronomischen Mittheilungen von Hrn. Professor Wolf. Ueberdies wurde die weitläufige Berechnung der 1872 mit den astronomischen Stationen auf Gäbris und Pfänder gemachten Längenbestimmung fast ganz durchgeführt und während des Sommers wurden mehrere hundert Meridiandurchgänge zur Bestimmung der Polhöhe und der Refraktionsverhältnisse beobachtet. Die Sternwarte erhielt als Gegengeschenk für die von Hrn. Prof. Wolf übermittelten astronomischen Mittheilungen die Annalen, Repertorien, Observations etc. von den Sternwarten in Wien, München, Greenwich, Brüssel, Pultova, Oxford, Mannheim, Prag, Washington, Mailand und Madrid, von der Akademie in München und dem physikalischen Centralobservatorium in Petersburg. Der weitem Schenkungen ist weiterhin Erwähnung gethan.

g. Das landwirthschaftliche Versuchsfeld umfaßte während des Berichtsjahres zwei Jucharten. Auf der einen Juchart wurden 3 Varietäten Hafer angebaut, von der andern Juchart $\frac{3}{4}$ mit Kartoffeln und $\frac{1}{4}$ mit Runkeln und zwar letztere in 6 Varietäten bestellt; sie dienten hauptsächlich den Studienzwecken für den Dozenten der Agrikulturchemie. Der Anbau der Kartoffeln bildete die Fortsetzung des im Jahre 1874 begonnenen Versuchs. Es wurden 1 hiesige und 18 amerikanische Kartoffelvarietäten in Vergleich gezogen. Das spezielle Ergebniß der dießfalls angestellten Untersuchungen in den Jahren 1874/75 wird demnächst in der schweizerischen landwirthschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht werden. In Folge des am 18. Juni im Strickhofgebäude ausgebrochenen Brandes entstand dem Polytechnikum ein zwar nicht bedeutender Schaden, insofern als ihm bis zum Wiederaufbau des Gebäudes ein Arbeitszimmer mangelt und damit nothwendig etwelche Störungen der Versuche verbunden sind.

Der Gesamtbestand der Bibliothek beträgt gegenwärtig 17,791 Bände. Von denselben sind 15,160 in der Bibliothek selbst und 2631 in den verschiedenen Abtheilungen der Schule, inclus. meteorologische Centralanstalt, aufgestellt. Der Zuwachs umfaßt die Zahl von 559 Bänden. Die Zahl der aufgelegten periodischen Zeitschriften beträgt 105. Eine neue Auflage des Kataloges ist in Arbeit und wird nächstes Jahr erscheinen.

Geschenke. Eine große Menge von Geschenken ist auch dieses Jahr für die Sammlungen eingegangen. Um Weitläufigkeiten zu vermeiden, unterlassen wir es, dieselben speziell aufzuführen, und beschränken uns, wie früher, auch in diesem Berichte einfach darauf, die einzelnen Donatoren zu verzeichnen, indem wir diesen Anlaß benutzen, den Betreffenden öffentlich den Dank der Behörde auszusprechen.

Es erhielten Geschenke:

1) Die Vorlagensammlung der Ingenieurschule: Von Hrn. Fierz, Obergeringieur der schweizerischen Lokalbahnen.

2) Die Vorlagensammlung der mechanisch-technischen Schule: Von der deutschen Werkzeugmaschinenfabrik C. Sondermann in Chemnitz.

3) Die forstwissenschaftliche Sammlung: Von den HH. Coaz, eidg. Forstinspektor in Bern, Th. Laubheimer in Meran, Edmund v. Fellenberg in Bern, Generalkonsul Hitz in Washington, Forstinspektor Manni und Dr. Killias in Chur, Dommer, Forstinspektor von Steiermark, Ritter Bernhard von Dürer in Tremezzo, Bein & Komp. in Bern, Ferd. Lochmann in Christiania, A. Poppo-

vici in Bukarest, Forstinspektor Wild in St. Gallen, Kreisförster Steiner in Samaden, Forstpraktikant Neukomm in Hallau, Bezirksförster Hagmann in Liechtensteig, Fritz Haas, fürstlich-schwarzenbergischem Forstbeamten in Böhmen, Direktor Dr. Mösch in Zürich, Forstpraktikant Curtin in Sils, Oberförster Kern in Interlaken, und Martinet, Garde-général des forêts in Issoud, von Frln. Schindler von Glarus, von der Forstverwaltung der Gemeinde Wyl, der Kantonsforstverwaltung in Luzern und vom eidg. Baubüreau in Bern.

4) Die landwirthschaftliche Geräthesammlung: Von Hrn. W. Lefeldt in Schöningen (Braunschweig).

5) Die zoologische Sammlung, höhere Thiere: Von den HH. Prof. Mousson in Zürich, G. A. Frank in Amsterdam, Liebherr, Schriftgießer in Zürich, Kantonsrath Gustav Muheim in Altorf, Dr. Mösch, Präparator Widmer und vom zürcherischen Thierschutzverein.

6) Die zoologische Sammlung, niedere Thiere: Von den HH. Keller in Guatemala, Prof. Mousson, F. C. Vogel, Direktor Mösch und Landammann Schindler in Zürich.

7) Die mineralogisch-geologische Sammlung: Von den HH. Rumpelmeier, Polytechniker, Prof. Heer und Kenngott in Zürich, E. de Roulet in Aigle, Dr. Louis Mayer in Palermo, Dr. Heß in Kairo, Blanchet in Montagny, Prof. Desor in Neuenburg und von der Tit. Gotthardbahndirektion.

8) Die entomologische Sammlung: Von den HH. Jäggi in Bern, Dr. Forel in Morges und Prof. Huguenin in Zürich.

9) Die Kupferstichsammlung: Von der Familie des Hrn. Feuerlein, Kaufmann in Riesbach, der Familie Bertuch in Hottingen, von Frau Prof. Vögeli-Bernoulli in Zürich, von Hrn. Oberbürgermeister Kaufmann in Bonn, Prof. Ulrich, Landammann Schindler, Stadtrath Landolt, Stadtrath Meyer-Rahn und Escher-Escher zum Wellenhof in Zürich, von Hrn. Falkeisen, Konservator des Basler Kupferstichkabinetes, und vom zürcherischen Kunstverein.

10) Die Sternwarte: Von Hrn. W. Pitt, Polytechniker, Apotheker Gutknecht in Bern und vom Direktor der Sternwarte, Hrn. Professor Wolf.

11) Die Bibliothek: Von den HH. Professoren Wolf, Fritz, Kenngott, Fliegner, Cohn, Culmann, Schär, Rüttimann, Heer, Fiedler, Arduini und Assistent Tetmayer; von den HH. Apotheker Schalch in Schaffhausen, Prof. Kiek in Prag, Oberst Burnier in Lausanne, Prof. Reuleaux in Berlin, D. Padeletti in Florenz, Ritter v. Menabrea in Florenz, Palmkranz in Steckborn, Generalkonsul Hitz in

Washington, Prof. Koutny in Prag, F. Graberg in Zürich, Prof. Müller in Basel, V. Chelehowski in Paris, E. Boissier in Genf, Gotthardingeningenieur Klunzinger, Oberst Huber in Genf, Hayden, United States Geologist, Stryensky, Beamter in Prau, Bez.-Förster Bajer in Schopfheim, Cottmann in Auxerre und von Frau Shuttleworth in Bern; von den Regierungen von Nordamerika, des deutschen Reiches und den Ministerien der öffentlichen Arbeiten und der Agrikultur in Frankreich, vom schweiz. Bundesrath, von den meisten Kantonsregierungen und vom Stadtrath Zürich; von der schweizerischen geodätischen und der meteorologischen Kommission, der geographischen Gesellschaft und vom Institut national in Genf, vom eidgenössischen und vom k. preußischen statistischen Bureau, von der technischen Gesellschaft Zürich, vom mittelhheinischen geologischen Verein, von der schweizerischen geologischen Gesellschaft, vom naturhistorischen Museum in Lyon und von den naturforschenden Gesellschaften in Neuenburg, St. Gallen und Basel; von der k. k. Akademie in Wien, der ungarischen geologischen Anstalt, der geologischen Reichsanstalt in Wien, der geographischen Gesellschaft in Wien, der belgischen geologischen Kommission, der technischen Hochschule in Brünn, von den Universitäten Basel und Kiel und vom Ferdinandeum in Innsbruck; von der Werkzeugmaschinenfabrik in Chemnitz, der schweizerischen Nordostbahn und der Gotthardbahndirektion; von den Buchhandlungen Liemur in Frankfurt, Schabelitz, Schultheß und Höhr in Zürich.

IV. Amtsthätigkeit der Schulbehörden.

Der Schulrath behandelte in 9 Sitzungen 133 Geschäftsgegenstände; das Präsidialprotokoll weist in der Zwischenzeit die Abwandlung von 361 Traktanden nach.

Im Lehrpersonal traten folgende Aenderungen ein.

Entlassen wurden:

1) Herr Dr. H. Weber, Professor für höhere Mathematik, in Folge Berufung an die Universität Königsberg;

2) Herr Dr. A. Schwarz, Professor für höhere Mathematik, in Folge Rufes an die Universität Göttingen.

Diese beiden noch jungen Gelehrten haben eine Reihe von Jahren an unserer Anstalt mit Auszeichnung gewirkt und es begleiten sie unsere besten Wünsche in ihre neue Wirksamkeit.

Entlassen wurden ferner auf ihr Verlangen:

3) Herr Dr. Wurster, I. Assistent am analytischen Laboratorium, aus Gesundheitsrücksichten;

4) Herr R. Escher, I. Assistent im Maschinenkonstruiren, aus Grund der Wiederaufnahme wissenschaftlicher Studien im Fache der Technologie;

5) Herr J. Hemming, I. Assistent in darstellender Geometrie, in Folge seiner Wahl zum Professor an der zürcherischen Kantonschule, und

6) Herr Dr. H. Amstein, Assistent in höherer Mathematik, in Folge Berufung als Professor an die Akademie in Lausanne.

Durch den Tod sind der Anstalt entrissen worden:

Herr Dr. J. J. Müller, Professor für Physik;

„ Ludwig Kargl, Professor für technische Mechanik, und

„ Dr. E. Kopp, Professor für technische Chemie und Direktor des chemisch-technischen Laboratoriums.

Die Anstalt verliert an den beiden Erstern Gelehrte, die noch in der Blüthe der Jugend standen, erprobt bereits als Lehrer sowohl, als durch tüchtige wissenschaftliche Leistungen, und die zu hohen Erwartungen für die Zukunft berechtigten, an Herrn Kopp einen Gelehrten und Lehrer von der höchsten Begabung, der noch in der Vollkraft des reifen Mannesalters stand und durch den Umfang gelehrten Wissens und besonders durch ungewöhnliche Kenntniß der Praxis aller Fabrikationszweige der technischen Chemie sich auszeichnete. Das Wirken dieser drei Männer an unserer Anstalt wird unter uns stets in dankbarem Andenken bleiben.

Neuwahlen fanden statt:

a. Professoren.

1) Herr Dr. Friedrich Weber von Magdala (Sachsen-Weimar), Professor an der Akademie in Hohenheim, für Physik;

2) Herr Dr. Gustav Cohn von Marienwerder (Preußen), für Nationalökonomie und Statistik;

3) Herr Dr. Ferdinand Georg Frobenius von Berlin, für höhere Mathematik.

b. Hilfslehrer und Assistenten.

1) Herr Dr. Albin Herzog von Homburg (Thurgau), als Assistent für Mechanik und Maschinenlehre;

2) Herr Albert Leuch von Bern, als Assistent auf der Sternwarte;

3) Herr Moritz Schröter von Zürich, als Assistent im Maschinenkonstruiren;

4) Herr Johannes Keller von Mandach (Aargau), als zweiter Assistent in darstellender Geometrie.

Herr Dr. Adolf Weiler, bisheriger zweiter Assistent, wurde zum ersten Assistenten in darstellender Geometrie, Herr Dr. W. Mühler vom zweiten Assistenten zum ersten Assistenten im analytischen Laboratorium befördert, und endlich als Stellvertreter für den beurlaubten Hrn. Tetmayer Hr. Hugo Berl, diplomirter Schüler der Anstalt, als Assistent im Ingenieurfach ernannt.

Nach Ablauf der zweiten 10jährigen Amtsdauer wurden die bewährten Herren Professoren Wild, Wolf und Landolt neuerdings für eine 10jährige Amtsperiode bestätigt.

Den Lehrern in den Kunstfächern, nämlich den HH. Holzhalb, Lehrer für Landschaftzeichnen, und Werdmüller, Lehrer für Figurenzeichnen, ist im Sinne von Art. 52 des Reglementes der polytechnischen Schule der Titel „Professor“ ertheilt worden.

c. Als Privatdozenten sind auf ihr Gesuch habilitirt worden:

1) Herr Dr. Heinrich Contzen, von Anhalt-Köthen, für Nationalökonomie;

2) Herr Dr. Conrad Keller, von Felben (Thurgau), für Zoologie;

3) Herr Dr. A. Kleiner, von Maschwanden (Zürich), für Physik;

4) Herr Dr. Hermann Amstein, von Wyla (Zürich), für Mathematik;

5) Herr Dr. Albin Herzog, von Homburg (Thurgau), für Mathematik;

6) Herr Dr. Adolf Weiler, von Winterthur, für Mathematik;

7) Herr Dr. Robert Gnehm, von Stein a. Rh., für chemische Fächer;

8) Herr Dr. Wilh. Michler, von Mährstetten (Württemberg), für chemische Fächer;

9) Herr Dr. Carl Dändliker, von Stäfa, für allgemeine und Schweizergeschichte;

10) Herr Paul Choffat, von Pruntrut, für Paläontologie und Geologie;

11) Herr Dr. Josef Wiel, von Bonndorf, für Hygiene.

Ihre Entlassung als Privatdozenten nahmen die HH. Dr. Wurster und Dr. Amstein.

Im Berichtsjahre fanden die reglementarischen Erneuerungswahlen des Direktors, des Vicedirektors, der Abtheilungsvorstände, der schulrätlichen Examenkommission, der Sammlungsdirektoren u. s. w. statt. An der Stelle des Herrn Professor Culmann, der

eine Wiederwahl entschieden ablehnte, wurde Herr Professor Dr. Kenngott zum Direktor der Schule, Herr Professor Veith zum Vicedirektor ernannt. Herr Culmann trat wieder an seine frühere Stelle als Vorstand der Ingenieurabtheilung; weitere Aenderungen bei den Abtheilungsvorständen fanden nicht statt. Die schulrathliche Kommission für die Aufnahmeexamen wurde bestellt aus dem Präsidenten des Schulrathes, dem Direktor und Herrn Schulrath Keller. Das Personal der Sammlungsdirektoren und der Bibliothekkommission ist außer einzelnen Ergänzungen für abgegangene frühere Inhaber unverändert geblieben.

Stipendien und Schulgelderlaß. Aus den Erträgnissen der Châtelain'schen Stiftung konnten 19 Bewerber um Stipendien berücksichtigt werden. Der hiefür verwendete Betrag beläuft sich auf die Summe von 3300 Fr. Ueberdieß wurden 56 Schüler und Auditoren ganz oder theilweise von Bezahlung des Schulgeldes und der Honorare befreit.

Stellvertretungen. Organisatorisches. Fortdauernde Krankheit einzelner Herren Professoren der Anstalt und während des Schuljahres eingetretene Erkrankung anderer machten eine Reihe von Stellvertretungen und Unterrichtsprovisorien nöthig. Für Herrn Professor Dr. Mousson übernahm Herr Assistent Dr. Kleiner die Vorlesung über Experimentalphysik am Vorkurse; das physikalische Kolleg im ersten Jahreskurse der chemisch-technischen Abtheilung gab Herr Professor Dr. Müller, jedoch nur bis Ende des Jahres 1874, um welche Zeit das Nervenfieber den hochbegabten jungen Dozenten dahinraffte. Von da bis Ostern wurde das physikalische Kolleg an der chemischen Abtheilung von Herrn Dr. Hofmeister, Professor der Physik an der zürcherischen Kantonschule, mit dankenswerther Bereitwilligkeit gelesen; — und um auch für den Hauptkurs des Hrn. Prof. Müller, technische Physik, den Schülern wenigstens einigen Ersatz zu bieten, wurde von Neujahr bis Ende des Wintersemesters durch Herrn Professor Kargl ein Spezialkurs über Heizung und Ventilation gegeben. Im Frühjahr konnte Herr Professor Dr. Mousson seine Funktionen wieder aufnehmen, und Herr Professor Dr. Weber trat an die Stelle des verstorbenen Herrn Dr. Müller. Dann bedurfte bald der schwer erkrankte Herr Professor Kargl der Stellvertretung, welche durch dessen Assistenten, Herrn Dr. Herzog, besorgt wurde. Später, für das Wintersemester 1875/76, theilten sich die Herren Prof. Fliegner und Assistent Dr. Herzog in die Herrn Kargl obliegenden Vorlesungen am ersten und zweiten mechanischen Kurse. In spezieller Botanik (Sommerkurs) supplirte für den fortwährend leidenden Herrn Professor Heer sein Kollege, Herr Prof. Dr. Cramer. Die Stell-

vertretung für mechanische Technologie dauerte auch in diesem Jahre durch die Herren Assistenten Escher und Dr. Gnehm fort. Die Kurse über praktische Geometrie am Vorkurse und Feldmessen für die Landwirthe wurden den beiden Assistenten an der Ingenieurschule, den Herren Valat und Berl, übertragen.

Früher wurden zwei getrennte Kurse für Nationalökonomie und Wirthschaftspolitik gegeben; sie sind in einen vereinigt und für die Forst- und Landwirthe obligatorisch erklärt worden.

Ueber die Einführung militärischer Kurse an der polytechnischen Schule fanden Vorberathungen statt, die indessen im Berichtsjahre ihren Abschluß noch nicht fanden. Doch wurden auf Veranlassung des Militärdepartements im Wintersemester 1875/76 bereits versuchsweise durch Herrn Oberst Rüstow militärische Vorlesungen gehalten.

Das Jahr 1875 war für den Lehrkörper der polytechnischen Schule ein unglückschweres. Wie Eingangs dieses Abschnittes bemerkt ist, sind drei vorzügliche Gelehrte und Lehrer (Müller, Kopp und Kargl), zwei davon in der Blüthe frischer Jugend und fruchtbarer Thätigkeit stehend, der dritte noch in der Vollkraft des reifern Mannesalters, mit umfassendem, gelehrtem Wissen und reicher praktischer Erfahrung zugleich ausgestattet, alle drei von den Schülern voll gewürdigt, der Anstalt durch den Tod entrissen worden. Zwei Andere, tüchtige junge Mathematiker, die Herren Schwarz und Weber, siedelten nach Göttingen und Königsberg über, an die Stellen von Clebsch und Richelot. Diese zahlreichen und großen Lücken luden dem Schulrathe schwere Sorgen auf. Die Lücken in Physik, Mathematik und Nationalökonomie sind allerdings bereits durch tüchtige, gleichfalls junge Kräfte wieder ausgefüllt. Gleichwohl kann der Schulrath nicht umhin, die Ueberzeugung auszusprechen, daß die etwelche bescheidene Budgeterhöhung des Jahres 1873 in der That nicht genügt, der Anstalt ihren bisherigen so ehrenvollen Rang zu erhalten, da die Anstrengungen des Auslandes in den letzten Jahren die hierseitigen in gleicher Richtung weit überholen und bei den veränderten Lebensbedingungen die gerechten Ansprüche begabter Männer der Wissenschaft zur Zeit noch nicht volle Würdigung finden.

Mit der Kantonsschule in Freiburg wurde im Berichtsjahre nach Analogie der Verträge mit andern Kantonsschulen ein Uebereinkommen behufs Abhaltung von Maturitätsexamen zum Uebertritt ihrer Schüler in's Polytechnikum abgeschlossen.

Disziplinarmaßregeln. Die disziplinaren Verhältnisse sind oben im betreffenden Abschnitte behandelt. Hier ist indessen einer

Maßregel zu erwähnen, welche vom Schulrathe selbst behandelt und erledigt werden mußte. Die Geseze des Kantons Zürich verbieten das Duell, und das Reglement der polytechnischen Schule überbindet dem Schulrathe gerade und wesentlich im Hinblike auf derartige Verbindungen, die Duellzwang einführen wollen, die Ueberwachung gesezwidriger Vereine. Der Artikel 35 bedroht Theilnahme an Duellen mit den höchsten Disziplinarstrafen. Früher bestandene Verhältnisse in dieser Richtung hatten die Behörden über die Verderblichkeit solcher sogenannten Korpsverbindungen mit Duellzwang für Schüler und Schule gründlich aufgeklärt. Der Schulrath hatte damals mit strenger Hand Ordnung geschafft. Die öffentliche Meinung, wie die Behörden des Landes, hatten sich mit großer Entschiedenheit gegen das Aufkommen dieser Mißzustände ausgesprochen. Nunmehr lag dem Schulrathe der Beweis vor, daß die zürcherische Sektion der Verbindung Helvetia, entgegen dem Beschlusse einer Generalversammlung in Langenthal, den Duellzwang im Vereine einführen wollte und zu diesem Zwecke aus dem schweizerischen Verbande ausgetreten war. Eine einläßliche und sorgfältige Untersuchung legte die Verhältnisse für den Schulrath klar. Derselbe war sich lebhaft der Pflicht bewußt, gerade den Anfängen zu wehren. Man verlangte von den fünf Schülern des Polytechnikums, die neben einer größern Zahl Studenten der Universität Theilnehmer waren, bei Strafe der Relegation den Austritt und erhielt von diesen Schülern die auferlegte Unterzeichnung einer für die Zukunft sichernden Erklärung. Ein passives Gehelassen hätte nach der Ueberzeugung des Schulrathes die baldige Nachfolge gleicher Verbindungen zur Folge gehabt, und in kurzer Zeit wäre zweifelsohne das alte Unwesen wieder in voller Blüthe gestanden. Eine Schlußnahme des Schulrathes über diese Angelegenheit ist vom 3. Febr. 1875.

Legate. Die Sammlung von Beiträgen für Aufstellung eines marmornen Brustbildes des verstorbenen Herrn Professor Escher von der Linth in den Sammlungen, dem Schauplaz der reichen Wirksamkeit und Wohlthätigkeit des edeln Verstorbenen, ergab einen Ueberschuß von Fr. 1000, welche dem Wunsche der Geber gemäß dem Escher'schen Legate für Unterstützung dürftiger Studirender auf geologischen Exkursionen beigefügt worden sind. Ein Schüler der Bauschule, Herr Leon Leoni aus Turin, übermachte bei Anlaß seines Abganges von der Schule der genannten Abtheilung die Summe von Fr. 200 zur Erwerbung von Gypsabgüssen italienischer Meisterstücke. Die Schülerschaft der Anstalt endlich schenkte einen sich ergebenden Ueberschuß der Beiträge zum Fakelzuge bei Bestattung des Herrn Professor Dr. Müller im Betrage von

Fr. 147 zum Zwecke der Anschaffung von Büchern aus dem Nachlasse des Hrn. Professor Müller für die Bibliothek des Polytechnikums.

Bausachen. Im Berichtsjahre fand die Kollaudation des vom Kanton Zürich erstellten Gebäudes für die Abtheilung der Land- und Forstwirthschaft und dessen Abnahme durch den Bundesrath statt. Ebenso erfolgte die Kollaudation des von Zürich ausgeführten Umbaues der Abtritte und der neuen Einrichtung für Wasserversorgung. Von Seite Zürichs sind im Berichtsjahre Verschußläden in der zoologischen Sammlung (höhere Thiere) erstellt und damit eine seit Jahren angestrebte bauliche Ergänzung ausgeführt worden.

Lokalitätennoth. Verlangte Neubauten. Seit Jahren kehrt dieser Gegenstand in den Berichten des Schulrathes wieder. Auch ist es der lebhafteste Wunsch desselben, durch einen befriedigenden Abschluß und ein für die Zukunft fest geordnetes rechtliches und thatsächliches Verhältniß die rasche Abhülfe nahezu unerträglicher Zustände in Aussicht gestellt zu sehen. Im Berichtsjahre ist allerdings ein kleiner Schritt weiter geschehen. Die Bedürfnisse der Anstalt einerseits, die ökonomische Tragweite für Befriedigung desselben anderseits, endlich die rechtliche Stellung von Bund und Kanton, sind, soweit es von Seite des Schulrathes geschehen kann, in umfassender und detaillirter Weise dargelegt worden. Der Vertragsabschluß mit der Stadt Bern unter einigermaßen analogen Verhältnissen hat auch hier doch gewissermaßen den Weg geebnet; eine erste vom Bundesrathe angeordnete Konferenz zwischen den Parteien hat stattgefunden. In Folge des Ergebnisses der Konferenzverhandlungen soll von Seite des Bundesrathes ein Vorschlag betreffend Ablösung der Baupflicht Zürichs gegenüber der polytechnischen Schule an die Regierung von Zürich abgehen und sodann eine zweite Konferenz stattfinden. Der Schulrath, der seinerseits die Sache nicht weiter zum Austrag bringen kann, gibt sich der Hoffnung hin, daß im nächsten Berichtsjahre die Sache zu einem für die Interessen der Schule ersprießlichen Ziele geführt werde.

C. Statistisches Bureau.

Die Zusammenstellung der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1870 fand in diesem Jahre ihren Abschluß mit dem dritten Bande derselben: die Bevölkerung nach ihren Beschäftigungsarten. Derselbe liegt unter der Presse.

Die Geburten, Sterbefälle und Trauungen im Jahr 1872 sind in der ersten Hälfte des Berichtjahres publizirt worden; dieselbe Arbeit für das Jahr 1873 ist im Drucke begriffen; für 1874 ist das Material noch nicht von allen Kantonen eingegangen. Das seiner Zeit zwischen dem eidg. Departement des Innern und den Delegirten der Kantonsregierungen vereinbarte Formular wird, obschon es sehr einfach ist, noch immer nicht von allen Kantonen ausgefüllt.

Das neue Bundesgesetz über Zivilstand und Ehe vom 24. Christmonat 1874 brachte mit dem einheitlichen Formular für die Zivilstandsregister auch ein neues Verfahren für die statistische Ausbeutung des in denselben enthaltenen Materials, welches letztere nach Art. 5, e des genannten Gesetzes nunmehr von den Zivilstandsbeamten der Bundesbehörden direkt nach vorgeschriebenen Formularen einzuliefern ist. Da dieses Gesetz am 1. Januar 1876 in Kraft tritt, so mußten vorher die nöthigen Anordnungen zur Ausführung des Art. 5 e, getroffen werden. Dies geschah durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 17. Herbstmonat 1875 und die vom Bundesrathe unterm 16. Wintermonat 1875 erlassene Instruktion für die Zivilstandsbeamten betreffend die statistischen Auszüge aus den Zivilstandsregistern. Beide Erlasse, nebst einem für zwei Jahre ausreichenden Vorrath von Zählkarten und Briefumschlägen wurden noch vor Jahresschluß den sämtlichen Zivilstandsbeamten der Schweiz zugesandt.

Die Statistik der überseeischen Auswanderung im Jahr 1874 wurde in der gewohnten Form publizirt; gleichwie in früheren Jahren wurde das Material von fünf Kantonen nicht eingesandt.

Auch die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten im Jahr 1874 wurde in der bisherigen Form zusammengestellt und veröffentlicht.

Veranlaßt durch die von Italien angeregte Revision des schweizerisch-italienischen Handelsvertrags erhielt das statistische

Bureau den Auftrag, eine Statistik des Handels der Schweiz mit dem Königreich Italien in den Jahren 1862—73 auszu-
arbeiten. Diese Arbeit verließ die Presse in der ersten Hälfte des
Brachmonat.

Die auf den Wunsch des Vorstandes des Vereins für das Straf-
und Gefängnißwesen und nach den von ihm aufgestellten Formu-
larien unternommene Gefängnißstatistik konnte deßhalb dem
Druke noch nicht übergeben werden, weil die Angaben eines Kan-
tons noch ausstehen.

Auch die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen im
Jahr 1874 konnten im Berichtsjahre nicht publizirt werden, weil
sich die Einlieferung der bezüglichen Tabellen bis zum Schlusse des
Jahres hinauszog.

Die Sammlung des Materials für die von der schweizerischen
statistischen Gesellschaft unternommene Armenstatistik wurde
im Berichtjahr durch das eidgenössische statistische Bureau fortgesetzt
und — freilich mit großer Mühe — nahezu zum Abschlusse gebracht.

Für die von Rußland unternommene internationale Bergbau-
statistik wurden „Statistische Notizen über den Bergbau
in der Schweiz im Jahre 1870“ gesammelt und in der
Zeitschrift für schweizerische Statistik publizirt. Dagegen konnte
für eine andere internationale statistische Unternehmung, die Ge-
schichte der Preise, wegen anderweitiger dringenderer Aufgaben
des Bureau's, und namentlich des Direktors desselben, nichts gethan
werden.

Es wurden nämlich demselben von der Bundesverwaltung
verschiedene Arbeiten aufgetragen, bei deren Lösung statistische
Kenntnisse mehr oder weniger nothwendig sind:

Vorschläge zu einem Regulativ für Rekrutenprüfungen;

Gutachten über die Revision der Statuten des Versicherungs-
vereins der schweizerischen Post- und Telegraphenbeamten und An-
gestellten und Mitwirkung bei der Revisionsberathung;

Gutachten über die Vorschläge des schweizerischen Handels-
und Industrievereins betreffend eine Reform der Zollstatistik;

Entwerfen von Formularen und Vorschriften für die neuen
Zivilstandsregister;

Begutachtung der von den Kantonen zur Genehmigung ein-
gesandten Vollziehungsverordnungen zum Zivilstands- und Ehegesetz,
sowie der zahlreichen schriftlichen und mündlichen Einfragen be-
treffend die Ausführung dieses Gesetzes;

Besorgung des Druckes der Zivilstandsregister für diejenigen Kantone, welche dieselben vom Bunde zu beziehen wünschten;

Ausarbeitung eines Verzeichnisses der neuen Zivilstandskreise, Sammlung und Herausgabe der bestehenden Vorschriften betreffend Mittheilung von Zivilstandsakten an fremde Staaten.

D. Abtheilung Bauwesen.

A. Allgemeines.

1. Organisation der eidg. Bau-Verwaltung.

Die eidg. Bauverwaltung befindet sich seit der Creirung der ersten permanenten Baubeamtung beim Departement zu Ende 1870 in einer Entwicklungsperiode. Die Geschäfte dieser Verwaltungsabtheilung haben sich infolge dieser Entwicklung in ganz erheblichem Maße vermehrt, so daß wir, namentlich mit Rücksicht auf den dermalen im Wurf liegenden Erlaß eines eidg. Wasserbaupolizeigesetzes, dessen Vollziehung wieder eine Menge neuer Aufgaben mit sich bringen wird, in den Fall kommen werden, Ihnen für eine definitive, alle vorkommenden Bedürfnisse der eidg. Bauverwaltung umfassende Organisation derselben eine besondere Vorlage zu machen.

2. Bundessizangelegenheit.

Wir haben in unserm letzten Geschäftsberichte die Verhandlungen mit dem Gemeinderath Bern betreffend Beschaffung der nöthigen Räumlichkeiten für die eidg. Centralverwaltung bis zu Anfang 1875 mitgetheilt.

Auch bezüglich des weitem Verlaufes derselben haben wir der hohen Bundesversammlung in der Botschaft vom 24. Juni 1875 betreffend den Abschluß eines Vertrages zwischen dem Bundesrathe, Namens der Eidgenossenschaft und dem Einwohnergemeinderath der Stadt Bern über die Feststellung der abschließlichen Leistungen der letztern an den Bundessiz Bericht erstattet.

Dieser Vertrag, zufolge welchem die Einwohnergemeinde Bern an die Eidgenossenschaft das Gebäude des Bundesrathshauses unentgeltlich als Eigenthum abtritt und ferner die Summe von Fr. 500,000 bezahlt, auch sich zur Ueberlassung des Bauplazes für das neue Verwaltungsgebäude an der verlängerten Bundesgasse

zum Preise von Fr. 10 für den Quadratschuh verpflichtet, dagegen vollständig und abschließlich von jeder weitem Verpflichtung und Inanspruchnahme für Bundessizleistungen entbunden wird, erhielt durch Beschluß vom 2. Heumonath 1875 die Genehmigung der hohen Bundesversammlung.

Nachdem diese Ihre Genehmigung erfolgt war, befanden wir uns zunächst vor der Aufgabe, die Bauplatzfrage nach Mitgabe des Vertrages mit der Gemeinde zu erledigen. Hiebei ergab sich das schon in der Botschaft vom 24. Juni 1875 erwähnte, von Drittmannsseite geltend gemachte Servitutsrecht als eine Schwierigkeit, welche erst nach langen Unterhandlungen in der Weise beseitigt wurde, daß der Gemeinderath nebst andern Zugeständnissen auch dasjenige machte, daß nur ein zehn Fuß breiter Streifen am östlichen Ende des fraglichen Grundstückes nicht überbaut werden dürfe.

Eine weitere Schwierigkeit bot sodann die Bestimmung der Größe des Bauplazes, indem es sich darum handelte, bei Anlaß dieses Landankaufes nicht nur die momentanen Bedürfnisse der Centralverwaltung, denen die Gemeinde Bern zu entsprechen hatte, sondern auch die unzweifelhaft stetsfort anwachsenden Bedürfnisse, wenigstens auf einige Zeit hinaus zu berücksichtigen, was später nicht mehr möglich gewesen wäre.

Wir entschieden uns daher dafür, den fraglichen Bauplatz in einer Länge von 300' zu erwerben. In der Folge mußten wir uns dann aber bald überzeugen, daß gewichtige Gründe dafür sprechen, daß die Eidgenossenschaft den ganzen Bauplatz zwischen der Christoffelgasse und der Schwanengasse ankaufe und es wurden deßhalb zu diesem Zwecke neuerdings Unterhandlungen mit der Gemeinde Bern gepflogen, über deren Resultat wir Ihnen s. Z. nach Abschluß der hierüber unter Vorbehalt Ihrer Ratifikation zu treffenden Uebereinkunft einläßlich Bericht erstatten werden.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß bereits auch die Einleitungen für die Konkurrenz über die Pläne getroffen worden sind, wobei wir für zweckmäßig erachteten, das Preisgericht zum voraus zu wählen, um dasselbe bei Aufstellung des Programmes konsultiren zu können.

B. Strassen und Brücken.

1. Oberaufsicht über den Unterhalt.

Diese wurde im vergangenen Jahre wieder im Sinne des Artikel 37 der Bundesverfassung also bezüglich der Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat, ausgeübt.

Wir zählen hiezu erstlich diejenigen, deren Erstellung die Eidgenossenschaft mit Beiträgen unterstützt hat, sodann die internationalen Alpenstraßen, mit Rücksicht auf welche laut Artikel 30 der Bundesverfassung die dort genannten Kantone eine jährliche Entschädigung erhalten, endlich die Poststraßen.

Es ist dabei zu erwähnen, daß in Gemäßheit dieses Verfassungsartikels der Schneebruch am St. Gotthard nun an die Kantone Uri und Tessin übergegangen ist.

Bezüglich der Erhaltung der Straßen, namentlich der vom Bunde subventionirten, in ihrem allgemeinen baulichen Bestande ergab sich kein Anlaß zu Aussezungen. Bei dem gewöhnlichen Unterhalte der Fahrbahn war dies hingegen theilweise der Fall. Zu besondern diesfälligen Reklamationen gab wieder die Südseite der Gotthardstraße Veranlassung. Wie wir schon im leztjährigen Berichte mitgetheilt haben, bildet dort die Zufuhr der Gewölbesteine für den Gotthardtunnel wesentlich mit die Ursache des schlechten Straßenzustandes. Es bringt dies die Nothwendigkeit außergewöhnlicher Maßregeln zu Verhütung desselben mit sich und ist deren Ergreifung zugesichert worden.

Wir werden nicht ermangeln, uns über deren Ausführung und Erfolg durch fortgesetzte Inspektionen Kenntniß zu verschaffen, um je nach Umständen das weiter Nöthige zu verfügen.

Wir haben schon leztes Jahr hervorgehoben, daß bei manchen Straßenstrecken, auf welchen jezt zeitweise ein bedeutender Verkehr stattfindet, der Uebelstand besteht, daß ihr Unterhalt bloß Gemeinden obliegt, die nicht vermögend sind, den Anforderungen eines solchen Verkehrs gehörig zu entsprechen.

Wir haben auch in Folge der Inspektionsberichte von 1874 die betreffenden Regierungen hierauf aufmerksam gemacht und werden, falls im laufenden Jahre die Inspektionen nicht ergeben, daß in irgendwelcher Weise geeignete Abhülfe geschaffen worden ist, die angemessen erscheinenden weitem Schritte thun.

Eine Reklamation wurde uns von den am Albulapasse interessirten Gemeinden gegen den Kanton Graubünden eingereicht, weil dessen Behörden sich weigerten, bei dem Winterunterhalte dieser Bergstraße mitzuwirken.

Dieselbe wurde dann aber für einstweilen zurückgezogen, weil unterdessen die dortige Standeskommission die Aufstellung einer Spezialkommission beschlossen habe, welche über die gesammte Straßenunterhaltsfrage Bericht und Antrag hinterbringen soll.

2. Subventionirung von Neubauten.

a. Die Straßen von Bulle-Boltigen und La Croix.

Die Regierung von Freiburg hat das Ausführungsprojekt für die Strecke der Bulle-Boltigen Straße vom Dorfe Charmey bis Chapelle du Vanel und ein abgeändertes Projekt, nämlich eines in Stein statt der früher genehmigten Eisenkonstruktion, für die Jaun-Brücke bei La Villette eingereicht und es ist in Folge dessen das ganze Projekt dieser Straße auf Gebiet des Kantons Freiburg gemäß Artikel 5 des Bundesbeschlusses vom 8. Februar 1872 festgestellt.

Daß dies auch auf Gebiet des Kantons Bern der Fall ist, wurde schon früher berichtet.

Die Bauausführung wurde auf Gebiet von Freiburg auf allen Strecken, ausgenommen die vorgenannte, für welche erst das definitive Projekt eingereicht wurde, betrieben.

Besonders zu erwähnen sind der Umbau der steinernen Brücke über die Saane bei Broc und die eiserne Brücke über die Jaun bei den Mühlen von Broc mit den großen Aufdammungen für die Zufahrten zu diesen Brücken und die im steilen Abhange jenseits der letztern liegende Straßenstrecke, sodann die steinerne Brücke über die Jaun bei La Villette und die Straßenstrecke vom Dorfe Jaun bis an die Bernergrenze mit verschiedenen Kunstbauten, welche letztere sich in der ganzen Länge in Ausführung befand.

Die Fortschritte, welche der Bau in den nun abgelaufenen drei Campagnen auf Gebiet von Freiburg gemacht hat, stehen ungefähr im Verhältniß zu der fünfjährigen Bauzeit für die Gesamtausführung. Noch ganz im Rückstande befindet sich die Javroz-Brücke bei Charmey, welche das größte einzelne Bauobjekt bildet. Es war aber durch den Subventionsbeschluß dem Kanton Freiburg anheimgestellt, hier die bestehende Brücke beizubehalten oder eine neue zu bauen, für welchen Fall eine besondere Subvention ausgesetzt ist. Der Große Rath dieses Kantons hat nun für letzteres entschieden und in Folge dessen wird die Schlucht des Javroz-Baches mit einer viel höher als die jezige Holzbrücke gelegenen Eisenkonstruktion von 60 Meter Spannung und noch zwei Gewölbbogen überschritten und dadurch die gegenwärtige starke Gegensteigung zwischen Grand Colin und Charmey größtentheils vermieden.

Ueberhaupt zeichnet sich diese Straßenstrecke auf Gebiet von Freiburg durch sehr bedeutende Brücken aus.

Die auf Gebiet des Kantons Bern liegende Strecke ist beinahe in ihrer ganzen Länge in Angriff genommen und die Ausführung

ebenfalls verhältnißmäßig zur vorgeschriebenen Bauzeit vorge-schritten.

Die vorgenommenen Inspektionen haben ergeben, daß die Ausführung auf beiden Gebieten zu keinerlei Aussetzung Veranlaßung gibt.

An beide Kantone sind auf gehörige Rechnungsausweise nach stattgehabter Verifikation derselben durch den eidg. Ober-Bauinspektor die jährlichen Maximalbeiträge, nämlich an Freiburg Fr. 39,600 und an Bern Fr. 12,400 verabfolgt worden. Nach dem ausgewiesenen Kosten-Betrage hätten sich die Beiträge zwar höher berechnet, aber einestheils konnte nicht mehr verabfolgt werden als budgetirt war und andernteils haben nicht sowohl die Kosten als das Verhältniß des Fortschreitens des Baues zum Maßstabe für die Verabfolgung des Bundesbeitrages zu dienen.

Für die Straße von La Croix ist auch im vergangenen Jahre noch keine Projektvorlage gemacht worden.

b. Die Lukmanierstraße.

Die zufolge Bundesbeschluß vom 25. Juli 1873 allein subventionirte tessinische Abtheilung der Lukmanierstraße von Olivone bis an die Grenze von Graubünden auf der Paßhöhe ist 18,4 Kilometer lang und wurde in 4 Bausektionen eingetheilt. Davon war laut unserm leztjährigen Berichte im Jahre 1874 erst die unterste von 4 Kilometer Länge in Angriff genommen.

Leztes Jahr wurde diese vollendet und überdies der Bau auf der nächstfolgenden von 3,5 Kilometer in ganzer Länge, auf den beiden obersten je auf 2 Kilometer Länge in Angriff genommen und größtentheils ausgeführt. Somit ist der Bau auf mehr als 11 Kilometer theils vollendet, theils weit gefördert.

Die Ausführung ist laut Bericht des eidg. Oberbauinspektors gut.

Auf eingereichten Arbeits- und Kosten-Ausweis und stattgehabte Verifizierung desselben ist der Regierung von Tessin die im Budget vorgesehene Beitragssumme von Fr. 46,500 verabfolgt worden. Für 1874 wurden Fr. 11,314. 86 ausbezahlt, sodaß also von der im Ganzen Fr. 133,000 betragenden Subventionssumme bisher Fr. 57,814. 86 verabfolgt sind.

Die im Subventionsbeschlusse gegebene dreijährige Baufrist datirt vom 8. Mai 1874 und läuft somit bis Mai 1877. Mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse ist nicht anzunehmen, daß die Straße im laufenden Jahre vollendet werde. Da auf der obern Partie die Arbeiten im Frühjahr günstigsten Falles erst im Mai be-

gonnen werden können, so wird die gänzliche Vollendung wohl noch den ganzen Sommer 1877 in Anspruch nehmen; vielleicht ist es dagegen möglich, die Straße schon im Laufe desselben fahrbar zu machen.

Graubündnerseits, wo die Straße von Disentis bis Platta im Medelserthale schon vor einigen Jahren erstellt wurde, soll die Fortsetzung von dort bis an die Kantonsgrenze im laufenden Jahre auch an die Hand genommen werden und die Vollendung der ganzen Straße für nächstes Jahr in sicherer Aussicht stehen.

c. Erstellung eines Straßendamms über den Zürichsee bei Rapperswyl.

Auf Gesuch der Regierung von St. Gallen ist durch Bundesbeschluß vom 24. Dezember 1875 nach vorangegangener zweimaliger Fristverlängerung eine weitere bewilligt worden und zwar für Sicherung der Ausführung des Unternehmens bis 31. Dezember 1876 und für Vollendung bis 31. Dezember 1878.

Uebrigens ist in Folge Einverständnisses zwischen der Gemeinde Rapperswyl und der Direktion der Zürichsee-Gothard-Bahn ein die Eisenbahn und die Straße umfassendes Projekt für diesen Seeübergang von letzterer eingereicht worden und hat mit dem Eisenbahnprojekt auch das für die Straße unsere Genehmigung so weit erhalten als es dadurch bedingt erscheint.

d. Verschiedene Straßen- und Brücken-Angelegenheiten.

1. Straßenanschluß Münster-Etschthal.

Die Fortsetzung der Straße, welche Graubünden mit Bundesunterstützung vom Engadin über den Ofenberg und das Münsterthal bis an die Tirolergrenze bei Taufers geführt hat, von da bis zum Anschlusse an die Reichsstraße im Etschthale bildete auch voriges Jahr den Gegenstand von Verwendungen bei den österreichischen Regierung, jedoch wieder ohne Erfolg. Indem wir damit wiederholt an das Land Tirol verwiesen wurden, mußten wir es der Regierung von Graubünden anheimgeben, sich darüber direkt mit den dortigen Behörden in's Benehmen zu setzen.

2. Straßenanschluß von Cento-Valli nach Italien.

In Folge eines Gesuches der Regierung von Tessin betreffend eine Straßenverbindung durch Centovalli und das Viguzzo-Thal wurde unsere Gesandtschaft in Rom mit bezüglichen Schritten bei der Regierung von Italien beauftragt. Die Antwort war zunächst eine ablehnende, immerhin mit Beifügen, daß die Straße, wenn sie

auf Tessinerseite einmal ausgeführt sei, ihre Fortsetzung auf italienischer Seite so oder anders auch finden werde, — was der Regierung von Tessin mitgetheilt worden ist.

3. Rheinbrücken im Kanton St. Gallen.

Leztes Jahr sind uns wieder zwei solche Projekte mit Rücksicht auf die Rheinkorrektion und die beim Rhein als Grenzfluß in Anschlag kommenden Verhältnisse zur Genehmigung vorgelegen, nämlich das für die Brücke vom diesseitigen Kriesern nach Mäder-Hohenems in Vorarlberg und das der Brücke, welche vom diesseitigen Widnau nach dem vorarlbergischen Dornbirn führt.

Diese Projekte sind unter den in beiden vorerwähnten Beziehungen nothwendig erschienenen Bedingungen genehmigt worden.

C. Wasserbauten.

1. Linthunternehmung.

Personaländerungen in der Linthkommission.

In der Linthkommission ist Herr Regierungsrath Ziegler durch Herrn Regierungsrath Pfenninger von Zürich ersetzt worden, welchem, gleich seinem Vorgänger, das Vizepräsidium und die nächste Aufsicht über das Rechnungswesen übertragen wurde.

Wasserrechte unterhalb dem Tschingelkopf.

Die in unserm lezten Geschäftsberichte einlässlicher berührte Angelegenheit betreffend die Veräußerung von Wasserrechten aus dem Ablaufkanal der Spinnerei Mollis ist im Laufe des Berichtjahres noch nicht zum völligen Austrag gekommen. Da indessen nach Angabe der betreffenden Firma, mit welcher die Vertragsunterhandlungen stattgefunden, die Verzögerung der Sache lediglich im Verlangen einer nochmaligen genauen Vermessung des Gefälls ihren Grund hat, so dürfte die Angelegenheit wohl in Bälde zu ihrem definitiven Abschlusse gelangen.

Anstände mit der Nordostbahn.

Bezüglich der für die linksufrige Bahn nöthigen Ueberbrückungen der Linth und der Hintergraben ergab sich wegen der Konstruktion der Brücke bei Windegg ein Anstand, der durch einen Vergleich seine Erledigung fand, zufolge welchem gegen Ersaz einer mäßigen Summe die beanstandete Brücke im Interesse der Rekerei beseitigt und eine andere in größeren Dimensionen erstellt wurde.

Wasserwerkanlage der Stadt Zürich.

Die Stadt Zürich beabsichtigt, zum Zwecke der Wasserversorgung und Gewinnung von Triebkräften (Motoren) in der Limmat ein neues Wasserwerk zu erstellen. Wenn nun auch die Linthkommission nicht im Mindesten gesonnen ist, der Ausführung dieses gemeinnützigen Unternehmens Schwierigkeiten in den Weg zu legen, so liegt ihr hingegen doch die Pflicht ob, vor der Zustimmung wohl zu untersuchen, ob durch diese Anlage nicht etwa die Abflußverhältnisse des Sees zum Nachtheile der Linthgegend beeinträchtigt werden.

Die Linthbehörde hat sich daher auch in diesem Sinne genaue Kenntnißnahme aller Modalitäten der Ausführung vor Ertheilung ihrer Zustimmung vorbehalten.

Grynauer Korrektion.

Die im vorjährigen Berichte erwähnte eiserne Brücke über den linkseitigen Abflußkanal bei Grynau ist im Laufe des Berichtjahres erstellt worden und es sind damit die Klagen der Liegenschaftsbesitzer betreffend Entwässerung ihres Grundeigenthums vollständig gehoben.

Die Linthkasse hat an die Erstellung dieser Brücke einer Aversalsumme von Fr. 2300 bezahlt, womit jeder allfällige Anspruch an dieselbe für Bau und Unterhalt ein für allemal getilgt ist.

Eine zweite hölzerne 12' breite Brücke über den linkseitigen Seitenkanal etwas oberhalb der Einmündung der Linth in den Zürchersee ist auf Rechnung des Linthkasse im Berichtjahre gleichfalls erstellt und damit ein lebhafter Wunsch der Gemeinde Schmerikon erfüllt worden.

Schiffahrt und Rekerei auf dem Linthkanal.

Laut einer dem Berichte der Linthkommission beigefügten Tabelle haben im Jahre 1875 immer noch 983 Schiffsladungen mit 440,000 Zentner den Kanal passirt.

Um so mehr — sagt der Bericht — sei es zu bedauern, daß sich zur Ausübung der Rekerei fast Niemand mehr finden lassen wolle. Die Linthbehörde werde sich daher nächstens gezwungen sehen, die Frage der völligen Freigebung der Rekerei ernstlich in Erwägung zu ziehen, da ihr alle Mittel fehlen, die dem Verkehr bisher bequeme Ordnung resp. Patentirung weiter aufrecht zu erhalten und durchzuführen.

Ausgeführte Arbeiten.

Bezüglich der im Laufe des Berichtjahres ausgeführten Lintharbeiten verweisen wir auf den Spezialbericht der Linthkommission und den demselben beigefügten Rapport des Linthingenieurs.

Rechnungsergebnisse des Jahres 1875.

Der Vermögensbestand beträgt auf Ende 1875 Fr. 441,958. 02
nämlich:

a.	an Liegenschaften	.	.	Fr. 101,271. 46
b.	„ Kapitalien	.	.	„ 313,307. 14
c.	„ Mobilien	.	.	„ 8,000. —
d.	„ Rückständen und Baar-	.	.	
	schaft	.	.	„ 19,379. 42
				Fr. 441,958. 02

Es ergibt sich somit gegenüber dem Vorjahr ein Vermögensrückschlag von Fr. 11,293. 14.

2. Rheinkorrektion.

a. Im Kanton St. Gallen.

Wir haben schon in unserm letzten Geschäftsberichte mitgetheilt, daß der 1862 genehmigte Bundesbeitrag erschöpft ist, die Regierung des Kantons St. Gallen aber gleichwohl die Ausführung der Rheinkorrektion fortgesetzt hat und wir auch die Kontrollirung derselben haben fort dauern lassen, zwar ohne Uebernahme irgendwelcher weiterer Verbindlichkeiten.

Genannte Regierung reichte unterdessen ein Gesuch um Bewilligung eines neuen Bundesbeitrages für die Vollendung der Rheinkorrektion innert der Begrenzung durch den Bundesbeschluß von 1862 ein, worauf wir hier aber nicht eintreten, da wir der hohen Bundesversammlung darüber einen besondern Bericht einreichen werden.

Wir erwähnen daher nur noch, daß die Arbeiten auf der ganzen Linie in sehr großem Maßstabe betrieben worden sind und das Jahr ohne störende Einwirkungen durch Naturereignisse abgelaufen ist.

Eine sehr zeitraubende Aufgabe erwuchs unserm Oberbauinspektorate aus der auf Wunsch des Baudepartements von St. Gallen demselben in Verbindung mit einem andern dortseits beauftragten Experten übertragenen Beurtheilung einer theoretischen Frage, welche bezüglich der Wirksamkeit der Rheinkorrektion aufgeworfen worden war. Das Ergebniß war, daß die Regierung von

St. Gallen aus der eingehenden Bearbeitung des Gegenstandes die Ueberzeugung gewann, daß zur Veränderung des Korrektionssystems keine Veranlassung vorliege.

b. Im Kanton Graubünden.

Es wurde schon letztes Jahr berichtet, daß die Rheinkorrektionsarbeiten auf der im Subventionsbeschlusse von 1862 inbegriffenen Uferstreke dieses Kantons und nach Maßgabe dieses Beschlusses vollendet seien, daß aber in Uebereinstimmung mit dem damaligen Projekte eine Streke von ungefähr einem Kilometer zunächst der Liechtensteiner Grenze unverbaut geblieben, was, indem der Inspektor der Rheinkorrektion darin einen wesentlichen Uebelstand erblickt, uns zu Mittheilungen an die Regierung von Graubünden, wie auch an diejenige des dabei ebenfalls interessirten Kantons St. Gallen veranlaßt hat.

Es ist zu bemerken, daß die Expertise von 1861 den Ausbau genannten Stükes der rechtseitigen Linie wegen der Nähe der Felsen des Fläschberges nicht nöthig fand und daß die Gemeinde Fläsch, die aus gleichem Grunde kein dringendes Interesse an diesem Ausbaue hatte, denselben nicht verlangte. Nun aber bildet die auf dieser Streke mangelnde Einschränkung des Flusses schon aus dem Grunde einen Nachtheil, weil letzterer deßhalb hier die Geschiebe nicht zu fördern vermag und daher versandet und dann besonders noch, weil er nach rechts gegen besagten Felsabhang abfallen kann und von dort angriffsweise gegen die linkseitige St. Gallische Wuhrlinie zurückströmt.

Hieraus folgt, daß der Ausbau der rechtseitigen Linie zwar im allgemeinen Interesse der Rheinkorrektion liegt, da namentlich die auf dieser Streke entstehende Aufsandung auch nachtheilig auf die Geschiebsbewegung auf der oberhalb liegenden Flußstreke zurückwirkt, das dringendere Interesse aber nicht für das rechtseitige Ufer selbst, sondern für das linke besteht.

Aus diesem Verhältnisse ergibt sich die Schwierigkeit, daß die rechtseitige, zudem kleine Gemeinde Fläsch nicht geneigt ist, große Opfer zu Beseitigung fraglichen Uebelstandes zu übernehmen, während hinwieder St. Gallerseits man sich bisher nicht dazu verstehen konnte, bei auf dem jenseitigen Ufer liegenden Arbeiten mitzuwirken.

Die daherigen Verhandlungen sind daher noch ohne Erfolg geblieben.

Mittlerweilen hat auch die Regierung von Graubünden ein Subventionsgesuch für diejenige Kompletirung der Rheinkorrektions-

werke eingereicht, welche sich bei den eingetretenen Hochwassern als nothwendig erwiesen hat, wie namentlich bezüglich der Erhöhung der Wuhre und Erhöhung des Bodens hinter denselben durch Kolmatirung.

Indem wir uns voraussichtlich auch hierüber zu besonderer Berichterstattung veranlaßt sehen werden, unterlassen wir hier eine eingehendere Behandlung dieser Angelegenheit.

c. Unterhandlungen mit Oesterreich über die Durchstichfrage.

Bezüglich dieser außerordentlich langsam fortschreitenden Angelegenheit ist einzig zu erwähnen, daß die internationale Kommission demnächst nochmals zu einer schließlichen Behandlung der Frage zusammentreten wird, und daß somit anzunehmen ist, daß im Laufe des Jahres 1876 die im Präliminarübereinkommen von 1871 bezeichneten Vorbereitungen für einen definitiven Staatsvertrag zum Abschlusse gelangen werden.

3. Rhonekorrektio n.

a. Im Kanton Wallis.

Die Korrektionsbauten sind auch leztes Jahr wieder in der ganzen Ausdehnung von Brieg bis zum Genfersee betrieben worden. Wie schon leztes Jahr bemerkt wurde, handelt es sich, nachdem die Rhone sich überall in den Korrektionslinien befindet, noch um Ausfüllung bestehender Lücken in der Uferverbauung und Vollendung einzelner Bauobjekte. Leztere Arbeiten sind namentlich auch an den Durchstichen auf der obern Partie zwischen Brieg und Leuk vorgekommen, deren von der Wasserwirkung abhängige Entwicklung es nicht gestattet, die Bauten von Anfang in der definitiven Form herzustellen. Diese Entwicklung ist im lezten Jahre wieder in sehr erwünschter Weise fortgeschritten. Die daherige Vertiefung des Flußbettes übertrifft die gehegten Voraussetzungen und es wird in Folge dessen eine vollkommene Austroknung der vielen Sümpfe jener Gegend möglich sein.

Einen Hauptbau auf dieser obern Partie bildete ferner die korrigirte Einleitung der Visp in die Rhone, welche in der lezten Campagne in Angriff genommen worden ist.

Zu einer besondern Schlußnahme gab eine von der Regierung von Wallis nachgesuchte partielle Projektsmodifikation bei Turtmann Veranlassung, welche bewilligt werden konnte, da damit eine wesentliche Ersparniß ohne andersseitigen Nachtheil erzielt wurde.

Zwischen Siders und Sitten bestand noch eine sehr nachtheilige Lücke auf Gebiet der Gemeinde Granges, indem dort zufolge der ungenügenden Einengung des Flusses Aufsandungen entstanden und dies die Ursache noch in den letzten Jahren vorgekommener Ausbrüche bildete. Hier ist nun letztes Jahr eine bedeutende Strecke ausgebaut und damit sofort ein sehr günstiger Erfolg erzielt worden.

Ebenso wurde eine bedeutendere Strecke auf Gebiet von Sitten ausgebaut, auf den untern Strecken aber kamen solche größere Arbeiten besonders vor in den Gemeinden Nendaz, Chamoson und Fully, während mehr oder weniger, wie gesagt, in allen Gemeinden gearbeitet wurde.

Die gesammten in dieser Campagne für die Rhonekorrektur und die zu dieser gehörigen, nämlich in dem diese betreffenden Subventionsbeschlüsse inbegriffenen Wildbachkorrekturen ergangenen Kosten betragen laut der von der Regierung von Wallis eingereichten und von unserm Oberbauinspektorat geprüften Schlußrechnung Fr. 503,775. 76 und ist daran als Drittheil dieser Summe ein Bundesbeitrag von Fr. 167,925 ausbezahlt worden, während das budgetirte Jahresmaximum Fr. 220,000 beträgt.

In den nun abgelaufenen zwölf Baujahren sind von der am	
28. Juli 1863 für Rhonekorrektur bewilligten Subventionssumme	
von	Fr. 2,640,000. —
ausbezahlt	„ 2,320,260. 90
und restiren also noch	Fr. 319,739. 10

Wir haben im letztjährigen Berichte bemerkt, daß erst eine an die Hand genommene spezielle Aufnahme der über die ganze Rhonekorrektur zerstreuten kleinern und größern Arbeitsrückstände das genaue Verhältniß zwischen dem Stande der Ausführung und der noch disponiblen Subvention geben werde.

Diese Aufnahme liegt nun vor, und die Regierung von Wallis hat, gestützt auf dieselbe, um einen Subventions-Nachtrag von Fr. 184,000 nachgesucht, ein Gesuch, über das wir der hohen Bundesversammlung besonders zu berichten haben werden.

b. Im Kanton Waadt.

Auch hier wurden an verschiedenen über die ganze waadtländische Uferstrecke zerstreuten Punkten Arbeiten ausgeführt, bestehend in der Anlage von Hinterdämmen und von Steinbauten auf der Wuhrlinie selbst. Dann wurde auch ein Zufluß, die Monneresses d'Aigle, kanalisirt.

Auf die von der Regierung des Kantons Waadt eingereichte Abrechnung und darüber vom Oberbauinspektor erstatteten Bericht wurde eine Abschlagszahlung auf die Bundessubvention im Betrage von Fr. 35,000 bewilligt. Das vorgeschriebene Jahresmaximum beträgt Fr. 40,000.

Auf die durch Bundesbeschluß vom 22. Christmonat 1870 bewilligte Bundessubvention von	, . . .	Fr. 300,000
sind nun ausbezahlt		<u>n 112,500</u>
und restitieren also noch		Fr. 187,500

Laut Artikel 1 des Subventionsbeschlusses kommen bei Verabfolgung der Subvention nicht nur die seither ausgeführt werdenden Arbeiten, sondern auch diejenigen in Anschlag, welche vorher, von 1862 weg, ausgeführt worden sind.

4. Juragewässerkorrektion.

a. Arbeiten auf dem Gebiete des Kantons Bern. Nidau-Büren-Kanal.

Wie wir bereits im leztjährigen Geschäftsberichte angeführt haben, ist der Nidau-Bürenkanal schon Ende 1874 bis auf einige Arbeiten, deren Ausführung erst dann von Nutzen sein wird, wenn die Bauten am Hagneckkanal weiter vorgerückt sind, bis Meienried nahezu vollendet gewesen.

Um den infolge der stattgehabten Senkung des Bielersees eingetretenen Ufereinstürzen zu begegnen, ist im Kanal bei Brügg eine Sperrung gebaut worden, welche behufs provisorischer Regulierung der Wasserstände einstweilen beibehalten wird. Diese Sperrung bewirkt eine Stauung des Seespiegels von ungefähr 2' bei niedern Wasserständen. Die höhern Wasserstände dagegen hängen von den Hochwassern der Aare ab, welche sich von Meienried durch den Nidau-Kanal rückwärts in den See ergießen, sobald der Wasserspiegel dort höher steht als bei Brügg.

Die Böschungsarbeiten an diesem Kanal sind auf beiden Ufern und auf der ganzen Länge nahezu vollendet. Die Böschungen sind berast und theilweise am Fuß mit Steinwurf versichert.

Oberhalb Brügg beim Pfeidwald bleiben noch zirka 95 à 110,000 cub. auszuheben, was einen Zeitaufwand von 5 à 6 Monaten erfordern wird.

Für die Inangriffnahme des Durchstichs Meienried-Büren wie auch für die Abschwemmung auf der Sektion längs dem Safnernfeld muß der Zeitpunkt der Einleitung der Aare in den Bielersee abgewartet werden.

Kunstbauten.

Am 11. September 1875 ist die eiserne Flurbrücke im Safnernfeld dem öffentlichen Verkehre übergeben worden. Die Kosten dieser Brücke, deren baulicher Unterhalt der Gemeinde Safneren obliegt, belaufen sich auf Fr. 383,00.

Hagneck-Kanal.

An dem großartigen Hagneck-Einschnitt ist bedeutend gearbeitet worden. Der Bericht des dirigirenden Ingenieurs erzeigt für die Monate Mai bis September einen durchschnittlichen monatlichen Fortschritt von 26,319 Kubikmeter.

Der Totalaushub pro Ende 1873 beträgt . . SR. 176,000, oder zirka 50% des ganzen Einschnittes.

Immerhin müssen die Arbeiten noch mehr gefördert werden, wenn der vorgeschriebene Vollendungstermin eingehalten werden soll. Laut Jahresbericht der bernischen Entsumpfungsdirektion arbeiteten am Einschnitte durchschnittlich im Tage 252 Mann, 4 Pferde, 74 Rollwagen von 40 c' Gehalt und 3 Lokomotiven.

Nebst dieser Hauptarbeit ist auch der Leitkanal vom Hagneck-einschnitt aufwärts durch das Hagneckmoos in Angriff genommen worden.

Dieser Kanal, welcher auf seiner ganzen Länge zwischen der Aare und dem See geöffnet werden soll, um zum Zwecke der Kanalausgrabung mittelst Abschwemmung nach und nach das Wasser der Aare aufzunehmen, ist in 3 Loosen, zusammen auf eine Länge von 1050 Meter in Angriff genommen. Zwei andere Loose sind ebenfalls vergeben; die Arbeiten an denselben wurden im Monat Dezember begonnen.

Der ganze Kanal soll bis Ende 1876, also geraume Zeit vor der Vollendung des Einschnittes beendet sein.

Bei Aarberg sind ca. 7000 Schachtrüthen für die Auffüllung und Besotterung der Eisenbahn Lyß-Murten durch diese Unternehmung ausgedehnt worden, was eine namhafte Ersparniß für das Unternehmen des Hagnekkkanals ausmacht.

Kunstbauten.

Die Brücke über den Hagnekkdurchstich, deren Projekt von uns im Dezember 1874 genehmigt worden ist, wurde Ende November bis auf den Anstrich der Eisenkonstruktion vollendet. Die Kosten dieser Brücke belaufen sich auf Fr. 73,500.

Im Weitern beschäftigt sich die Bauleitung mit den Projekten für die provisorischen Schleußen beim Einlauf der Aare in den

neuen Kanal und der Brücken bei Walperswyl und Barga. Die Schleußen sollen in diesem Frühjahr in Angriff genommen werden. Die Brückenprojekte werden demnächst dem Bundesrathe zur Genehmigung vorgelegt werden.

Betriebsmaterial.

Von dem disponibel gewordenen Betriebsmaterial ist auch im Berichtjahre wieder ein Theil verkauft oder vermietet worden. An die obere Korrektion wurden verkauft: ein Baggerschiff, ein Dampfkrahn mit 6 Transportschiffen und 70 Kisten, 4 Klappenschiffe, 23 Rollwagen, 7 hölzerne Schiffe und 290 Stük Schienen.

Vermietet sind: ein Baggerschiff, zwei Dampfschiffe, 2 Lokomotiven, 22 Rollwagen und 600 Stük Schienen.

Rechnungsergebnisse.

Laut einer von der Regierung von Bern unterm 6. Oktober 1875 eingereichten Rechnungsübersicht betragen die Totalausgaben des Unternehmens auf 1. Oktober 1875 Fr. 6,443,703. 14, welche sich auf die verschiedenen Rubriken vertheilen wie folgt:

1. Verwaltungs- und all-		
gemeine Kosten	Fr. 507,649. 65	
2. Nidau- Bärenkanal:		
a. Landentschädigung . .	Fr. 369,333. 31	
b. Erdarbeiten	„ 3,605,977. 26	
c. Versicherungsarbeiten . .	„ 269,801. 83	
d. Brücken und Dohlen . .	„ 452,277. 56	
e. Wege	„ 7,990. 50	
		Fr. 4,705,380. 46
3. Hagneckkanal:		
a. Landentschädigung . .	Fr. 445,016. 03	
b. Erdarbeiten	„ 725,265. 25	
c. Versicherungsarbeiten . .	„ — —	
d. Brücken und Dohlen . .	„ 34,303. 80	
e. Wege	„ 26,087. 95	
		Fr. 1,230,673. 03
	Total Fr.	<u>6,443,703. 14</u>

Die Quote des Bundesbeitrages an obige Summe von Fr. 6,443,703. 14 zu 432 p. 1000 (Bundesrathsbeschuß vom 30. Oktober 1868) berechnet, beträgt Fr. 2,796,567. 16 hieran sind bezahlt worden bis Ende 1875

Fr. 2,779,201. 38

es blieb somit für Bern pro Ende

1875 noch ein Guthaben von „ 17,365. 78

zusammen Fr. 2,796,567. 16

welches Restbetroffniß der Regierung aus dem Budgetkredite pro 1876 ausbezahlt worden ist, weil mit obiger Gesamtzahlung von Fr. 2,779,201. 38 auch der Budgetkredit pro 1875 von Fr. 500,000. bereits ganz verwendet war.

Stand des Bundesbeitrages für den Kanton Bern.

Laut Bundesbeschluß vom 27. Heumonats 1867 leistet der Bund an die Juragewässerkorrektionsarbeiten auf dem Gebiete des Kantons Bern einen Beitrag von Fr. 4,340,000. — Bis und mit Ende 1875 sind hieran bezahlt worden „ 2,779,201. 38

Bern hat also im Ganzen noch Anspruch auf Fr. 1,560,798. 62

Bauprogramm pro 1876.

Dem Jahresbericht der Entsumpfungsdirektion des Kantons entnehmen wir folgendes Bauprogramm für das Jahr 1876.

I. Nidau-Bürenkanal.

- a. Kleinere Planir- und Versicherungsarbeiten an den Kanalböschungen und Unterhaltung der Sperrung bei Brügg.
- b. Unvorhergesehene Arbeiten an den Seeufern, (welche jedoch am Bundesbeitrage nicht partizipiren).

II. Hagneckkanal.

- a. Fortsetzung des Hagneckeinschnittes.
- b. Aushub der Leitgräben.
- c. Bau der Walperswylerbrücke.
- d. Bau der Aarbergerbrücke.
- e. Bau von zwei Dohlen.

Obere Juragewässerkorrektion.

Noch bevor uns der in unserm letzten Geschäftsberichte als ausstehend erwähnte Bericht der eidgenössischen Experten über die Inangriffnahme und den Stand der Arbeiten an dieser Abtheilung des Unternehmens der Juragewässerkorrektion eingegangen war, hatten wir uns mit einem Zwischenfalle, nämlich mit einer Abänderung des im allgemeinen Projekte für die Korrektion der obern Zihl adoptirten Trace zu beschäftigen.

Für diese Abänderung, deren wir hier namentlich aus dem Grunde einläßlicher erwähnen, weil sie in der Folge, worauf wir unten zurückkommen werden, zu Reklamationen von Seite der Regierung von Bern Veranlassung gegeben hat, wurde auf Vorschlag der interkantonalen Kommission für die Ausführung der obern Juragewässerkorrektion von der Regierung von Freiburg mit Schreiben vom 22. Februar 1875 die Genehmigung nachgesucht.

Die Korrekektionsstrecke, um die es sich handelte (nämlich die Ausleitung der Zihl aus dem Neuenburgersee und die nächste Fortsetzung derselben), hatte schon im Jahre 1873 zu Verhandlungen zwischen den eidgenössischen Experten und den kantonalen Ingenieuren Veranlassung gegeben.

Dem ursprünglichen Plane La Nicca gegenüber war von Seite des neuenburgischen Kantonsingenieurs, Herrn Knab, eine Abänderung projektirt worden, welche, um einen Theil des alten Zihlbettes benutzen zu können, sich mehr westlich von dem ursprünglichen Projekte entfernte, nach dem Gutachten unserer Experten aber bedeutendere Ausgrabungsarbeiten nothwendig gemacht und daher auch erhebliche Mehrkosten zur Folge gehabt haben würde.

Mit Rücksicht darauf, daß durch die von Herrn Knab vorgeschlagene Variante der Hauptbedingung für diesen Theil der Korrektion, nämlich einem guten Abfluß und angemessener Senkung des Neuenburgersees, keinerlei Eintrag geschehe und die Frage der Mehrkosten Sache der beteiligten Kantone sei, wurde dannzumal die Wahl des Tracés den letztern freigegeben.

Nachdem nun aber von Seite des Unternehmens auf die Sache zurückgekommen und auf Vorschlag des damaligen leitenden Ingenieurs, Herrn Ladame, eine andere Variante, welche sich wieder mehr dem ursprünglichen Projekte näherte und technisch und ökonomisch vortheilhafter als das Projekt Knab erschien, vorgeschlagen wurde, so nahmen wir keinen Anstand, dieser abermaligen Tracéabänderung, dem Gutachten der eidgenössischen Experten entsprechend unsere Genehmigung zu ertheilen. (Bundesrathsbeschuß vom 24. März 1875.)

Inangriffnahme und Stand der Arbeiten.

Die bereits oben und schon im vorjährigen Geschäftsbericht erwähnte Untersuchung und Berichterstattung über die Inangriffnahme und den Stand der Arbeiten an der obern Korrektion verzögerte sich infolge äußerst ungünstiger Witterung bis im Monat Mai.

Wir beschränken uns darauf, aus dem diesfälligen, vom 25. Mai datirten Expertenberichte in Nachfolgendem das Wesentlichste hervorzuheben.

Vorarbeiten.

Wenn auch für diesen Theil der Juragewässerkorrektion, wie für das ganze Unternehmen überhaupt das Projekt La Nicca mit den durch die Expertise von 1863 veranlaßten Modifikationen für die Ausführung im Allgemeinen die Grundlage bildet, so waren doch immerhin noch mancherlei Vervollständigungen des vorhandenen Materials nothwendig, welche Arbeiten allein (Wiederausmittlung verlorener Fixpunkte, Aufnahme von Nivellements u. s. w.) schon mehrere Monate in Anspruch nahmen.

Auch die für die Expropriationen nöthig gewordene Revision und Bereinigung der Parzellarpläne, sowie die zur Untersuchung der Bodenbeschaffenheit erforderlichen Sondirungen erheischten einen ziemlichen Zeitaufwand.

Erdarbeiten.

Der Beginn der Erdarbeiten fand am 21. April (1874) bei Sugiez statt. Zur Zeit der Expertise, im Mai 1875, war der dortige Durchstich, durch welchen das Bett der Broye um zirka 50 Meter von ihrem bisherigen Laufe verlegt wird, bedeutend vorgerückt. Es wurde hier mit einer kleinen Baggermaschine gearbeitet.

Weiter unten wurde, ebenfalls mit einer kleinern Baggermaschine, am Durchstiche von la Tour de chène gearbeitet.

Beide Maschinen lieferten etwa 100 Kubikmeter per Tag.

Ein dritter Durchstich, derjenige bei la Monnaye, wurde gleichfalls in Angriff genommen, jedoch wurde die Fortsetzung der dortigen Arbeiten durch Expropriationsschwierigkeiten einigermaßen verzögert.

Diese drei Durchstiche sind die einzigen eigentlichen Korrektionen an der Broye. Die übrigen Arbeiten bestehen in Erweiterungen und Ausbaggerungen des alten Bettes.

An der Zihl waren die Erdarbeiten ebenfalls in Angriff genommen bei der Zihlbrücke und bei Cressier. Ferner wurde das Zihlbett vom Bielersee aufwärts bis zum Durchstich von Cressier ausgebaggert. Auch hier wurden Maschinen, welche vom Kanton Bern angekauft oder gemiethet waren, verwendet.

Kunstbauten.

Von Kunstbauten an der obern Korrektio n sind anzuführen: Die neue Brücke bei Sugiez und die Mündungsdämme (môles) bei der Ausmündung der Broye aus dem Murtensee. Die Brücke bei Sugiez mit eisernem Oberbau ist vollendet.

Die Mündungsdämme im Murtensee sind in voller Ausführung begriffen.

Die Mündungsdämme am Neuenburger- und Bielersee hingegen sind noch nicht in Angriff genommen.

Für die Zihlbrücke wurden die Pläne im August vorgelegt und am 24. September auf Antrag der eidg. Experten von uns genehmigt. Der Oberbau dieser Brücke, welche gegenwärtig fertig erstellt ist, ist wie die Brücke von Sugiez in Eisen ausgeführt. Dieses Bauobjekt hat der Regierung von Bern Veranlassung zu Aussetzungen gegeben, auf welche wir unten noch kurz zurückkommen werden.

Betriebsmaterial.

Für die Ausführung ihrer Arbeiten hat die obere Korrektio n, wie wir bereits unter der Rubrik „Korrektio n auf dem Gebiete des Kantons Bern“ angeführt haben, verschiedenes Material, wie Baggermaschinen, Dampfschiffe u. s. w. von Bern theils angekauft, theils gemiethet.

Finanzielles.

Da von Seite der obern Korrektio n bis jezt noch keine Rechnung vorgelegt und auch keine Beitragszahlung verlangt worden ist, so sind wir vorderhand nicht im Falle, über den finanziellen Stand des Unternehmens irgend welche nähern Angaben zu machen.

Beschwerden der Regierung von Bern.

In Vorstehendem haben wir bereits angeführt, daß von Seite der Regierung von Bern bezüglich des Unternehmens der obern Korrektio n Beschwerden bei uns eingegangen seien.

Die erste derselben, datirt vom 20. Oktober 1875, bezog sich auf folgende Punkte:

1. Sei die Korrektionslinie der obern Zihl in Abweichung vom Plane La Nicca und ohne dem Kanton Bern hievon Kenntniß zu geben, festgesetzt worden.

2. Seien die Ausführungspläne der obern Zihl, soweit die Korrektionslinie bernisches Gebiet durchzieht, in den betreffenden Gemeinden Gals und Gampelen nicht aufgelegt worden.

3. Werde die neue Zihlbrücke in einer Weise ausgeführt, daß die Fahrbahn in die gleiche Höhe komme, wie diejenige der alten Bogenbrücke, wodurch das Längenprofil (resp. die beidseitigen Anfahrten) sich noch ungünstiger und unrationeller gestalten als bisher.

4. Hätte Bern bei Anlaß der Planaufgaben gerne auch die Frage der Auffüllung des alten Zihlbettes und die Grenzregulirung besprochen, welche beide Punkte für Bern nicht ganz gleichgültig seien.

Die zweite Beschwerde, vom 23. November 1875, betraf die Frage der Oeffnung des Zihlkanals, beziehungsweise die Senkung des Neuenburgersees.

Dieselbe war veranlaßt durch die Ueberschwemmungen, welche das anhaltende Regenwetter vom Spätherbst 1875 im großen Moose verursacht hatte und durch welche der dortige bernische Grundbesitz, insbesondere die landwirthschaftliche Kolonie Witzwyl erheblich geschädigt worden war.

Die Beschwerde schloß mit dem Gesuche, der Bundesrath möchte die interkantonale Kommission veranlassen, den Kanaldurchstich bei der Zihlbrücke mit allen Kräften zu fördern und diese Kanalstrecke dem ungehinderten Wasserabflusse zu öffnen.

Nachdem wir über beide Beschwerden die Vernehmlassung der obern Korrektion wie auch der eidg. Experten eingeholt hatten, fanden wir für angemessen, behufs Lösung der waltenden Differenzen eine Konferenz beidseitiger Abgeordneter zu veranstalten, welche dann auch unter der Leitung des Vorstehers unseres Departements des Innern am 23. Februar l. J. stattfand und bei welcher man sich im Wesentlichen über sämmtliche Differenzpunkte verständigte.

Da die bezüglichen Verhandlungen in das Jahr 1876 fallen, so werden wir im Falle sein, darüber in unserm nächsten Jahresbericht noch einläßlicher zu referiren.

Arbeiten auf Solothurnergebiet.

Bezüglich der dem Kanton Solothurn auffallenden Arbeiten bei Attisholz hatte die Regierung dieses Kantons s. Z. in Aussicht gestellt, daß die Ausarbeitung des Projektes für die Korrektionsstrecke von Solothurn bis Attisholz im Laufe des Winters 1874/75 (vide

Geschäftsbericht von 1875) beendet werde und sonach dem Bundesrathe in Bälde zur Genehmigung werde vorgelegt werden können.

Da nun aber seither in Sachen gar nichts mehr geschehen ist, so werden wir uns veranlaßt sehen, der Regierung von Solothurn die Erledigung dieser Angelegenheit in Erinnerung zu bringen.

5. Tieferlegung der Hochwasser des Untersees.

Wir haben letztes Jahr berichtet, daß entsprechend den Anträgen der hiefür bestellten schweizerisch-badischen Kommission, im Einverständniß mit der Großherzoglich-badischen Regierung und beziehungsweise mit der des Kantons Thurgau die Vornahme weiterer bezüglicher Vorarbeiten bewilligt wurde.

Gegenwärtig ist bloß zu melden, daß diese noch nicht zum Abschlusse gekommen sind.

6. Vom Luganersee nach der Lombardei abzuleitender Kanal.

Dieser Angelegenheit hatten wir schon in zwei Geschäftsberichten Erwähnung zu thun und es ist im leztjährigen mitgetheilt worden, daß wir die Genehmigung einer vom Großen Rathe von Tessin ertheilten Konzession an die Bedingung knüpften, daß verschiedene Punkte derselben, weil sie von internationaler Bedeutung sind, durch Staatsvertrag geregelt werden, welche Punkte wir auf einen durch die italienische Gesandtschaft geäußerten Wunsch der Regierung von Italien zur Kenntniß brachten.

Diese konnte sich dann aber mit der herwärtigen Anschauungsweise nicht einverstanden erklären und wir zeigten in Folge dessen durch Schreiben vom 8. September 1875 der Regierung von Tessin und der italienischen Gesandtschaft an, der Bundesrath könne die vom Großen Rathe von Tessin unterm 10. Mai 1874 den Ingenieuren Villorosi und Meraviglia betreffend die Ableitung eines Gewerbe- und Bewässerungskanals aus dem Luganersee nach der obern Lombardei ertheilte Konzession in ihrer gegenwärtigen Fassung nicht genehmigen.

7. Anstand betreffend Schoder- und Saubach.

Die Regierung von Thurgau nahm unsere Verwendung bei der Großherzoglich-badischen Regierung in Anspruch wegen eines Anstandes zwischen den Gemeinden Emmishofen und Kreuzlingen einer- und der Stadt Konstanz anderseits wegen der Abflußverhältnisse der vorgenannten von erstern gegen letztere sich ergießenden Bäche.

Mittelst der darüber gepflogenen Korrespondenz hat man sich zunächst auf einen vom badischen Ministerium gestellten Antrag dahin geeinigt, den Sachverhalt durch gemeinschaftliche kommissarische Untersuchung feststellen zu lassen.

D. Schutzbauten.

Dieser Titel lautete letztes Jahr noch Schutzbauten und Aufforstungen. Nachdem nun das eidg. Forstinspektorat in's Leben getreten ist, wird das Forstwesen unter besonderer Rubrik behandelt werden.

Wasserbaupolizei-Gesetz.

Bezüglich des Entwurfes eines Wasserbaupolizeigesetzes verweisen wir auf die Ihnen mit Botschaft vom 6. März l. J. genehmigte Vorlage (Bundesblatt 1876, I, 659).

Die subventionirten Arbeiten.

Bis zum Inslebtreteten des vorstehenden Gesetzes haben wir uns mit der Angelegenheit der Schutzbauten nur so weit zu beschäftigen, als für diese die Unterstützung des Bundes oder aus der Hilfsmillion in Anspruch genommen wird oder schon genommen worden ist.

Im letztjährigen Berichte verbreiteten wir uns einläßlich über die Frage, welche Art Arbeiten auf diese Unterstützung Anspruch haben, um die Grundsätze darzulegen und zu rechtfertigen, durch welche wir uns bei den diesfälligen Bewilligungen leiten ließen. Diese Grundsätze sind auch im Berichtjahre zur Anwendung gebracht worden und die Arbeiten, welche demgemäß in den Kantonen St. Gallen, Graubünden, Glarus, Uri, Wallis und Tessin zur Bundesunterstützung zugelassen worden sind, betreffen die Verbauung der Geschiebsquellen im Gebirge und die Korrektion der Gewässer im Thale, einschließlich der Anlage von Entsumpfungskanälen.

Im Kanton St. Gallen bildet zur Zeit die Verbauung der Tamina, welche letztere dem Rhein ein sehr bedeutendes Geschiebsquantum zuführt, die wichtigste Unternehmung dieser Art. Nachdem bereits auf der untersten Streke zwischen Ragaz und dem Bade Pfäfers und auch zunächst hinter den Pfäferserquellen Verbauungs-Arbeiten mit Unterstützung des Bundes ausgeführt worden sind, wurde letztes Jahr ein neues Projekt betreffend die Verbauung des zum Quellengebiet der Tamina gehörigen Tschennerbaches, Gemeinde Pfäfers, von der Regierung von St. Gallen eingereicht

und von uns nach stattgehabter Untersuchung und Berichterstattung durch das eidg. Ober-Bauinspektorat mit geeignet erachteten Modifikationen in der Einzelausführung genehmigt.

Eine Verbauungsunternehmung von mehr lokalem Interesse bildet die Verbauung der Simmi bei Gams, für welche schon zwei Thalsperren ausgeführt worden sind und für deren Fortsetzung die Regierung eingekommen und unsere Genehmigung in gleicher Weise wie bei der Tamina ertheilt worden ist.

Als ganz neue Unternehmung in diesem Kanton wurde die Verbauung des Dürrenbaches bei Stein im Toggenburg angemeldet. An diesem Bache bestehen sehr bedeutende Bodenbewegungen, zufolge welcher er Geschiebsmassen in das Thal führt, welche die Thur bei ihrem dortigen geringen Gefälle nicht zu bewältigen vermag. Die Verbauung dieser Bodenbewegungen ist daher das geeignete Abhilfsmittel gegen den hier bestehenden Uebelstand und ist demgemäß dem Projekte unsere Genehmigung ertheilt worden.

Im Kanton Graubünden sind im letzten Jahre wieder Schutzbauten in sehr großer Zahl ausgeführt worden.

Dieselben fallen auf folgende Gemeinden:

Im Gebiet des Vorderrheins: Somvix, Truns, Waltenburg, Ruis, Schnaus, Ilanz und Schleuis.

Im Gebiet des Hinterrheins: Hinterrhein, Medels, Splügen, Andeer, Pigneu, Thusis, Sils, Davos-Plaz und Almens.

Am Vereinigten Rhein: Ems, Felsberg, Chur, Trimmis, Haldenstein, Untervaz, Churwalden, Grösch und Klosters (letztere zwei im Prättigau).

Im Inngebiet: Samaden.

Am Poschiavino: Brusio.

Am Ram: (Münsterthal) Fuldera und Valcava, also im Ganzen 29 Gemeinden; im Jahre 1874 waren es 28 Gemeinden.

Diese Arbeiten betreffen größerntheils Korrekturen an den genannten Gewässern und an Zuflüssen zu denselben und bilden meist Fortsetzungen der in den vorangegangenen Jahren mit Beiträgen aus der Hilfsmillion oder solcher des Bundes ausgeführten und in frühern Berichten schon erwähnten Unternehmungen. Indem sie nach einheitlichen Projekten ausgeführt werden, reihen sich diese Leistungen der verschiedenen Gemeinden und Jahrgänge nach und nach zu zusammenhängenden Linien aneinander.

Es sind Paralellwuhre in folgenden Längen ausgeführt worden:

Am Vorderrhein	Länge-Meter	1268
„ Glenner bei Ilanz	„	201
„ Hinterrhein	„	1130
An Zuflüssen zum Hinterrhein	„	410
Am Vereinigten Rhein	„	951
An Zuflüssen zum Vereinigten Rhein	„	518

Zusammen Länge-Meter 4478

Am Inn, Gemeinde Samaden, Erhöhung der Inn- und Flazwuhre auf Länge-Meter 5200.

Am Poschiavino zu Campocologno neues Parallelwuhr Länge-Meter 186.

An Verbauungen sind zu nennen: An der Nolla bei Thusis eine sekundäre Sperre am Werke Nr. I als Sohlversicherung;

am Alberti-Bach bei Davos die Anlage einer neuen Sperre in Fortsetzung der schon seit mehreren Jahren betriebenen Verbauung dieses Baches;

an der Rabiusa bei Chur in Fortsetzung der Verbauung dieses Wildbaches die Anlage eines Felskanals;

am Thalbache zu Klosters im Prättigau die Anlage von 25 kleinen Sperren als Sohlversicherung.

Im Val Durrettas zu Fuldera, Anlage von drei großen Sperren und zu Valcava die Anlage von zwei Sperren in Fortsetzung der schon weit vorgeschrittenen Verbauung von Arcia gronda.

Im Kanton Glarus ist der unterste Theil der Korrektion der Guppenruns bei Schwanden, welcher im Berichte pro 1874 als in Angriff genommen erwähnt wurde, im letzten Jahr vollendet worden.

Es ist dies die 546 Meter lange Ausleitung dieses Wildbaches vom Austritte aus der Schlucht bis in die Linth mittelst eines auf den Seiten und in der Sohle solid ausgemauerten Kanals.

Die ganze Unternehmung besteht nach dem vom Bundesrathe genehmigten Projekte außer vorstehendem ausgeführten Theil noch in der Korrektion des Baches in seinem mittlern Laufe mit Parallelwerken und der Verbauung des obersten Theils mit Thalsperren.

Der Kanton und beziehungsweise der Bezirk Uri hat nach Verzichtleistung auf die früher nachgesuchte und von uns bedingungsweise zur Subventionirung zugelassene Fortsetzung der Reußkorrektion von der Attinghauserbrücke aufwärts um die Unterstützung der Bewahrung des Fätschbaches auf dem Urnerboden nachgesucht.

Da dieses Gesuch von keinem Projekte begleitet war, so wurde die Genehmigung des noch einzureichenden Projektes davon abhängig gemacht, daß dasselbe den Anforderungen einer Korrektur im Sinne des Bundesbeschlusses vom 21. Juli 1871 entspreche.

Im Kanton Bern ist bloß die Korrektur und Verbauung des Trachtbaches zu Brienz als noch in dem letzten Jahr gemeldeten nicht ganz vollendeten Zustande befindlich zu erwähnen.

Für den Kanton Wallis waren auf Bauantrag für 1875 eine Anzahl von Verbauungs- und Entsumpfungsarbeiten gesetzt und vom Bundesrathe genehmigt worden. Zur Ausführung sind nur letztere gelangt.

Dieselben beziehen sich, wie zwar schon in frühern Berichten erwähnt worden ist, auf die Anlage der parallel mit der Rhone laufenden Hauptkanäle, welche den Zweck haben, die Ableitung der Binnenwasser unabhängig von den Wasserständen des Flusses abzuführen und damit die Austrocknung der wie bekannt über einen großen Theil der Thalsole von Wallis sich erstreckenden Sümpfe zu ermöglichen.

Die Gestalt des Rhonethales bedingt die Thalbeken, Bassins, nach welchen die Kanalisation in der Weise abgegrenzt werden muß, daß jedes Mal am Ende eines solchen der Entsumpfungs kanal in die Rhone ausgeleitet wird. Je länger eine solche Abtheilung und je günstiger die Gefälls- resp. Niveaueverhältnisse des Flusses am Ende desselben, desto besser ist die Entwässerung dieser Thalabtheilung gegen den stauenden Einfluß der hohen Wasserstände des Hauptflusses gesichert.

Eine solche durch die Natur bestimmte Abtheilung bildet die Ebene des Bezirks Monthey von der bei Monthey in die Rhone mündenden Viège bis zum Genfersee, da auf dieser Streke kein natürliches Hinderniß für die direkte Ausleitung des Kanals in den See besteht. Diese liegt aus vorerwähnten Gründen auch um so mehr im Interesse der Sache, weil bei den Wasserständen des See's nicht so starke Schwankungen stattfinden wie bei denen der Rhone.

Bei den Entsumpfungsarbeiten in diesem Bezirke wird der schon bestehende Kanal Stokalper, welcher seiner Zeit zum Zwecke des Salztransportes angelegt wurde, mit benutzt. Indem derselbe aber an der Gemeindegrenze zwischen Vouvry und Port-Valais in die Rhone mündet, beabsichtigt die Regierung von Wallis unter Benützung des dort längs der Eisenbahn zufolge der Materialgewinnung für dieselbe bestehenden Grabens den Kanal bis zum See fortzuführen und bildet dies eines der für die Campagne 1876 vorgelegten Projekte. Voriges Jahr ist auf Gebiet von Vouvry gearbeitet worden.

Eine verhältnißmäßig kleine Abtheilung bildet die unterhalb des Trient, wo bisher und auch voriges Jahr in der Gemeinde Salvan Arbeiten zu Ableitung des Pissevache ausgeführt worden sind.

Sehr umfangreiche Entsumpfungsunternehmungen sind die im Bezirke Martigny auf beiden Seiten der Rhone.

Auf der linken Seite sind bereits Kanalstreken von der Gemeinde Martigny ausgeführt und gegenwärtig wird daran gearbeitet, den Hauptkanal unter der dort in die Rhone mündenden Dranse durch und bis gegen die Mündung des Trient hinunter zu führen, um zu Gunsten des ganzen linkseitigen Thalbeckens bis Riddes hinauf mehr Gefäll zu gewinnen.

Auf der rechten Seite hat die Gemeinde Fully den Hauptkanal schon in großer Ausdehnung ausgeführt und ihn dabei zu dem vorerwähnten Zweke nach abwärts mit großen Kosten auch längs dem felsigen Abhange gegenüber der Dransemündung verlängert.

In dem ebenfalls sehr großen Beken von Sion bis zur Brücke bei Riddes, beziehungsweise dem Schuttkegel der Losenze ist bis jetzt die unterste Kanalstreke durch die Gemeinden Ardon und Chamoson in Angriff genommen.

Zwischen Sierre und Sion ist bis jetzt eine Kanalarbeit bei Granges subventionirt und endlich sind solche Arbeiten auch in den obersten Abtheilungen von den Gemeinden Steg, Niedergesteln, Raron und Glibb begonnen worden.

Im Kanton Tessin sind voriges Jahr folgende Schuzarbeiten ausgeführt und subventionirt worden:

Die Verbauung der Wildbäche Ramogna und Freggiera bei Locarno, in Fortsetzung der im Vorjahre ausgeführten und subventionirten Arbeiten;

die Verbauung des Wildbaches Cassone bei Lugano;

die Verbauung einer Bodenbewegung beim Dorfe Russo in Vall' Onsernone;

Verstärkungen an den Wuhrbauten zum Schuze des Dorfes Cevio in Valle Maggia gegen den Wildbach Rovana.

Für von verschiedenen Gemeinden am Tessin auf der Streke von Biasca bis Bellinzona ausgeführte Arbeiten haben wir die Bewilligung der Subventionirung davon abhängig gemacht, daß durch genaue Aufnahme und Einzeichnung derselben in einen Plan nachgewiesen werde, daß dieselben Theile eines, in Bezug auf Linien- und Bettbreite richtigen Korrekektionsprojektes bilden, wie ferner von dem Nachweise von dem Bestehen eines solches Projektes für die ganze genannte Streke in dem Sinne, daß alle an derselben in-

teressirten Gemeinden verpflichtet sind, ihre Arbeiten demselben gemäß auszuführen. Wir sind nämlich der Meinung, daß Wuhrarbeiten an einem Flusse oder Bache nur in dem Falle auf den Charakter von Korrektionsarbeiten im Sinne des Bundesbeschlusses vom 21. Juli 1871 und damit auf Bundessubvention Anspruch haben, wenn sie Theile eines Korrektionsprojektes bilden, welches für alle Interessenten an einer gewissen Fluß- oder Bachabtheilung, die als ein zusammenhängendes Ganzes betrachtet werden muß, verbindlich ist.

Für das laufende Jahr sind vom Kanton Tessin auch verschiedene Arbeiten angemeldet, sowohl Verbauungen als Korrekturen, die zum Theil Fortsetzungen schon begonnener Werke, zum Theil neue Unternehmungen bilden.

Bezüglich des Beitragsverhältnisses bemerken wir noch, daß die Bundesbeiträge für Korrekturen und Entsumpfungskanäle größtentheils zu 30 bis $33\frac{1}{3}\%$ der Kosten angesetzt worden sind. Da die betreffenden Gemeinden und Korporationen an diesen Arbeiten ein unmittelbares Interesse haben, so ist in der Mehrzahl der Fälle ein solches Beitragsverhältniß genügend, um sie zur Ausführung derselben zu veranlassen. Ausnahmen können die Fälle bilden, wo Leistungen übernommen werden müssen, welche nicht nur der betreffenden Lokalität zu Gute kommen, wie z. B. die vorerwähnten sehr kostspieligen Arbeiten der Gemeinden Martigny und Fully zum Zwecke der möglichsten Gefällsgewinnung für die dem ganzen dortigen Thalbekken dienenden Hauptkanäle. Beiträge im Verhältnisse eines Drittheils der Kosten genügen auch für Verbauungsarbeiten, welche den sie ausführenden Korporationen unmittelbaren Nutzen gewähren und nicht von Dimensionen sind, denen zufolge der übrige Theil der Kosten ihre Kräfte überschreitet.

Anders verhält es sich hingegen bei Verbauungen, deren Bedeutung über die Lokalität hinausreicht, an welcher sie auszuführen sind, oder sogar wie es nicht selten vorkommt, entlegeneren Gegenden mehr berührt als die nächstliegende. Um solche zu Stande zu bringen, müssen die Beiträge höher bemessen werden, und zwar um so mehr, wenn die Kosten außer Verhältniß zu dem Leistungsvermögen der betreffenden Lokalitäten stehen.

Im Berichtjahre sind folgende Beitragszahlungen aus der Bundeskasse und aus der Hilfsmillion für Schutzbauten und Aufforstungen geleistet worden. Letztere werden ebenfalls hier aufgeführt, weil sie, was die Bundesbeiträge betrifft, aus dem gleichen Budgetposten bestritten werden.

a. Für Schutzbauten:

		Bundes- beitrag.	Beitrag aus der Hilfsmillion.	Total	
				Bundes- beitrag.	Beitrag aus der Hilfsmillion.
an Graubünden	Fr.	125,835. 79	—		
„ Glarus	„	15,633. 52	—		
„ Wallis	„	18,030. 80	18,505. 21		
„ Tessin	„	27,974. 93	—		
				187,475. 04	18,505. 21

b. Für Aufforstungen:

an Graubünden	Fr.	6,275. 72	1,844. 31		
„ St. Gallen	„	443. 33	266. —		
„ Uri	„	3,183. 61	1,415. 54		
„ Wallis	„	2,622. 30	1,573. 38		
				12,524. 96	5,099. 23
Total				200,000. —	23,604. 44

E. Forstwesen.

Nachdem der Bundesbeschluß vom 24. Dezember 1874 betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Forstinspektorates ohne Referendumsbenutzung in Kraft getreten war, schritten wir in erster Linie zur Besezung der Stelle des eidgenössischen Forstinspektors und erwählten als solchen Herrn Johann Coaz von Chur, gewesenen Kantonsforstinspektor in St. Gallen, der sein Amt am 1. Juni 1875 antrat.

Das Geschäft, welches der neugewählte Forstinspektor zunächst an die Hand nahm, war die Besichtigung der mit eidgenössischer Unterstützung ausgeführten Aufforstungen im Alpengebirge, und zwar vor Allem derjenigen vom Jahre 1874, für welche die Beiträge in der Voraussetzung vorschriftsgemäß stattgehabter Ausführung und mit dem Vorbehalt nachträglicher Untersuchung ausbezahlt worden waren.

In den Monaten Juni und Juli fanden dann ferner, theils zur Prüfung der in den Jahren 1874 und 1875 ausgeführten, theils zur Vorprüfung, resp. Begutachtung der pro 1876 in Aussicht genommenen Arbeiten (Aufforstungen und Lawinenverbauungen) Inspektionen statt in den Kantonen Graubünden (Albulathal, Davos und Engadin), Uri (Aufforstungen bei Hospenthal und Andermatt, Lawinenverbauung daselbst, Wiederbewaldung einer Weidfläche ob Realp) und Wallis (Aufforstungen in diesem Kanton, Lawinenverbauung beim Leukerbad).

Eine zweite Aufgabe des eidgenössischen Forstinspektorates bildeten die vorläufigen Untersuchungen über die Begrenzung des eidgenössischen Forstgebietes in denjenigen Kantonen, deren Territorium nur theilweise in dasselbe fällt. Zu diesem Zwecke wurden die betreffenden Kantone vom Bundesrathe eingeladen, Abgeordnete zu bezeichnen, mit welchen dann der Forstinspektor dieses Grenzgebiet bereiste.

Die weitere Behandlung und Erledigung dieser Angelegenheit wird nach Erlaß und Inkrafttreten des eidgenössischen Forstgesetzes erfolgen.

Im Weiteren endlich wurde die Thätigkeit des Forstinspektorates auch in erheblichem Maße in Anspruch genommen durch die Vorarbeiten für den Entwurf eines eidgenössischen Forstgesetzes, bezüglich dessen wir auf unsere Botschaft vom 3. Dezember 1875 verweisen.

F. Hydrometrie und Allgemeines über das Wasserbauwesen.

Die hydrometrischen Arbeiten sind im vergangenen Jahre auf dem eidg. Baubureau wieder in gewohnter Weise betrieben worden und wurden auch wieder die sogen. hydrometrischen Bulletins publizirt.

Unser Departement des Innern, Abtheilung Bauwesen, hat, an dasselbe gerichtetem Wunsche entsprechend, bei der lezten Jahr in Verbindung mit dem geographischen Kongreß zu Paris stattgehabten Ausstellung sich mit einer Vorlage betheiligt, deren Zweck die Darstellung der Bestrebungen zu Verbesserung der hydrometrischen Zustände in der Schweiz war.

In einer zu diesem Zwecke verfaßten Abhandlung wurden die bestehenden Zustände mit ihren Nachtheilen und Gefahren, dann die zum Theil schon angewandten, zum Theil in Aussicht genommenen Abhilfsmittel, als Korrekturen, Verbauungen und Aufforstungen, auch die weitere Erforschung der Verhältnisse durch hydrometrische Arbeiten etc. besprochen und namentlich auch das Eingreifen des Bundes in diese Angelegenheit von den ersten Anfängen bis dahin, wo sie verfassungsmäßig unter die spezielle Obhut desselben gestellt worden ist, dargestellt.

Diese Vorlage ist prämirte worden und eingegangenen Wunsche gemäß wurde sie auch für die Ausstellung in Philadelphia bestimmt.

G. Bauten für die Bundesverwaltungen.

Laut Bundesrathsbeschluß vom 26. Januar 1874 ist das gesammte Bauwesen für die eidg. Verwaltungen, wie dies bereits im Abschnitt „Allgemeines“ gesagt ist, dem Departement des Innern zugetheilt, infolge dessen dieser Geschäftszweig seit dem 1. Januar 1875 seinem ganzen Umfange nach durch das Ober-Bauinspektorat besorgt wird.

Die hierdurch dem Departement des Innern erwachsenden Arbeiten erstrecken sich auf den gewöhnlichen Unterhalt und die außergewöhnlichen Reparaturen und nothwendigen baulichen Veränderungen an den der Eidgenossenschaft gehörenden Gebäulichkeiten, auf die für die verschiedenen eidg. Verwaltungen zu erstellenden Neubauten, sowie auf die Wasser- und Straßenbauten, welche auf dem Bunde angehörendem Territorium vorkommen.

I. Hochbauten.

Bezüglich der Details der im Laufe des Berichtsjahres vorgenommenen Hochbaugeschäfte verweisen wir auf die hierüber vom eidg. Oberbauinspektorate angefertigte, den Akten beigelegte Zusammenstellung.

II. Wasser- und Strassenbauten des Bundes.

Als Besizer der Allmend und der sogenannten Kalberweide zu Thun, auf welchem Eigenthum die Schwellenpflicht am linken und rechten Ufer der Aare daselbst haftet, kam der Bund schon in frühern Jahren in den Fall, gemeinschaftlich mit andern Interessenten und auf alleinige Kosten gewisse Schwellebauten zu bestreiten. Diese Schwellebauten mußten im vergangenen Winter fortgesetzt werden und zwar der Hauptsache nach auf Streken, auf denen der Bund allein schwellenpflichtig ist und diese Last daher um so mehr ins Gewicht fällt. Die Ursache des eingetretenen Schutzbedürfnisses liegt in einer bedeutenden Vertiefung des Flußbettes, welche von der in den letzten Jahren unterhalb Thun ausgeführten Aarekorrektur ausgehend flußaufwärts im Fortschreiten begriffen ist, weshalb man sich daorts für die nächsten Jahre auf weitere, voraussichtlich nicht unbedeutende Kosten gefaßt machen muß.

Zwischen den Munitionsmagazinen an der Aare in Thun und dem neuen Munitionskontrollgebäude und von da auf die Allmendstraße wurde eine Verbindungsstraße erstellt.

Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1875.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.05.1876
Date	
Data	
Seite	311-401
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 099

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.